

EINLADUNG

2. geänderte Fassung vom 02.02.2009

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XV / 62**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 03.02.2009**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **16:30 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der ABS-Fraktion vom 05.12.2008;
hier: Einrichtung Planstelle „Controller/in“
- b) Antrag der SPD-, FDP-Fraktion, Fraktion B'90/Grüne und ABS-Fraktion vom 08.12.2008;
hier: Zuschuss für den VFL 08 Vichttal zum Bau eines Kunstrasenplatzes
- c) Antrag der ABS-Fraktion vom 17.12.2008;
hier: Auflistung energetischer Investitionen an städt. Gebäuden zur Erlangung von Fördermitteln aus dem geplanten Konjunkturprogramm der Bundesregierung

Neu:

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.01.2009;
hier: Konjunkturprogramm II der Bundesregierung - Bildung einer Arbeitsgruppe

Neu:

Antrag der SPD-, FDP-Fraktion, Fraktion B'90/Grüne und ABS-Fraktion vom 23.01.2009;
hier: Konjunkturprogramm II der Bundesregierung - Rechtzeitige Maßnahmen erfassung einschl. vorbereitender Arbeiten zur Erlangung von Mitteln aus dem Investitionsprogramm

Neu:

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2009;

hier: Durchführung von dringend notwendigen Gebäude-Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Stadions Glashütter Weiher im Rahmen des Konjunkturprogramms II

Neu:

Antrag der SPD-, FDP-Fraktion, Fraktion B'90/Grüne und ABS-Fraktion vom 28.01.2009;

hier: Berücksichtigung der RS I, GS Zweifall, Ritzefeld-Gymnasium und Ganztagsgrundschule Zweifall im Rahmen des Konjunkturprogramms II

Neu: Verwaltungsvorlage zu TOP 1. c)

Konjunkturpaket II;

hier: Anträge der Ratsfraktionen

- d) Antrag der ABS-Fraktion vom 05.01.2009;
hier: Schaffung einer Begegnungsstätte für die Bevölkerung des Stadtteils Donnerberg
- e) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2008 - eingegangen am 12.01.2009;
hier: Instandsetzung Infrastruktur der Friedhöfe Büsbach und Münsterbusch
- f) Antrag der Fraktion B'90/Grüne vom 14.01.2009;
hier: Stolpersteine als Mahnmale im Bereich der Altstadt für jüdische Stolberger, die in der NS-Zeit den Tod fanden
- g) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2009;
hier: Anpassung städt. Zuschuss zu Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft des SKM Stolberg

2. Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen:

- a) Umbesetzung im Behindertenbeirat;
hier: Schreiben des VdK Vicht vom 25.11.2008
- b) Umbesetzung im Sportausschuss;
hier: Rücktritt einer sachkundigen Bürgerin
- c) Umbesetzung im Behindertenbeirat;
hier: Schreiben des Fördervereins der Regenbogenschule e.V. vom 02.12.2008
- d) Umbesetzung im Beschwerdeausschuss;
hier: Schreiben der FDP-Fraktion vom 08.12.2008
- e) Umbesetzung im Wahlprüfungsausschuss;
hier: Schreiben vom 16.12.2008

3. Beratende Mitglieder im ASVU und BVA;
hier: Bestellung von Ratsmitgliedern der ABS-Fraktion
4. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Bepflanzung „Münsterblick“ Büsbach
5. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Bepflanzung „Am Wimblech“
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Weiterführung der Baumaßnahme Erweiterung Realschule I Walther-Dobbelmann-Straße
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 100.000,-- € im Deckungskreis 50
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 80.000,-- € bei Haushaltsstelle 1.4640.71800.6 „Betriebskostenzuschuss an die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bewirtschaftung städtische Objekte
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Gehwegverbreiterung Eifelstraße
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Schulbushaltestelle
12. Bebauungsplan Nr. 155 „Gressenicher Straße“ und 89. Änderung FNP;
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Vorstellung Vorentwurf
sh. Vorlage zu TOP A) 4., ASVU 22.01.2009
13. Bebauungsplan Nr. 150 „Baumarkt Mauerstraße“ und 86. Änderung FNP;
hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse
sh. Vorlage zu TOP A) 2., ASVU 22.01.2009
14. B-Plan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und 87. Änderung FNP;
B-Plan 152 „Corneliastraße / Schützheide“ und 88. Änderung FNP;
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 3., ASVU 22.01.2009
15. Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“;
hier: Entscheidung über die Anregungen aus der Beteiligung gem. §§ 137 und 139 BauGB; Satzungsbeschluss
sh. Vorlage zu TOP A) 6., ASVU 22.01.2009
16. Bebauungsplan Nr. 35 - 6. Änderung - „Am Birkenfeld“ und 85. Änderung FNP;
hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 5., ASVU 22.01.2009

17. Erlass einer Aufhebungssatzung
18. Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen
19. Zusätzliche Mittelbereitstellung;
hier: Kanal- und Straßensanierung Michaelstraße und Erikaweg
20. Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Stolberg
hier: Jugendhilfeplan Teil 2
21. Mittelbereitstellung;
hier: Neugestaltung Olof-Palme-Friedensplatz
22. Kreisverkehr Eschweilerstraße / Münsterbachstraße;
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW
23. Erlass einer Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.)
-Vorlage wird nachgereicht-
24. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2009 -ohne Vorlage-
25. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2009 -ohne Vorlage-
26. Stellenplan 2009 **-Vorlage wird nachgereicht-**
27. Mitgliedschaft der Stadt Stolberg in der Energeticon gemeinnützige GmbH (Alsdorf)

NEU:

28. Mitgliedschaft der Stadt Stolberg im "Zweckverband RegioEntsorgung";
hier: Besetzung regionaler Abfallwirtschaftsbeirat
29. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Verkauf von Garagengrundstücken Beethovenstraße
2. Verkauf eines Baugrundstückes Beethovenstraße
3. Verkauf eines Baugrundstückes Schubertstraße
4. Erschließung Mausbach
5. Segelflugplatz Diepenlinchen
6. Städtisches Objekt Werkstraße 74;
hier: Änderungsvertrag

7. Rechtsstreit Stadt Eschweiler ./ Stadt Stolberg
8. Rechtsstreit Stadt Stolberg ./ enwor GmbH ~~-Vorlage wird nachgereicht-~~
9. Bewilligung von Altersteilzeit ~~-Vorlage wird nachgereicht-~~
10. Bewilligung von Altersteilzeit ~~-Vorlage wird nachgereicht-~~

Neu:

11. Verlängerung des Pachtvertrages DLZ

12. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

gez.

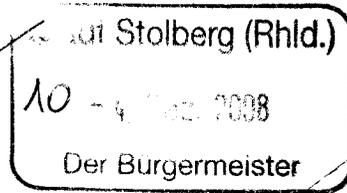
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HA 03.02.2009
TOP 1. a)

ABS-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Bert Kloubert-Am Halsbrech 2-52222 Stolberg

An den
Bürgermeister der Stadt Stolberg
Herrn Ferdi Gatzweiler



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

05.12.2008

Da es in der letzten Zeit erneut zu erheblichen Differenzen zwischen Angeboten für und Rechnungsstellung der Baufirmen gekommen ist, die städtische Projekte umsetzen, sowie der jüngste Generalvorwurf in der Presse nachzulesen war, „ Die Stadt würde ihre Rechnungen nicht bezahlen“, beantragt die ABS-Fraktion eine Planstelle für einen Controller/in so schnell wie möglich einzurichten und personell zu besetzen.

Begründung:

Seit ungefähr zwei Jahren beschäftigt sich die Gestaltungsmehrheit intensiv mit dem Thema Controlling. Nunmehr sind in jüngster Vergangenheit mit den Bauvorhaben Olov Palme Platz, Jugendheim Münsterbusch, Kogelshäuserschule und Feuerwehrgerätehaus Atsch, um nur vier Beispiele zu nennen, Fehlkalkulationen im Gesamtvolumen von über ca. 2.000.000 € offengelegt worden, die eine solide Finanzkalkulation für die Verwaltung nicht zulässt. Würde der/die Controller/in alleine in diesem Bauvergabebereich jährlich 10% Fehlentwicklung und Fehler feststellen, die nicht der Stadt in Rechnung gestellt werden könnten, hätte sich die Stelle mehr als amortisiert. Träte in der Zukunft der Idealfall ein, dass es zu keinen Differenzen mehr käme, könnte sich die Controller/in mit dem Abbau von internen Verwaltungsdiskrepanzen im operativen Geschäftsbereich befassen, um die Verwaltung auf den zeitgemäßen Dienstleisterweg zu bringen. Zu dem beschäftigt immer häufiger die „andere Seite“ eigene oder externe Mitarbeiter mit dem sogenannten „Nachtragsmanagement“, die nichts anderes im Sinn haben, Kommunen Fehler beim Vergabeverfahren vorzuwerfen, um „Nachschälge“ den Städten und Gemeinden in Rechnung stellen zu können.

Finanzierung:

Durch die Offenlegung von Fehlentwicklungen im Vergabebereich finanziert sich die Stelle selbst und ist bereits für das Haushaltsjahr 2009 einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

HA 03.02.09
TOP 1. (b)

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

FDP- Fraktion

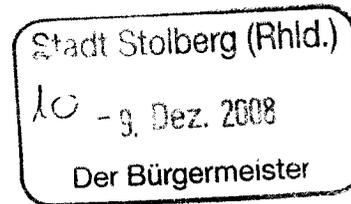
Vorsitzender: Bernhard Engelhardt
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Vorsitzende: Marita Stahl
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

ABS Fraktion

Vorsitzender: Bert Kloubert
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Stolberg, den 08.12.2008

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Die Fraktionen von SPD, FDP, Bündnis 90 und ABS beantragen, Hauptausschuss und Rat sollen wie folgt beschließen:

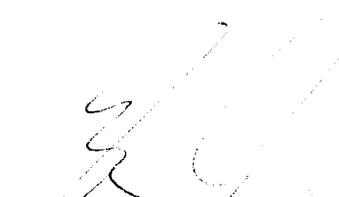
1. Die Stadt Stolberg wird dem VfL 08 Vichttal einen Zuschuss in Höhe von € 250.000 zum Bau eines Kunstrasenplatzes am Standort Dörenberg mit dem Haushalt 2009 zur Verfügung stellen. Der Verein übernimmt die Aufgabe des Bauträgers und kalkuliert mit Gesamtkosten für die Errichtung des Platzes in Höhe von € 350.00 bis € 400.000. Der Rat setzt dabei voraus, dass der Kunstrasenplatz nach Konzept und Lage gebaut wird, wie es der Verein mit seinem Schreiben und Anlagen vom 22.11.2008 an den Bürgermeister mitgeteilt hat. Das in den Plänen vorgesehene Kleinspielfeld wird vom Verein in Eigenregie erstellt, ohne Kostenbeteiligung der Stadt. Voraussetzung für die Gegenfinanzierung des Zuschusses

- soll nach Aufgabe des Sportplatzes „Brändchen“ der Verkauf von Baugrundstücken im dortigen Bereich sein.
2. Die Verwaltung wird umgehend eine erneute Einmessung des Geländes veranlassen. Vor der Genehmigung zum Bau ist u.a. ein Bodengutachten zu erstellen, da teilweise angeschüttetes Terrain in Anspruch genommen wird.
 3. Soweit die Übernahme der Bauträgerschaft durch den Verein weitere Beschlüsse und Maßnahmen erforderlich macht, wird die Verwaltung diese umgehend dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
 4. Über den Bau eines neuen Sportheimes wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

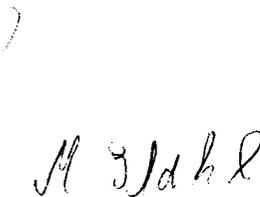
Mit freundlichen Grüßen



Dieter Wolf
SPD



Bernd Engelhardt
FDP



Marita Stahl
Bündnis 90/ Grüne



Bert Kloubert
ABS

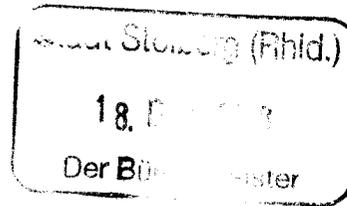
HA 03.02.09

TOP A. C)

ABS-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Bert Kloubert-Am Halsbrech 2-52222 Stolberg

An den
Bürgermeister der Stadt Stolberg
Herrn Ferdi Gatzweiler



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

17.12.2008

Die ABS-Stadtratsfraktion stellt nachfolgenden Antrag, der wegen seiner Dringlichkeit zu den nächstmöglichen Abstimmungen gebracht werden möge.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Bundesregierung eine Auflistung energetischer Investitionen an städtischen Gebäuden vorzulegen, die Stolbergs Investitionsstau beinhalten und hierfür unverzüglich Zuschußanträge zu stellen.

In diesem Zusammenhang sollten auch Möglichkeiten abgeklärt werden, wie z.B. bei der Realschule I bereits diskutiert, die Investitionen in erneuerbaren Energiegewinnungstechnologien auf städtischen Gebäuden einbezogen werden können.

Begründung:

Wie aus der Bundeshauptstadt über die Medien zu erfahren war, soll zum Abbau des kommunalen Investitionsstaus, der lt. Experten mit 70-80 Milliarden Euro beziffert wird, schnellstmöglich, eventuell noch vor Weihnachten, spätestens jedoch Anfang Januar 2009, ein entsprechendes Konjunkturprogramm aufgelegt werden, um hiermit der drohenden Rezession zu entgegnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Kloubert".

Kopie für Hauptpost gefertigt (zu TOP 10) A.C.)
23/10/09
HA 03.02.09



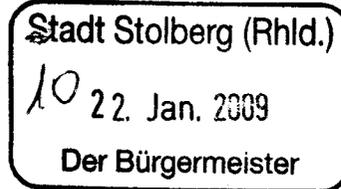
CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion • Rathaus • D-52220 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg



Postanschrift:
Rathaus
D-52 220 Stolberg

Telefon: 049 2402 12 100
Fax: 049 2402 13 215

E-Mail: fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 21.01.2009

Handwritten signature and date: V.V. 23.1.

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg beantragt aus aktuellem Anlass, die Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses und des Rates am 03.02.2009 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern: „**Konjunkturprogramm II der Bundesregierung – Bildung einer Arbeitsgruppe**“ und stellt zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zu bilden, die bis Ende Februar 2009 Projekte auf Ihre Förderfähigkeit im Rahmen des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung prüft. Hierbei sollen insbesondere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeinsparung und Verbesserung der Infrastruktur an städtischen Kindergärten, Schulen und Sporthallen geprüft werden. Durch die Arbeitsgruppe sollen die konkreten Voraussetzungen zur Förderung, sowie die Finanzierung der Projekte abschließend geprüft werden. Anschließend soll eine Liste mit möglichen Maßnahmen den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Ausweislich der Aussage des zuständigen Staatssekretärs Achim Großmann, MdB in der heutigen Ausgabe der Aachener Nachrichten/Aachener Zeitung sind nur solche Maßnahmen aus Mitteln des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung förderungswürdig, deren Baubeginn in 2009 erfolgt. Von daher ist große Eile geboten, damit in Stolberg entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können. Dies hätte eine spürbare Entlastung im Energiekostenbereich zur Folge und ermöglicht weitere bauliche Verbesserungen an den städtischen Gebäuden.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter: Hans Josef Siebertz	Geschäftsführer: Siegfried Pietz • Karina Wahlen	Schatzmeister: Paul Kirch
--	--	------------------------------

Kopie für Hauptpost gefertigt 23/1/09



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion • Rathaus • D-52220 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
10 22. Jan. 2009
Der Bürgermeister

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

TEL: 049 2107 13 480
FAX: 049 2102 13 715

E-Mail: fraktion@cd-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto: 081111
Sparkasse Aachen BIC: 390 700 00

Handwritten signature and date:
V.V. 23.1.

Stolberg, 21.01.2009

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg beantragt aus aktuellem Anlass, die Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses und des Rates am 03.02.2009 um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern: „**Konjunkturprogramm II der Bundesregierung – Bildung einer Arbeitsgruppe**“ und stellt zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zu bilden, die bis Ende Februar 2009 Projekte auf Ihre Förderfähigkeit im Rahmen des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung prüft. Hierbei sollen insbesondere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeinsparung und Verbesserung der Infrastruktur an städtischen Kindergärten, Schulen und Sporthallen geprüft werden. Durch die Arbeitsgruppe sollen die konkreten Voraussetzungen zur Förderung, sowie die Finanzierung der Projekte abschließend geprüft werden. Anschließend soll eine Liste mit möglichen Maßnahmen den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Ausweislich der Aussage des zuständigen Staatssekretärs Achim Großmann, MdB in der heutigen Ausgabe der Aachener Nachrichten/Aachener Zeitung sind nur solche Maßnahmen aus Mitteln des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung förderungswürdig, deren Baubeginn in 2009 erfolgt. Von daher ist große Eile geboten, damit in Stolberg entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können. Dies hätte eine spürbare Entlastung im Energiekostenbereich zur Folge und ermöglicht weitere bauliche Verbesserungen an den städtischen Gebäuden.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter: Hans Josef Siebertz	Geschäftsführer: Siegfried Pietz • Karina Wahlen	Schatzmeister: Paul Kirch
--	--	------------------------------

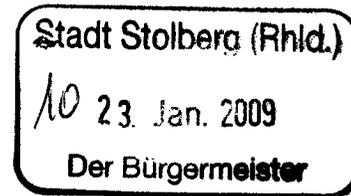
Kopie für Hauptpost gefertigt 23.1.09

HA 03.02.09
zu TOP A) 1. c)

**SPD Fraktion
FDP Fraktion
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
ABS Fraktion**

23.01.2009

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Im Hause



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen, Hauptausschuss und Rat mögen im Hinblick auf das Kommunale Investitionsprogramm (Konjunkturprogramm II) folgendes beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt rechtzeitig alle Maßnahmen und vorbereitenden Arbeiten in die Wege zu leiten, damit unsere Stadt maximal an dem Kommunalen Investitionsprogramm beteiligt wird. Wir gehen davon aus, dass eine Gesamtsumme bis zu 20 Mio. € zur Verfügung steht und dass eine Eigenbeteiligung entweder gänzlich entfällt oder sich im einstelligen % Bereich bewegt.
2. Die Verwaltung wird beachten, dass nur Investitionen gefördert werden, die in 2009 und 2010 umsetzbar sind und dass bis Ende 2011 alle Maßnahmen abgerechnet sein müssen, weil danach die Mittel verfallen.
3. Der Schwerpunkt des von der Bundesregierung beschlossenen Investitionsprogramms liegt in den Bereichen Bildung, Steigerung der Energieeffizienz und Einbau erneuerbarer Energien. Wir begrüßen diese Zielsetzung nachdrücklich und beauftragen die Verwaltung bei Planung der Maßnahmen in unserer Stadt, diese Priorisierung zu beachten. Dadurch leisten wir nicht nur einen höchst wünschenswerten bildungs- und

umweltpolitischen Beitrag, sondern werden auch in kommenden Jahren Energiekosten in erheblichem Umfang einsparen.

4. Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren sind die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und für freihändige Vergaben - wie im Programm vorgesehen – herab zu setzen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, damit unser heimisches Handwerk und Gewerbe verstärkt zum Zuge kommt und Arbeitsplätze in unserer Stadt und in unserer Region gesichert werden.

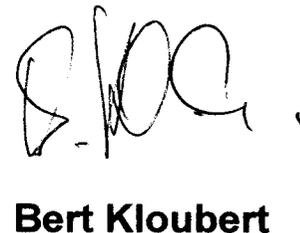
Angesichts der Dringlichkeit bitten wir diesen Antrag Hauptausschuss und Rat in den Sitzungen am 03.02.2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf


Bernd Engelhardt


Marita Stahl

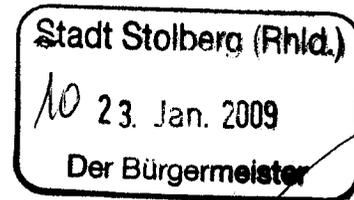

Bert Kloubert

Kopie für Hauptpost gefertigt am 23/1.09

**SPD Fraktion
FDP Fraktion
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
ABS Fraktion**

23.01.2009

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Im Hause



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen, Hauptausschuss und Rat mögen im Hinblick auf das Kommunale Investitionsprogramm (Konjunkturprogramm II) folgendes beschließen:

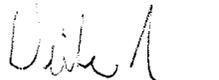
1. Die Verwaltung wird beauftragt rechtzeitig alle Maßnahmen und vorbereitenden Arbeiten in die Wege zu leiten, damit unsere Stadt maximal an dem Kommunalen Investitionsprogramm beteiligt wird. Wir gehen davon aus, dass eine Gesamtsumme bis zu 20 Mio. € zur Verfügung steht und dass eine Eigenbeteiligung entweder gänzlich entfällt oder sich im einstelligen % Bereich bewegt.
2. Die Verwaltung wird beachten, dass nur Investitionen gefördert werden, die in 2009 und 2010 umsetzbar sind und dass bis Ende 2011 alle Maßnahmen abgerechnet sein müssen, weil danach die Mittel verfallen.
3. Der Schwerpunkt des von der Bundesregierung beschlossenen Investitionsprogramms liegt in den Bereichen Bildung, Steigerung der Energieeffizienz und Einbau erneuerbarer Energien. Wir begrüßen diese Zielsetzung nachdrücklich und beauftragen die Verwaltung bei Planung der Maßnahmen in unserer Stadt, diese Priorisierung zu beachten. Dadurch leisten wir nicht nur einen höchst wünschenswerten bildungs- und

umweltpolitischen Beitrag, sondern werden auch in kommenden Jahren Energiekosten in erheblichem Umfang einsparen.

4. Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren sind die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und für freihändige Vergaben - wie im Programm vorgesehen – herab zu setzen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, damit unser heimisches Handwerk und Gewerbe verstärkt zum Zuge kommt und Arbeitsplätze in unserer Stadt und in unserer Region gesichert werden.

Angesichts der Dringlichkeit bitten wir diesen Antrag Hauptausschuss und Rat in den Sitzungen am 03.02.2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Wolf



Bernd Engelhardt



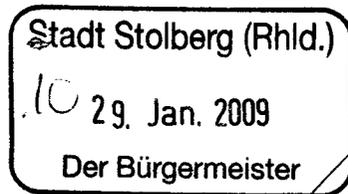
Marita Stahl



Bert Kloubert

HA 03.02.2009
ZU TOP 1. c)

**SPD-Ortsverein Stolberg Nord-Süd,
Ortsteilgruppe Münsterbusch-Liester-Kohlbusch**



An Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Stolberg den 25.01.2009

**Betr.: Durchführung von dringend notwendigen Gebäude-Sanierungsmaßnahmen im
Bereich des Stadions Glashütter Weiher im Rahmen des Konjunkturprogramms II**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Münsterbuscher SPD beantragt die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich
des Stadions Glashütter Weiher.

**Hier geht es vor allem um die dringend notwendige Instandsetzung und Modernisierung
der Umkleide- und Materialräume. Außerdem ist die Tribüne seit langem in einem sehr
schlechten Zustand mit großen Sicherheitsmängeln, die dringend der Abhilfe bedürfen.
(siehe auch unseren Antrag vom 20.06.2006)**

Da es hier auch um wesentliche Verbesserungen im Energiebereich geht (Modernisierung der
Technik im Dusch- und Heizungsbereich, Wärmedämmung usw.) bietet sich die große
Chance diese Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung
abzuwickeln.

**Den vielen Nutzern des Stadions Glashütter Weiher aus den Vereinen und dem
Schulbereich könnte damit endlich geholfen werden und die Stadt würde auf Zukunft
erhebliche Einsparungen im Energiebereich erzielen.**

Mit freundlichen Grüßen:

Rolf Engels

gez.: Helmut Grosche

gez.: Eddi Offermann

gez.: Martin Peters

gez.: Marion Scholten

Rolf Pompejus

Dieser Antrag wird von der SPD – Fraktion übernommen.

HA 03.02.2009
zu TOP A. c)

SPD Fraktion im Rat der Stadt

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Bürgermeister der Stadt Stolberg
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstraße
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

29. Jan. 2009

Der Bürgermeister

Stolberg, den 28.01.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen im Hinblick auf das Konjunkturprogramm II beschließen:

Im Rahmen der Erweiterungen der Realschule I und der Grundschule Zweifall wird die Verwaltung beauftragt, im Rahmen des Konjunkturprogramms II die Sanierung der Gebäude im Hinblick auf energetische Aspekte zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Einbau von Wärmeschutzfenstern (RS I und GS Zweifall, Ritzefeld-Gymnasium, Ganztagsgrundschule Höhenstraße)
- Fassadensanierung
- Heizungsanlage
- Dachsanierung

Angesichts der Dringlichkeit bitten wir, diesen Antrag Hauptausschuss und Rat in den Sitzungen am 03.02.2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Kleinlein
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

FDP, Bündnis 90 Die Grünen und ABS tragen den Antrag mit:

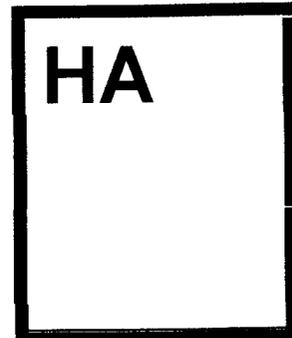
Handwritten notes and signatures at the bottom left.

Handwritten signature at the bottom right.

Datum 28.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGEFür die Sitzung des **Hauptausschusses**

am 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *Zu TOP A.c)*
Betreff: Konjunkturpaket II
Hier: Anträge der Ratsfraktionen

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass zur Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II zwei Projektleitern/Innen, TVÖD E11, im Hochbauamt auf zwei Jahre befristet eingestellt werden. Die Finanzmittel sind entsprechend bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Mit Datum vom 17.12.2008 legten die ABS-Fraktion, mit Datum vom 21.01.2009 die CDU-Fraktion und mit Datum vom 23.01.2009 die Fraktionen der Gestaltungsmehrheit die als Anlage beigefügten Anträge vor. Die Anträge gehen in die Richtung, die Verwaltung zu veranlassen, bereits weitest gehend Vorbereitungen für die Umsetzung von Fördermaßnahmen nach dem Konjunkturpaket zu treffen.

Die Anträge "rennen bei der Verwaltung offene Türen ein". Im Hinblick auf das Konjunkturpaket hat die Verwaltung Folgendes veranlasst, ohne dass die Gesetze oder Förderrechtlinien hierzu bereits verabschiedet sind:

- Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 13.01.2009 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem gesamten Verwaltungsvorstand ergänzt um den Leiter des Hochbauamtes und den Energiebeauftragten, beschlossen.
- Innerhalb der Arbeitsgruppe und in Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen werden zurzeit mögliche Fördermaßnahmen - in erster Linie zur Steigerung der Energieeffizienz an Bildungseinrichtungen - ermittelt, um kurzfristig in die Maßnahmen einsteigen zu können. Erster Vorlagetermin für die Liste ist der 06.02.2009 in der Arbeitsgruppe.
- Um die Projektleitung der zusätzlichen Investitionsmaßnahmen sicherzustellen hat der Verwaltungsvorstand die befristete Einstellung von zwei zusätzlichen Architekten/ Ingenieuren für das Hochbauamt beschlossen.

- Das Konjunkturprogramm ist ebenfalls im Haushalt bzw. in Ergänzungslisten berücksichtigt, soweit dies möglich war. Neben den offiziellen Mitteilungen wurden hierzu Gespräche/Kontakte auf Landes- und Bundesebene genutzt. Trotz allem gibt es in vielerlei Hinsicht noch offene Fragen. Sobald Bundes- bzw. Landesregierung hier Klarheit geschaffen haben, wird die Verwaltung entsprechend reagieren.
- Der Bürgermeister hat die Stabstelle für Organisation angewiesen, Vorbereitungen zu treffen, die Dienstanweisung für Vergaben entsprechend den zu erwartenden Änderungen für die Schwellenwerte anzupassen.

c) Rechtslage:

./.

d) Finanzierung:

Siehe unter Sachverhalt und Änderungsliste zum Haushaltsentwurf.

e) Personelle Auswirkung:

Siehe unter Sachverhalt

i. A.



Braun
Fachbereichsleiter

HA 03.02.09
TOP 1. d)

ABS

Stadtratsfraktion

Bert Kloubert-Am Halsbrech 2-52222 Stolberg

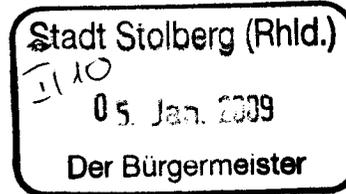
Stadt Stolberg

Herrn

Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Rathaus

52222 Stolberg



05.01.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die ABS-Fraktion stellt für die Donnerberger-Bevölkerung nachfolgenden Antrag:

Die Stadt Stolberg möge sich für Bürgerinnen und Bürgern (ca. 3.500) des Stadtteils Donnerberg um eine geeignete Begegnungsstätte bemühen und ihnen solch eine in absehbarer Zeit zur Verfügung zu stellen. Es hieße „Eulen nach Athen tragen“ würde man die Vielfalt der Vereine hier aufzählen. In Stadtteil Donnerberg ist nicht nur das Vereinsleben sehr aktiv, sondern wird hierbei auch eine herausragende Jugendarbeit geleistet, die eine solche Begegnungsstätte rechtfertigt.

Möglichkeit:

Die Verwaltung möge die Saalräumlichkeiten der z.Z. nicht betriebenen Gaststätte Friedrichsecke für die Vereine des Ortsteils anmieten, um sie dann an die interessierten Vereine weiter zu vermieten und diesen eine Sonderschankerlaubnis ausstellen, damit die e.V.-Vereine die Bewirtschaftung zu eigenen Veranstaltungen selbst durchführen können, nach dem Beispiel der Bürgerhäuser. Da ein separater Eingang zu den Saalräumlichkeiten wie Toilettenanlagen vorhanden ist und die Schankgaststätte mittels abschließbarer Zwischentür (ist eventuell durch eine Brandschutztür zu ertüchtigen) abzutrennen ist, könnte hiermit eine für die Stadt finanzierbare Zwischenlösung erzielt werden, bis für den Gesamtkomplex wieder ein/e ordentliche/r Pächter/in gefunden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



CDU Ortsverband • Büsbach • Dorff • Liester • Münsterbusch
Am Hang 13 • 52223 Stolberg

Stolberg, 10.12.2008

Stadt Stolberg (Rhd.)

ILIO
12 Jan. 2009

Der Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Instandsetzung Infrastruktur der Friedhöfe Büsbach und Münsterbusch

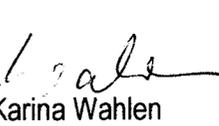
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir beantragen, HA und Rat mögen beschließen,

die Infrastruktur der Friedhöfe Büsbach und Münsterbusch zu überprüfen – insbesondere Schäden an Umzäunungen und Wegen sind zu erfassen- und die festgestellten Mängel und Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

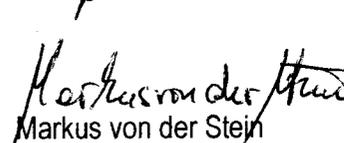
Begründung:

In der Bevölkerung ist es allgemein positiv aufgenommen worden, dass sich die Stadt Stolberg wieder mehr um die Pflege der Friedhöfe kümmern will. Zu einem gepflegten Friedhof gehört aber auch eine dauerhaft instand gehaltene Infrastruktur wie Umzäunungen und Wege. Hierzu haben sich in letzter Zeit Besucher der Friedhöfe in Büsbach und Münsterbusch gehäuft klagend über den miserablen Zustand der Wege, Zäune und Tore (Münsterbusch) geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

 Ludwig Hahn  Klaus Berghausen  Karina Wahlen

Klaus Dieter Wolf

 Markus von der Stejn  Rosemarie Call Klaus-Friedrich Kratz

 Siegfried Pietz

Carheinz Nadenau

 Fritz Thiermann

Der Antrag wird von der CDU.Fraktion übernommen

Stadt Stolberg (Rhld.)
10
15. Jan. 2009
Der Bürgermeister

HA 03.02.09
TOP A) 1 f)



Bündnis 90 Die Grünen • Fraktion im Rat • 52220 Stolberg

Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
im Hause

52220 Stolberg
☎ Telefon: 02402/13-214
☎ Telefax: 02402/13-478
✉ gruene.fraktion.stolberg@mail.aachen.de

Hausadresse:
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

[Handwritten signature]

Stolberg, den 14.01.2009

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass in der Altstadt zwischen Sonnenthalstraße und Burgstraße an die 19 jüdischen Stolberger, die einst hier lebten und die durch das Naziregime den Tod fanden, durch dauerhafte Mahnmale gedacht wird in Form von so genannten Stolpersteinen; sie sollen, mit den Namen versehen, in den Straßenbelag vor den Häusern, in denen diese 19 Menschen lebten und arbeiteten, eingelassen werden.

Begründung und Kommentar:

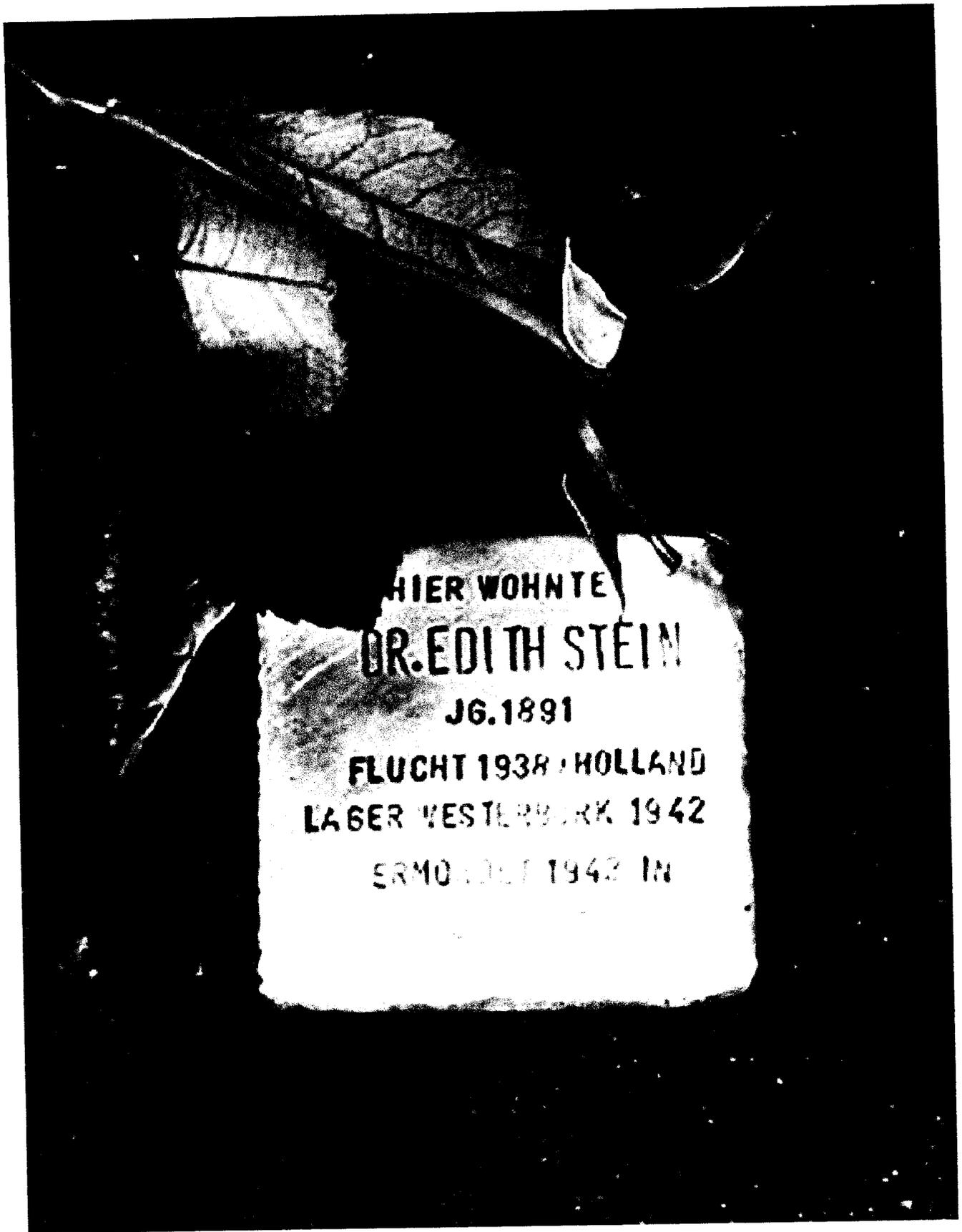
Namen und Wohnungen von während der Hitlerzeit ermordeten Menschen sollten ins Gedächtnis gerufen, aus der Anonymität als Opfer herausgeholt werden. Die Unmenschlichkeit des Naziregimes muss immer wieder konkret vor Augen geführt werden, sonst drohen Bagatellisierung und Leugnung seiner schrecklichen Taten. Alle sollen es sehen, vor allem diejenigen, die mit dem modernen Nationalsozialismus liebäugeln. Anfang der 90er Jahre stellte die Fraktion den Antrag, eine große Plakette mit den Namen der Stolberger Opfer des Nationalsozialismus herstellen und am Rathaus befestigen zu lassen. Damals wurde der Antrag abgelehnt. Heute ist das Problembewusstsein ein anderes, auch gibt es jetzt neue Möglichkeiten des Gedenkens. Wir möchten uns der Stolperstein-Initiative vieler Städte anschließen. Stolpersteine sind ein Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig. Es sind kubische Betonsteine mit einer Kantenlänge von 10cm, auf deren Oberseite eine individuell beschriftete Messingplatte angebracht ist. Sie werden vor den ehemaligen Wohnhäusern der NS-Opfer niveaugerecht in das Pflaster des Gehweges eingelassen. Demnig versieht die Steine in der Regel mit dem Schriftzug „Hier wohnte (lebte/wirkte...)“, dem Namen, Geburtsjahr und dem Schicksal des Menschen, meist dem Datum der Deportation oder des Todes. Die Stolpersteine gehen nach der Verlegung in das Eigentum der Kommune über.

Finanziert werden die Stolpersteine durch Spenden, Sammlungen und Patenschaften von einzelnen Bürgern, Zeitzeugen, Schulklassen, Berufsgruppen und Kommunen. Ein Stein kostet dabei 95€. Es gibt mittlerweile in Deutschland mehr als 13.000 Stolpersteine; in Aachen wurden die ersten 9 am 16.01.2008 verlegt.

Wir Bündnis/Grünen ersuchen die Verwaltung, möglichst bald die Grundlagen für die Aktion zu erarbeiten.

[Handwritten signature]

Anlage 1



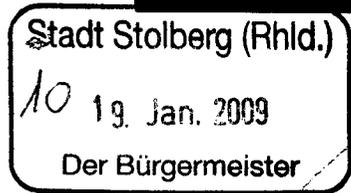
HIER WOHNTE
DR. EDITH STEIN
JG. 1891
FLUCHT 1938 HOLLAND
LAGER WESTERBORK 1942
ERMORDET 1943 IN

Silage 2:



Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
hier

BÜNDNIS 90



HA 03.02.09
ZU TOP A1/3
BÜNDNIS 90

Sehr geehrter Herr Gatzweiler!

Anbei erlaube ich mir, die wichtige
Liste der ermordeten Stolberger während der
Nazidiktatur zu unserem Antrag "Stolpersteine"
(12. Januar '09) nachzureichen.

Ich bitte um Ergänzung der Antragsunterlagen
und meine Unterlassung entschuldigen zu wollen.

Für das Jahr 2009 wünsche ich Ihnen
wohlergehen und Erfolg,

mit freundlichen Grüßen

H. Willms

Verband Stolberg

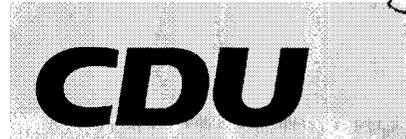
Heinrich Willms
Am Obersteinfeld 3
52222 Stolberg / Rhld.
☎ 02402 / 291 23

Von den in der Nazizeit zwischen Sonntalstraße und Burgstraße lebenden jüdischen StolbergerInnen starben folgende Menschen in Konzentrationslagern:

1. Salomon (Sally) Hartog, geb. 22.07.1877 in Stolberg, Metzger, Sonntalstr. 1, gest. 1942 in Zamosz oder Treblinka und seine Frau
2. Jettchen Hartog, geb. 14.09.1883, gest. 1942 in Majdanek/Lublin
3. Albert Falkenstein, geb. 31.10.1884 in Stadtlohn/Westf., Steinweg 78 , Adolf-Hitler-Str. 234, Galanterie- und Spielwarengeschäft, jüd. Bethaus, im März 1942 von Eschweiler aus nach Theresienstadt, ebenso seine Frau
4. Martha Falkenstein, geb. 4. 12.1886, gest. 1942 evtl. in Theresienstadt
5. Aaron Salomon, geb. 5.11.1876 in Eschweiler; Fabrikant, Schirmgeschäft u. Wohnung Steinweg 43 u. 56 (Adolf-Hitler-Str. 201 u. 212) Schirmfabrik Büsbacherweg 25/27; gest. in Auschwitz und sein Sohn
6. Alfred Salomon, geb. 18.12.1896, Fabrikant, gest. 27.5.1944 in Auschwitz und dessen Kinder
7. Horst Salomon, geb. 5.11.1930 in Aachen, Schüler, gest. in Auschwitz und
8. Hannelore Salomon, geb.13.08.1932 in Aachen, Schülerin, gest. in Auschwitz
9. Erna Elkan, geb. 26.09.1911 in Setterich, Hausangestellte bei B. Wolff, Steinweg 61 , (Adolf-Hitler-Str. 219), gest. 23.08.1942 in Auschwitz
10. Elise Hommel geb. Levenbach, geb. 2.09.1864; Kauffrau: Geschäft für Stoffe und Kurzwaren Leyen u. Levenbach; Steinweg 65 , (Adolf-Hitler-Str. 223), gest.: 24.08.1942 in Theresienstadt
11. Bernhard Wächter, geb. 22.03.1881 in Rosniatow/Galizien, Kaufmann; Schuhgeschäft im Steinweg 15 ,(Adolf-Hitler-Str.173), gest. ? und seine Frau
12. Pepie Wächter, geb. Hausmann, geb. in Nowica/Galizien, Kauffrau, gest. ? und ihr Sohn
13. Leo Wächter, geb. 5.10.1908 in Stolberg (?), Kaufmann, gest. bei Todesmarsch in oder bei Flossenbürg
14. Sigmund Zinader, geb. 6.05.1889 in Wojnilow, Schuhwarenhändler; Steinweg 57 , (Adolf-Hitler-Str. 215), gest.7.06.1940 in Sachsenhausen oder Auschwitz und seine Frau
15. Ida Zinader, geb. 17.04.1896 in Mizum, gest. ? und ihre Kinder
16. Ignatz Zinader, geb. 24.12.1920, Student, gest. 1941/42
17. Isidor Zinader, geb.9.05.1922 in Stolberg, Student, gest. 1941
18. Regina Zinader, geb. 26.03.1936 in Stolberg, gest. ?
19. Max Höflich, geb. ca. 1870, Pferdemetzger, Burgstr. 23, gest. ?

HA 03.02.2009
TOP A) 19.)

Stadt Stolberg (Rhld.)
10 15. Jan. 2009
Der Bürgermeister



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 14. Januar 2009

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den städtischen Zuschuss zu den Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft des SKM Stolberg so anzupassen, dass er 56,25% der tatsächlich anfallenden Personalkosten beträgt. Der Sachkostenzuschuss soll weiterhin 15% der bezuschussten Personalkosten betragen.

Begründung:

Als Träger der Freien Wohlfahrtspflege leistet der SKM Stolberg seit vielen Jahren wertvolle Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in den Bereichen Kinder-, Jugend und Familienhilfe, der Allgemeinen Sozialberatung und Schuldnerberatung, der Möbelhilfe sowie im Bereich der gesetzlichen Betreuung. Dabei bietet der SKM unterschiedliche Dienstleistungen an, deren Bandbreite von der Unterhaltung zweier Wohngemeinschaften für Jugendliche und junge Erwachsene bis hin zu Frühstücksangeboten für bedürftige Schulkinder reicht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der SKM u.a. einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Verwaltungskraft seitens der Stadt Stolberg, dessen Höhe laut einer Vereinbarung aus dem Jahr 1979 56,25% der Personalkosten zuzüglich Sachkosten in Höhe von 15% der bezuschussten Personalkosten betragen soll. Der genannte Zuschuss wurde jedoch seit 1998 nicht mehr der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst, weswegen er seither unverändert 29.140 € beträgt. Aus diesem Grund besteht mittlerweile eine erhebliche Differenz in Höhe von rund 25.000 € zwischen dem Zuschuss und den tatsächlichen Kosten. Mit der nötigen Erhöhung des Personalkostenzuschusses soll auch eine Anpassung des zugesagten und an die Personalkosten gekoppelten Sachkostenzuschusses einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz • Karina Wahlen

Schatzmeister: Paul Kirch

VdK OV-Vicht * Kantstraße 42 * 52224 Stolberg

An den Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Stadt Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

27. Nov. 2008

Der Bürgermeister

**OV Stolberg-
Vicht**

Eifelstraße 68
52224 Stolberg
Tel.: 0 24 02/75 02 51

**Kom.1. Vorsitzende
Hildegard Steg**

Kantstraße 42
52224 Stolberg
Tel.: 0 24 02/77 28

E-Mail:
hildegard_steg@yahoo.de

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

**Datum:
25.11.2008**

Sehr geehrter Herr Gatzweiler

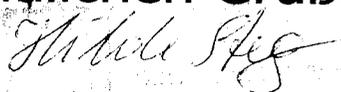
Der VdK Ortsverband Vicht würde gerne einen
Sitz im Behindertenbeirat umbesetzen.

Statt Herrn Günter Severens hätten wir gerne
die Frau Gabriele Stephan als Stimmberechtigte
für den VdK Vicht ab sofort in diesen Beirat.

Adresse:

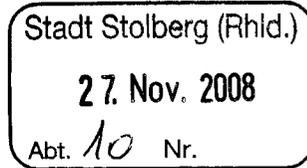
Gabriele Stephan
Krewinkelerstr.51
52224 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen



Kom. Vors .Hilde Steg

Henrike Hicks



HA 03.02.2009
TOP 2. (e)

Stolberg, den 27.11.2008
Höhenkreuzweg 69

An den
Bürgermeister
der Stadt Stolberg

Rücktritt Sportausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich als sachkundige Bürgerin im Sport-
ausschuss mit sofortiger Wirkung zurücktrete.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Hicks

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause

Stadt Stolberg (Rhld.)

- 2. Feb. 2009

Der Bürgermeister

HA 03 02.09
zu TOP A) 2. b)

Stolberg, den 02.02.2009

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

a) Sportausschuss

originäres Mitglied Patrick Haas; auf der Höhe 56; 52222 Stolberg

anstatt von Henrike Hicks Rücktritt bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Kleinlein
stellv. Fraktionsvorsitzender

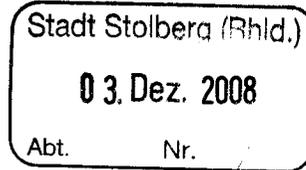
HA 03.02.09
Förderverein der Regenbogenschule e.V. TOP 2. c)

Förderschule des Kreises Aachen
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung



FV Regenbogenschule · Stettiner Straße 42 · 52222 Stolberg

Stadt Stolberg
Amt für Kinder, Jugend, Familien,
Soziales und Wohnen
z. Hd. Frau Harperscheidt
52220 Stolberg



Regenbogenschule

Stettiner Straße 42
52222 Stolberg

Telefon
02402 1 26 07 0

Telefax
02402 1 26 07 25

email:
info@regenbogenschule.org

02. Dezember 2008

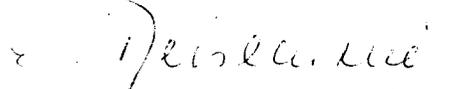
Behindertenbeirat

Sehr geehrte Frau Harperscheidt,

wie ich Ihnen bereits telefonisch mitteilte, soll der Vorsitzende Herr Jakob Kaussen, Karl-Arnold-Str. 4, Stolberg, den Förderverein der Regenbogenschule vertreten.

Ich als Geschäftsführerin des Fördervereins möchte stellv. Mitglied werden.

Mit freundlichen Grüßen

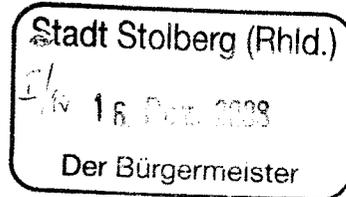

(Elsbeth Delsemmé - Geschäftsführerin)

F.D.P.

*mit uns für
Stolberg*

FDP-Fraktion • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler



HA 03.02.2009
TOP 2. d)

Im Hause

Stolberg, 08.12.2008

**Betr.: stellvertretendes Mitglied im Beschwerdeausschuss
 Antrag auf Umbesetzung**

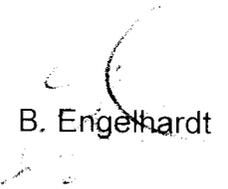
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Frau Annemarie Schreiber ist am 08.12.2008 von ihrem Amt als stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses zurückgetreten.

Die FDP Fraktion beantragt daher folgende Umbesetzung:

1. Astrid Heinen
2. Roland Ganser

Mit freundlichen Grüßen


B. Engelhardt

Roland Ganser
Wilhelmbusch 14

52223 Stolberg, 08.12.2008

An den Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Ferdinand Gatzweiler
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Betr.: **ordentliche Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss
Rücktritt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit lege ich meine ordentliche Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss für
die FDP nieder.

Ich stehe aber weiterhin als stellvertretendes Mitglied im Beschwerdeausschuss
zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Roland Ganser

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Ganser', written in a cursive style.

Annemarie Schreiber

Galmeistr. 12
52223 Stolberg, 08.12.2008

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Betr.: stellvertretendes Mitglied Beschwerdeausschuss

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich als stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Annemarie Schreiber

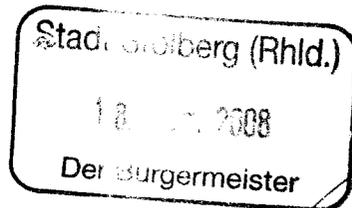
HA 03.02.2009
TOP 2.e)

Ulrike Hermanski, Kantstrasse 17, 52224 Stolberg

Tel. 02402/865930

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

52222 Stolberg



Stolberg, 16.12.2008

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

hiermit trete ich aus privaten und beruflichen Gründen sofort vom Amt im Wahlprüfungsausschuss zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Ulrike Hermanski".

A large, sweeping handwritten flourish or signature mark on the right side of the page.

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

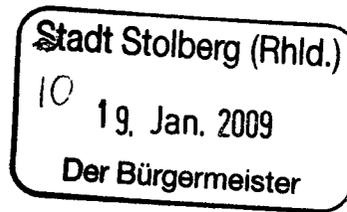
Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause



HA 03.02.09
zu TOP A) 2e)

Stolberg, den 19.01.2009

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

im Wahlprüfungsausschuss Herrn Willi Claßen als sachkundigen Bürger, anstatt von Ulrike Hermannski, zu benennen.

Willi Claßen
Frankenstraße 28,
52223 Stolberg

anstatt von Ulrike Hermannski
Bischofstr. 35
52223 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

HA 03.02.09 zu TOP 11) 2. P.)



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion Rathaus 52220 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)

- 2. Feb. 2009

Der Bürgermeister

Postanschrift:

Rathaus

D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215

oder Tel. +49 2402 13 480

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

Konto 681111

Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 02. Februar 2009

Ausschussumbesetzung

hier: Ausländerbeirat/Integrationsrat

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit beantragen wir, die Neubesetzung der sachkundigen Bürgerin Frau Andrea Ohlig, als originäres Mitglied des Ausländerbeirat bzw. Integrationsrates.

Mit freundlichem Gruß


Siegfried Pietz
Fraktionsgeschäftsführer

Vorsitzender: Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

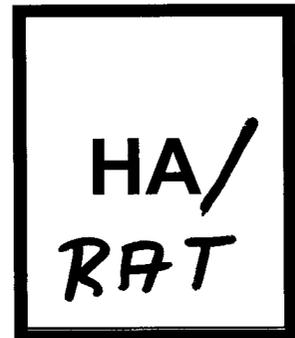
Geschäftsführer:
Siegfried Pietz
Karina Wahlen

Schatzmeister:
Paul Kirch

Datum 14.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 03.02.2009 / 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 3.** **A) 3.**
Betreff Beratende Mitglieder im ASVU und BVA;
 hier: Bestellung von Ratsmitgliedern der
 ABS-Fraktion



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) die Bestellung der beratenden Mitglieder

- 1. Herrn Peter Steffens im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,**
- 2. Herrn Bert Kloubert im Bau- und Vergabeausschuss.**

b) Sachverhalt:

Seit Anfang Dezember 2008 besitzt die Alternative Bürgerliste Stolberg e.V. im Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) Fraktionsstatus.

Gem. § 58 (1) 6 - 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Ausschuss mit beratender Stimme mit und werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

Mit Schreiben vom 08.01.09 beantragt die ABS-Fraktion die beratende Mitgliedschaft im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt für RM Peter Steffens sowie im Bau- und Vergabeausschuss für RM Bert Kloubert.

c) Rechtslage:

GO NRW

d) Finanzierung:

Für die Teilnahme an Sitzungen ist ein Sitzungsgeld zu zahlen. Die Finanzierung erfolgt über Produktgruppe 1.11.01.01 „Politische Gremien“.

e) Personelle Auswirkung:

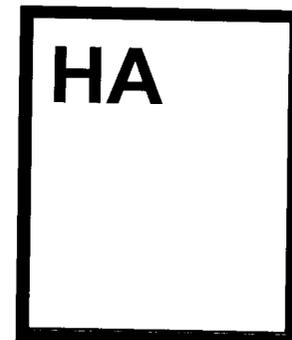
Entfällt.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 16.12.08	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 4.*
Betreff Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die
Bepflanzung „Münsterblick“ Büsbach



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 25.000,- € auf der Haushaltsstelle 1.6300.96380.7 Ausbau „Auf der Höhe“

b) Sachverhalt:

Zur Fertigstellung des Straßenausbaues „Münsterblick“ müssen 12 Baumbeete und ein Bodenbeet bepflanzt werden. Die Beete sollen mit Substrat gefüllt werden und mit kleinkronigen Bäumen und Stauden pflege- und wartungsfreundlich bepflanzt werden. Zusätzlich zur einjährigen Fertigstellungspflege wird eine zweijährige Entwicklungspflege ausgeschrieben.

Auf der Haushaltsstelle 1.6300.96380.7 „Ausbau Auf der Höhe“ stehen 11.000,- € zur Verfügung. Zur Vergabe und zur Ausführung der Arbeiten müssen zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000,- € bereitgestellt werden. Diese Kosten werden bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages in den beitragsfähigen Aufwand eingestellt.

c) Rechtslage:

Ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung:

Ist im Sachverhalt dargestellt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Leistungen für Planung, Ausschreibung und Bauleitung werden von einem Mitarbeiter des Tiefbauamtes erbracht.

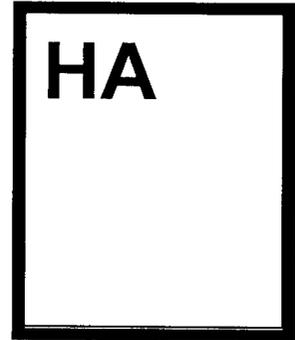
I. A.

Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum	Drucksache-Nr.
-------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 5.*
Betreff Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die
 Bepflanzung „Am Wimblech“



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 35.000,- € auf der Haushaltsstelle 1.6300.96420.0 Erschließung „Am Wimblech“

b) Sachverhalt:

Zur Fertigstellung des Straßenausbaues „Am Wimblech“ müssen 15 Baumbeete bepflanzt werden. Die Beete sollen mit Substrat gefüllt werden und mit kleinkronigen Bäumen und Bodendeckern pflege- und wartungsfreundlich bepflanzt werden. Zusätzlich zur einjährigen Fertigstellungspflege soll eine zweijährige Entwicklungspflege ausgeschrieben werden.

Auf der Haushaltsstelle 1.6300.96420.0 `Erschließung Am Wimblech` stehen 679,- € zur Verfügung. Zur Vergabe und zur Ausführung der Arbeiten müssen zusätzliche Mittel in Höhe von 35.000,- € bereitgestellt werden. Diese Kosten werden bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages in den beitragsfähigen Aufwand eingestellt.

c) Rechtslage:

Ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung:

Ist im Sachverhalt dargestellt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Leistungen für Planung, Ausschreibung und Bauleitung werden von einem Mitarbeiter des Tiefbauamtes erbracht.

I.A. 
Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 05.12.2008	Drucksache-Nr. 3262-2008
---------------------	-----------------------------

VORLAGE



für die Sitzung des Hauptausschusses

am 03.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. 7) 6.
Betreff Weiterführung der Baumaßnahme Erweiterung Realschule
 I Walther-Dobbelmann-Str.
 hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt die am 05.12.08 von Bürgermeister Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene Entscheidung zur Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 700.000.- €, um die Weiterführung der bereits begonnenden Erweiterung der Realschule I, Walther-Dobbelmann-Str. unter Wahrung der Fristen und ohne Verzug zu gewährleisten.

b) Sachverhalt:

Die Rohbauarbeiten zur Erweiterung der Realschule I wurden zwischenzeitlich begonnen und stehen kurz vor dem Abschluss. Zur weiteren verzugslosen Fortführung der Baumaßnahme und zur Einhaltung der Baufristen wurden die Folgegewerke (Elektroinstallationsarbeiten - Raumluftechnische Anlagen - Heizungsinstallationsarbeiten - Dachdeckerarbeiten - Stahlbauarbeiten - Gerüstarbeiten - Fensterbauarbeiten) ausgeschrieben und gem. Beschlussfassung BVA vergeben. Für die Gesamtmaßnahme wurden insgesamt 3.62 Mio € veranschlagt. Für das HH-Jahr 2008 wurden Mittel in Höhe von 1.45 Mio € zur Verfügung gestellt, die bereits im Rahmen der Beauftragung gebunden sind.

Begründung der Dringlichkeit:

Zur Wahrung der Bindefristen muss die Beauftragung bis spätestens zum 15.12.2008 erfolgen.

c) Rechtsslage:

GO NW sowie VOB

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

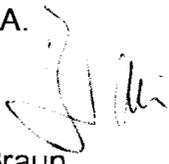
Bei der Haushaltsstelle 1.2200.95040.0 standen für das HH-Jahr 2008 lediglich Finanzmittel in Höhe von 1.45 Mio € zur Verfügung.

Für die Bereitstellung der HH-Mittel ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, die durch eine dringliche Entscheidung ersetzt werden kann.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes betreut.

I.A.



Braun
Leiter Fachbereich 2

DRINGLICHE ENTSCHEIDUNG

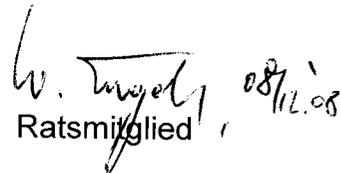
Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW werden im Wege einer dringlichen Entscheidung Finanzmittel in Höhe von insgesamt 700.000.- € bereit gestellt, um die Weiterführung der bereits begonnenden Erweiterung der Realschule I, Walther-Dobbelmann-Str. unter Wahrung der Fristen und ohne Verzug zu gewährleisten.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 05.12.2008



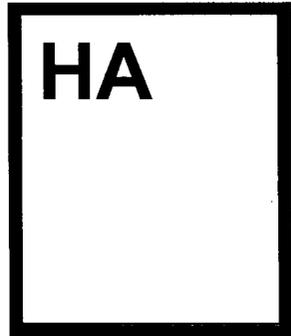
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



W. Tengel, 08/12.08
Ratsmitglied

Datum <i>10.12.08</i>	Drucksache-Nr.
--------------------------	----------------

VORLAGE



Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 16.12.2008

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 7.*

Betreff Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von
100.000,-- € im Deckungskreis 50

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die am *10*.12.08 getroffene dringliche Entscheidung durch den I. Beigeordneten u. Kämmerer Dr. Zimdars und das Ratsmitglied *Willi Engels* betreff der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 100.000,-- € im Deckungskreis 50.

b) Sachverhalt:

Im Deckungskreis 50 werden all die Kosten getätigt, die im Zuge der Hilfen zu Erziehung (Pflichtaufgaben) erforderlich werden. Dies beinhaltet z.B. ambulante Maßnahmen genau so wie Unterbringung in Heimen bzw. bei Pflegeeltern. Zu den Mehrausgaben in Höhe von 100.000,-- € kommt es hauptsächlich, durch wachsende Fallzahlen. Es liegen dem Fachamt seit dem 09.12.08 Rechnungen für November und Dezember 08 in Höhe von insgesamt 225.160,00 € vor, vorhandene Mittel = 132.851,05 €. Da Buchungen für 2008 nur noch bis zum 12.12.08 und erst wieder ab 17.01.09 getätigt werden können, ist es den Heimen bzw. Honorarkräften nicht zuzumuten, bis Ende Januar 2009 auf die Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen zu warten.

c) Rechtslage:

SGB VIII

d) Finanzierung:

Zu der Ausgabe ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

i. V.


(Dr. Zimdars)
I. Beigeordneter u.
Kämmerer

Dringlichkeitsentscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel in Höhe von 100.000,-- € im Deckungskreis 50 bereitzustellen.

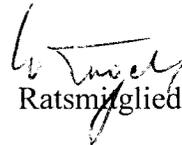
Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 10.12.08

i.V.



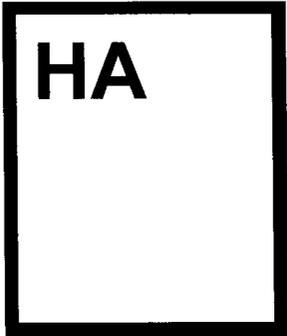
(Dr. Zimdars)
I. Beigeordneter
u. Kämmerer



Ratsmitglied

Datum <i>11.12.08</i>	Drucksache-Nr.
--------------------------	----------------

VORLAGE



Für die Sitzung des

Hauptausschusses

am

03.02.2009

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 8.

Betreff

Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 80.000,-- €
bei Haushaltsstelle 1.4640.71800.6

Betriebskostenzuschuss an die Kindertagesstätten in freier Träger-
schaft.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die am *11.12.08* getroffene dringliche Entscheidung durch den Bürgermeister Herrn Gatzweiler und das Ratsmitglied *Herrn Willi Engels* betreff der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 80.000,-- € bei Haushaltsstelle 1.4640.71800.6

b) Sachverhalt:

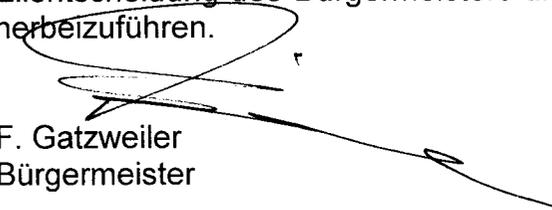
Jeweils zum 1. eines Monats haben die freien Träger der Kindertagesstätten Anspruch auf die mtl. Abschlagszahlung der Kindpauschalen, bzw. Betriebskosten der Einrichtung. Die Träger finanzieren u.a. hieraus maßgeblich ihre Personalkosten. Um eine fristgerechte Auszahlung der Mittel zu gewährleisten muss der Abschlag für Januar 09 noch in diesem Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Die gesamte Zahlung beläuft sich auf rund 280.000,--€, hiervon stehen noch 200.000,00€ zur Verfügung. 80.000,00€ müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

c) Rechtslage:

KiBiz

d) Finanzierung:

Zu der Ausgabe ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.


F. Gatzweiler
Bürgermeister

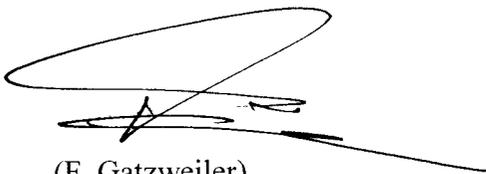
Dringlichkeitsentscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel in Höhe von 80.000,-- € bei Haushaltsstelle 1.4640.71800.6 bereitzustellen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 11.12.08



(F. Gatzweiler)
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum 10.12.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLÄGE

1. Dringl. Entscheidung gem.
§ 60 (2) GO NRW
2. für die Sitzung des Hauptausschusses
am03.02.2009



Tagesordnungspunkt **A) 9.**

Betreff: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
Hier: Bewirtschaftung städtischer Objekte

a) Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, die durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied am 11.12.2008 getroffene Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW zur

Bereitstellung von Mitteln für die Haushaltstellen:

1.0000.54000.0 u.a. DK 090 - 55.000,00 € (Pflichtaufgaben) zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Um fällige (und angemahnte) Monatsrechnungen der Oktober-Verbräuche, Nachzahlungen u. Zahlungen 2008 aus dem Wärme-Contracting des Ritzefeld-Gymnasiums sowie nachträgliche Schornstiefeger-Rechnungen begleichen zu können, sind kurzfristig zu Lasten 2008 zusätzliche Mittel im pflichtigen Bewirtschaftungsbereich bereitzustellen.

Ebenfalls ist noch ein fehlender August-Abschlag an die EWW zu entrichten und die Wasserabschläge an Enwor müssen mit Fälligkeit 31.12.2008 verbucht werden.

Fällige Rechnungen im freiwilligen Bereich (z.B. Sport, Schwimmbhalle) - die sich ausschließlich auf 2008 beziehen - werden durch die am 18. November verstärkten Mittel begleichen. Alle Abschläge der Versorgungsträger, die nach dem 01. Januar 2009 zahlbar sind, können folglich auch erst im Januar verbucht werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die letzten Zahlungsanweisungen sind laut Haushaltsverfügung bis 12. Dezember bei der Kämmerei vorzulegen. Bei den Objekten des pflichtigen Bereichs handelt es sich um Schulen und Kindergärten, deren Versorgungsverträge durch Nichtzahlung oder Verschieben in 2009 nicht gefährdet werden dürfen.

c) Rechtslage:

Privatrecht / Haushaltsrecht

Aufgrund der Energiebewirtschaftungsverträge ist die Stadt Stolberg verpflichtet die Zahlungen zum vorgegebenen Fälligkeitstermin zu leisten.

d) Finanzierung:

Erst am 18. November erfolgte eine überplanmäßige Mittelbereitstellung. Die bewilligten Mittel auf den o.a. Haushaltsstellen wurden berücksichtigt, sind aber ausgeschöpft bzw. reserviert.

I. V. 

(Dr. Zimdars)

1. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied treffen folgende Dringliche Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW, die dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird:

Die Stadt Stolberg stellt zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung städtischer Objekte im pflichtigen Bereich für das Haushaltsjahr 2008 Mittel für die Haushaltstellen bereit:

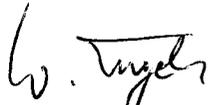
1.0000.54000.0 u.a. DK 090 - 55.000,00 € (Pflichtaufgaben)

Stolberg (Rhld.), den 11. Dezember 2008

I.V.


(Dr. Zimdars)

1. Beigeordneter
stellvertr. Bürgermeister


Ratsmitglied

Übersicht über die zum Jahreswechsel 2008/ 2009 zu leistenden Zahlungen für die Energiebewirtschaftung der Objekte/Gebäude
Stand 8.12.2008

noch verfügbar (SAP-Ausdruck 10.12.08)

	Deckungskreis 090 pflichtig	Deckungskreis 101 freiwillig
Monatsrechnung Strom Oktober 2008	21.578,87 €	8.365,62 €
Ista		125,45 €
Schornsteinfege:	30,99 €	134,69 €
Nachzahlung Strom aus Jahresrechnung (falsche Abschlag/Fehlbuchung EWW)	6.725,58 €	490,03 €
Wärmelieferung-Contracting Ritzfeld-Gymnasium, Nachzahlung lt. Jahresrechnung v. 28.11.2008	16.789,70 €	
Abschlag für Dezember, fällig 05.12.08	7.575,00 €	
<u>Abschlag für Januar, fällig 05-01-2009</u>	<u>9.034,00 €</u>	
Abschläge		
Wasser Bereich 1 fällig 31.12.2008	2.991,00 €	1.309,79 €
Wasser Bereich 2 fällig 31.12.2008	4.108,00 €	4.292,98 €

erforderl. St. 573,76

o.k.

Gas Bereich 1	fällig 01.01.2009	3.921,00 €	4.937,07 €
Gas Bereich 2	fällig 01.01.2009	5.726,00 €	6.228,30 €
Gas Bereich 3	fällig 01.01.2009	6.079,00 €	4.758,00 €
Strom Bereich 1	fällig 01.01.2009	4.165,00 €	2.072,83 €
Strom Bereich 2	fällig 01.01.2009	8.798,00 €	1.597,73 €
Strom Bereich 3	fällig 01.01.2009	4.200,00 €	2.818,81 €
2009			
Monatsrechnungen Gas für November, vorgezogen fällig am 11.12.2008		108.979,01 €	40.186,19 €
hochgerechnet aus Monatsrechnung Oktober 2008: Multiplikator 1,5/ höherer Wärmebedarf			
Monatsrechnungen Strom November, vorgezogen fällig am 11.12.2008		28.052,53 €	10.875,31 €
hochgerechnet aus Monatsrechnung Oktober 2008: Multiplikator 1,3 / Höherer Beleuchtungsbedarf			
Sonstiges (Noteinkäufe z.B. Brikett/Flüssiggas/Heizöl		5.000,00 €	2.500,00 €
Gesamt		238.528,30 €	64.079,97 €

Datum	Drucksache-Nr.
05.12.2008	

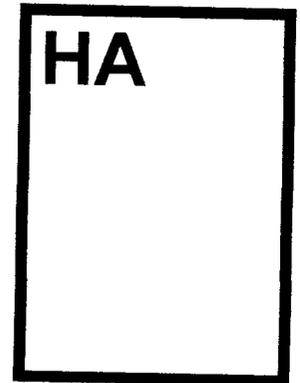
Vorlage

Für die Sitzung des Hauptausschusses

Am 03.02.2009

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 10.*

Betreff Gehwegverbreiterung Eifelstraße
 Hier. Zusätzliche Mittelbereitstellung



a) Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die von Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied *W. Engels* getroffene dringliche Entscheidung die gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 81.000,00 € für das Bauprojekt „Gehwegverbreiterung Eifelstraße“ bei der HHSt. 1.6650.96030.4 zu genehmigen.

b) Sachverhalt

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.05.2006 beschlossen, die Gehwege in der Eifelstrasse zwischen Leuwstrasse und Eichsdelle zu verbreitern und in seiner Sitzung vom 12.09.2007 die Bürgermeisterkanäle in diesem Zuge zu erneuern.

Die Ausschreibung wurde am 03.05.2008 veröffentlicht und die Submission fand am 29.05.2008 statt. Das wirtschaftlichste Angebot lag bei 250.333,29 € und wurde beauftragt.

Die Baumaßnahme wird aus drei Gründen erheblich teurer:

1.
 - Nach Arbeitsbeginn wurde festgestellt, dass sich die Örtlichkeit teilweise anders als in den bei der Planung zur Verfügung stehenden Unterlagen darstellte. Dies betrifft unter anderem Lageabweichungen der vorhandenen Versorgungsleitungen, die einen erheblichen Mehraufwand und einen veränderten Bauablauf bei den Arbeiten verursachten.
 - unbekannte Lagen von Hausanschlüssen, die eine Neuplanung des Regenwasserkanals erforderten.

Die tatsächliche Lage der v.g. Leitungen konnte erst durch Suchlöcher festgestellt werden.

2.

Die Ausführung der Maßnahme war in den Sommerferien geplant, was sich aber nach kurzer Zeit, auch ohne die Erschwernisse, als zu optimistisch erwies.

Beide Punkte führten zu einer Bauzeitverlängerung. Dies führt zu einer Erhöhung der Gemeinkosten und der Kosten für die Vorhaltung der Geräte. Diese Mehrkosten verlangt die Firma von der Stadt im Rahmen mehrerer Nachtragsangebote.

3.

Weitere zur vergütende Mehrkosten sind durch zusätzlich notwendige Anordnungen des Ordnungsamtes entstanden. Dieses zog damit die Konsequenzen aus dem Fehlverhalten der Fußgänger (diese liefen trotz Absperrung durch Baustelle) und ordnete eine andere Fußgängerführung mit täglich mehrfach wechselnder Absperrung an.

Der Firma steht hierfür eine Vergütung der geleisteten Arbeiten zu. Die Prüfung der Angebote findet zz. noch statt. Die Größenordnung liegt bei ca. 50.000 € für die Entwässerungsarbeiten und bei ca. 81.000 € für die Straßenbauarbeiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Firma hat Leistungen bis zur Auftragssumme erbracht und wird erst nach Weiterbeauftragung weiter arbeiten. Die Prüfung und die Verhandlung der Nachtragsangebote gestalten sich bisher als schwierig.

c) Rechtslage

VOB

d) Finanzierung

Siehe unter Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung

Die Maßnahme bindet trotz Einschaltung eines Ingenieurbüros Personal im Tiefbauamt.

I. A.



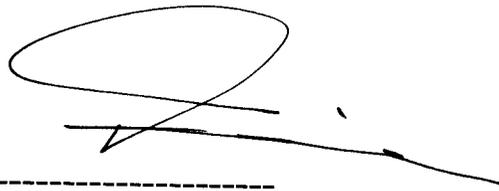
Pickhardt
Fachbereichsleiter

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60, Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Zustimmung zur Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel in Höhe von 81.000,00 €, für die Arbeiten zur Gehwegverbreiterung Eifelstraße erteilt.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 11. Dezember 2008



(Bürgermeister)



(Ratsmitglied)

Stadt Stolberg (Rhd.)

66-her-1(L)

öffentlich

nicht öffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
16.12.2008	

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses**

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff:

03.02.2009

17.11.

Genehmigung einer

Dringlichen Entscheidung

Hier: Schulbushaltestelle

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt den im Wege der dringlichen Entscheidung gem. §60 Abs.1 Satz 2 GO NRW von Herrn Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied *Pietze* getroffenen Beschluss, Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € für das Bauprojekt „Schulbushaltestelle Walther- Dobbmann - Straße“ bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

Die Schulbushaltestelle Walther-Dobbmann-Straße ist in der derzeitigen Größe nicht mehr verkehrssicher. Sie muss vergrößert werden und bei dieser Gelegenheit mit der angrenzenden Fahrbahn (abgesackte Pflaster-und Bituflächen) partiell saniert werden.

Die Gefährdung ist in erster Linie dadurch begründet, dass schon der zweite ankommenden Gelenkbus die Schulbushaltestelle nicht „sauber“ anfahren kann und mit dem Heck in die Fahrbahn der Walther - Dobbmann - Straße kragt und somit das Ein-und Aussteigen in diesem Bereich nicht gefahrlos von statten geht. Die Busse können wegen der räumlichen Enge nicht auf einen festen Platz fahren. Daher kommt zu Zuordnungsproblemen auf der Suche nach dem richtigen ankommenden Bus, was immer wieder für Irritationen bei den Schülern sorgt. Dies führt, auf Grund der beengten Verhältnisse zu Drängeleien und Schubereien, die dann beim Ein-und Ausfahren der Schulbusse ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential bilden.

Durch eine bauliche Erweiterung der Schulbushaltestelle würde die geschilderte Problematik stark entschärft werden.

Die Kosten werden auf ca. 60.000 € geschätzt.

Dringlichkeit :

Die bestehende Situation erfordert unverzügliches Handeln.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht auf der Grundlage des Straßen - und Wegegesetzes NRW.

d) **Finanzierung:**

siehe unter Sachverhalt

e) **Personelle Auswirkungen:**

Sämtliche Ing.-Leistungen von Planung bis Baubegleitung werden von einem Mitarbeiter des Tiefbauamtes erbracht.

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Braun', written in a cursive style.

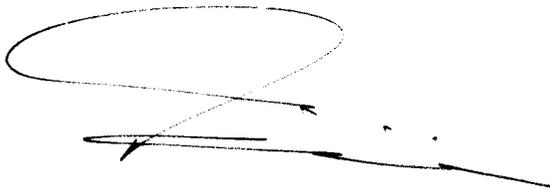
Braun
Fachbereichsleiter

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60, Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beschließen die Unterzeichner in Anerkennung der Dringlichkeit die Genehmigung der Haushaltsmittel für die Teilerweiterung und Teilsanierung der Schulbushaltestelle Walther-Dobbelmann-Straße, in Höhe von 60.000 €.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 16. Dezember 2008



Gatzweiler



Ratsmitglied

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

4. Bebauungsplan Nr. 155 "Gressenicher Straße" und 89. Änderung FNP;
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Vorstellung Vorentwurf

Herr Pickhardt, FB 1, stellt den Ausschussvertretern den Planer, Herrn Goldermann, und den Investor, Herrn Schreck, vor. Das Projekt wurde sodann vom Planer vorgestellt.

Sowohl Ausschussmitglied Willms, B'90/Grüne, als auch RM Kirch, CDU, bitten im Hinblick auf die gesamte Entwässerung des Areals (Abwasser und Regenwasser) bereits zu diesem frühen Zeitpunkt um eine vorausschauende Planung. Ziel müsse es sein, eine zukünftige Wohnbebauung entwässerungstechnisch zu berücksichtigen.

Hierzu teilt Herr Braun, FB 2, mit, dass der BVA in seiner Sitzung am 14.01.09 eine entsprechende Ingenieurvergabe beschlossen habe. Bestandteil dieser Vergabe seien gerade die vom Ausschuss angesprochenen Punkte.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Sachverhalt sowie den Vorentwurf mit 2 Gegenstimmen (SPD, B'90/Grüne) zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss mit 11 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FDP) und 2 Nein-Stimmen (SPD, B'90/Grüne) / Rat, die Aufstellungsbeschlüsse für

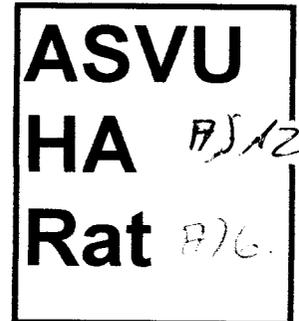
- 1) die 89. Änderung des FNP im Bereich Mausbach, Gressenicher Straße sowie
- 2) den Bebauungsplan Nr. 155 „Gressenicher Straße“

gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Datum 18. 12.2008	Drucksache-Nr.
----------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 22.01.2009 / 03.02.2009 / 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 12. / A) 6.*
Betreff Bebauungsplan Nr. 155 „Gressenicher Straße“ und 89. Änderung FNP; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs.1 BauGB und Vorstellung Vorentwurf
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Sachverhalt sowie den Vorentwurf zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss/ Rat, die Aufstellungsbeschlüsse für

- 1) die 89. Änderung des FNP im Bereich Mausbach, Gressenicher Straße sowie**
- 2) den Bebauungsplan Nr. 155 „Gressenicher Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

b) Sachverhalt:

In der Sitzung am 30.10.2008 wurden dem ASVU mehrere Konzepte zur Nahversorgung Mausbach vorgestellt. Der ASVU beschloss, das Konzept B weiter zu verfolgen und beauftragte die Verwaltung, Verhandlungen mit dem Investor aufzunehmen und alle erforderlichen Schritte zwecks Einstieg in ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Inzwischen wurden von den vom Investor beauftragten Büros folgende Unterlagen erarbeitet:

- Bebauungsplan Vorentwurf mit Begründung (Eingang A 61 am 22.12.2008)
- Vorentwurf FNP-Änderung mit Begründung (Eingang A 61 am 22.12.2008)
- Vorentwurf Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPB) und Umweltberichte FNP und B-Plan (Eingang A 61 voraussichtlich 05.01.2009)
- Verkehrsuntersuchung (Eingang A 61 am 11.12.2008, ohne Anlage 5; Entwurf)
- Schalltechnisches Gutachten (Eingang A 61 am 11.12.2008)
- Geotechnischer Bericht und geohydrologisches Gutachten (Eingang A 61 am 11.12.2008)
- Bericht mit Tragfähigkeitsberechnung und Auswirkungen des Vorhabens (Eingang A 61 voraussichtlich 05.01.2009)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des äußerst kurzfristigen bzw. verspäteten Eingangs der Unterlagen bei A 61 und bedingt durch Ladungsfristen, Vorlagenabgabetermine und Feiertage eine fachliche und inhaltliche Prüfung der Planung ausgeschlossen war. In der Vorlage können Inhalte der Planung deshalb nur ansatzweise dargestellt werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Qualität der Planung kann seitens A 61 nicht übernommen werden. Der Vorabzug des LPB sowie der Entwurf der Umweltberichte und die Tragfähigkeitsberechnung lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor, die Vorlage enthält deshalb hierzu keine Aussagen.

Die Fraktionen erhalten je eine Ausfertigung der Unterlagen zur Sitzung. Die Planung wird im ASVU durch das Planungsbüro vorgestellt. Sofern ASVU / Hauptausschuss / Rat der Beschlussempfehlung der Verwaltung in allen Teilen folgen, werden die Planungsunterlagen mit dem zur Sitzung vorliegenden Stand in die frühzeitige Beteiligung der TÖB und Bürger gegeben. Die Planungsbeteiligten wurden auf den Umstand ausdrücklich hingewiesen. Verfahrensrechtlich ist dies unbedenklich, da in der frühzeitigen TÖB- und Bürgerbeteiligung keine vollständig ausgereiften Planunterlagen vorliegen müssen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung kleinflächiger Einzelhandel vor. Die Nutzungen „Lebensmittelmärkte“ mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von jeweils 800m² und einer Sortimentsbegrenzung auf max 20% nicht nahversorgungsrelevante Sortimente sowie „Getränkemarkt“ mit VK max. 500m² werden durch entsprechende textliche Angaben festgesetzt.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über eine private Verkehrsfläche entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze. Diese Fläche, die bis zur hinteren Plangebietsgrenze weitergeführt wird und von Bebauung freizuhalten ist, kann zukünftig als Zufahrt und Leitungstrasse ins Hinterland zur Erschließung einer evtl. langfristig geplanten Wohnbebauung in diesem Bereich genutzt werden (vergl. Dorfentwicklungskonzept Mausbach). Zur Sicherung der Flächen und zukünftiger Rechte sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Investor zu treffen bzw. Baulasten / Grunddienstbarkeiten einzutragen.

Zur Unterbringung der ca. 150 Stellplätze wird im Bebauungsplan eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als private Grünflächen und als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Details hiezu regelt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag. Zur Rückhaltung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser wird innerhalb der nördlichen Grünfläche ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die erforderliche Fläche wird gem § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) festgesetzt.

Gemäß Schalltechnischem Gutachten ist zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung an der südwestlichen Plangebietsgrenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mind. 2,50 m zu errichten. Die erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB (Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) festgesetzt.

89. Änderung Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist derzeit im FNP der Stadt Stolberg überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „kleinflächiger Einzelhandel“. Die Herstellung des Landesplanerischen Einvernehmens ist erforderlich. Ggf. sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung weitere Festsetzungen bezüglich der zulässigen Art der Nutzung, der Verkaufsfläche und der Sortimente in die Darstellungen des FNP aufzunehmen.

Verkehrsuntersuchung

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sollten die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens (Discounter und Vollsortimenter mit je 800m² VK, Getränkemarkt mit 500m² VK) untersucht werden. Insbesondere wurde überprüft, ob die heutige Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden Zusatzverkehre bewältigen kann bzw. welche Änderungen / Ergänzungen / Umbaumaßnahmen erforderlich sind. Die Ergebnisse stützen sich auf eigens durchgeführte Erhebungen sowie Analysedaten der Stadt aus 2007. Demnach ergibt sich im Bereich Gressenicher Straße ein Belastungswert von 7.537 Kfz/24h (DTVw). Die Ermittlung der Verkehrserzeugung kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer Gesamtverkehrserzeugung von 1.219 Pkw-E pro Tag aus den vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen zu rechnen ist. Die Ziel- und Quellverkehre in der Nachmittags-Verkehrsspitzenstunde werden mit 134 Pkw-E/h angesetzt.

Aufgrund der Lage des Standortes ist davon auszugehen, dass es sich nicht ausschließlich um Neuverkehre handelt. Ein Teil der Kunden befindet sich auf dem Weg zu einem anderen Ziel und tätigt den Einkauf als „Zwischenstop“. Unter Berücksichtigung dieser Mitnahmeeffekte ist mit neu generierten Verkehren in einer Größenordnung von 107Pkw-E/h zu rechnen. Das Ergebnis der leistungstechnischen Berechnungen stellt dar, dass eine Anbindung des Plangebietes als unsignalisierte Einmündung in der Nachmittagsspitzenstunde ausreichend leistungsfähig ist und noch erhebliche Leistungsreserven ausweist.

Der Gutachter zieht folgendes Fazit:

- Die Anbindung des B-Plan Geländes an die Gressenicher Straße ist mit einer einspurigen Ausfahrt aus dem Gelände aus leistungstechnischer Sicht problemlos abwickelbar.
- Es ist eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge von ca. 15 m für die aus Richtung Mausbach kommenden Zielverkehre vorgesehen.
- Eine zweispurige Ausfahrt aus dem Plangebiet ist nicht erforderlich.

Es erfolgte eine Vorabstimmung der Entwurfsplanung zur Erschließung (Einfahrt, Linksabbiegerspur, Verlegung der Bushaltestelle, Lage der Querungshilfe) mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Im weiteren Verfahren ist diesbezüglich der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landesbetrieb sowie einer entsprechenden vertraglichen Regelung zwischen Stadt und Investor erforderlich. Die Planung ist darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit der ASEAG abzustimmen

Hinweis der Verwaltung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Gutachtens auf einer mittigen Anbindung des Plangebietes an die Gressenicher Straße beruhen. Die Anbindung des Plangebietes wurde jedoch zwischenzeitlich aus verkehrstechnischen Gründen an die nordöstliche Plangebietsgrenze verlegt. Nennenswerte Änderungen in den Untersuchungsergebnissen sind hierdurch nicht zu erwarten. Das Gutachten ist

jedoch im weiteren Verfahren entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und auf die aktuelle Planung abzustimmen.

Schalltechnisches Gutachten

Bedingt durch die Ansiedlung der Verbrauchermärkte können sich Immissionskonflikte zu den angrenzenden Wohnnutzungen ergeben. Zudem verursacht die Nutzung eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, wodurch eine vermehrte Lärmbelastung an der Bebauung entlang der Gressenicher Straße entsteht. Aus diesen Gründen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die die lärmtechnischen Auswirkungen prüft.

Laut Gutachten unterschreiten die Prüfergebnisse an allen Aufpunkten die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sowie die beurteilungsrelevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm 98. Die Lärmtechnische Zulässigkeit des Vorhabens ist nicht nur hinsichtlich der Mittelwertbildung gegeben, sondern gleichermaßen bezüglich der möglichen Immissionsmaximalpegel. Besondere Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert zur Tagzeit um mehr als 30dB(A) überschreiten, sind bei den gegebenen Ausbreitungsverhältnissen auszuschließen. Zur Nachtzeit ist grundsätzlich nicht mit besonderen Geräuschspitzen aus den technischen Anlagen zu rechnen.

Verkehrsbedingt wird an den straßenseitig orientierten Fassaden der Bebauung an der Gressenicher Straße bereits heute in den Tagesstunden der Orientierungswert nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 und der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV, bezogen auf Allgemeine Wohngebiete, überschritten. Bedingt durch die Eigenabschirmung der Baukörper liegt die Belastung an den rückseitigen Fassaden jedoch deutlich unterhalb der Vorgaben von tags 55dB(A) / 59dB(A). Durch die prognostizierten Neuverkehre entsteht eine maximale Pegelerhöhung von $\Delta L_{m,E} = 0,8\text{dB(A)}$ auf der Gressenicher Straße.

Die Orientierungswerte sind aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau nur erwünschte Zielwerte, keine Grenzwerte. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann eine Überschreitung unvermeidbar sein. Im vorliegenden Fall liegen sowohl die vorhandenen als auch die prognostizierten Werte unterhalb der Richtwerte für Mischgebiete. In Anbetracht der tatsächlich bereits vorhandenen Nutzungen und dem Umstand, dass es sich bei der Gressenicher Straße um einen übergeordneten Verkehrsweg handelt (Landesstraße), sind die Überschreitungen tolerabel. Erst ab einem Wert von 70dB(A) sind aktive oder passive bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Bei darunter liegenden Werten sind organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von verkehrsbedingten Immissionen zu prüfen (kürzeste Anbindung der Nutzung an übergeordnete Straßen, Vermeidung von Verkehren durch Wohngebiete u.dergl.). Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall durch planerische Maßnahmen berücksichtigt, den Vorgaben des Gesetzgeber ist damit aus fachlicher Sicht genüge getan.

Im Ergebnis werden folgende schalltechnischen Maßnahmen vorgeschlagen:

- Im Sondergebiet (SO) sind Wohnungen nicht zulässig.
- Innerhalb des SO sind nur Betriebe zulässig, die die vorgegebenen Emissionskontingente (55dB(A) tags, 42dB(A) nachts) nicht überschreiten.
- Kundenparkplätze müssen bis spätestens 22:00 Uhr vollständig geräumt sein.
- Alle außenliegenden technischen Anlagen sowie alle ins Freie führenden Anlagenteile müssen einen Mindestabstand von 10,0m zur NW und SW Plangebietsgrenze aufweisen.
- Oberfläche der Fahrwege in Asphaltbeton, Stellplätze auch als

Verbundsteinpflaster

- Zum Schutz des Wohnhauses Gressenicher Straße 107 ist entlang der SW Plangebietsgrenze eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 2,50m und einem bewerteten Schalldämm-Maß von $\geq 15\text{db}$ zu errichten.

Aufgrund der Planungen für ein neues Wohngebiet nordwestlich des Plangebietes sind folgende weiteren Maßnahmen zu ergreifen

- Einhausung der Ladezone
- Einbeziehung der Kälteanlagen in die überdachte Ladezone
- Einkapselung der Papierpresse

Geotechnischer Bericht und geohydrologisches Gutachten

Zur Erkundung der Bodenschichtung und der Wasserführung im Boden wurden acht Rammkernsondierungen abgeteuft. Laut Gutachten liegt das Plangebiet im Bereich des Kalksteingebirges und seiner „lehmigen“ und kaum wasserdurchlässigen Verwitterungsrinde. Der Boden ist stark wasser-, frost- und erosionsempfindlich und mit einem Versickerungsbeiwert von $1:10^{-7}$ m/s und $1:10^{-9}$ m/s nur schwach durchlässig, bei stärkerer Wasserzufuhr zeitweise wasserstauend. Eine betriebssichere punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden/Rigolen ist weder möglich noch wasserrechtlich genehmigungsfähig.

Aufgrund der Kapazitätsengpässe im Mischwasserkanal Gressenicher Straße und der laufenden Konzepte zur Reduzierung der Abwasserabgabe ist eine Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den vorhandenen Kanal ausgeschlossen. Es erfolgt eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers im Plangebiet. Die Ableitung soll über einen neuen Kanal mit Trassenführung über die städtischen Wegeparzellen in den Diepenlinchenbach erfolgen. Im weiteren Verfahren ist das Entwässerungskonzept vom zuständigen Fachamt zu konkretisieren und mit den Behörden sowie dem Investor im Detail abzustimmen, u.a. im Hinblick auf Kostentragung und zeitlichen Ablauf.

Weitere Informationen können den Gutachten und sonstigen Planungsunterlagen entnommen werden. Die Fraktionen erhalten je eine Ausfertigung zur Sitzung.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO; LePro, UVPG; LG NRW, LWG

Im weiteren Verfahren ist mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

d) Finanzierung:

Die Kostenübernahme erfolgt durch den Investor.

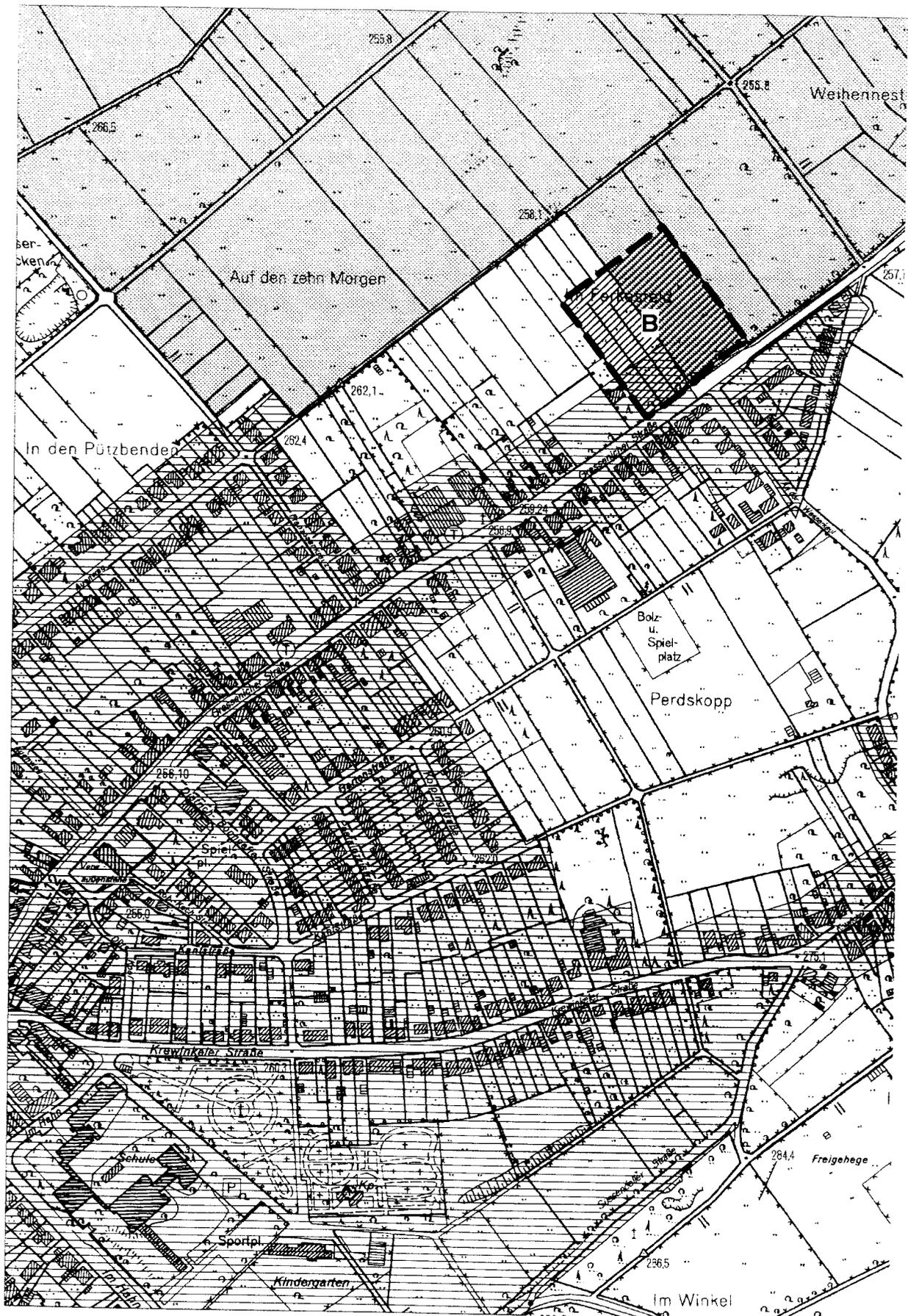
e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes und weiterer Fachämter.

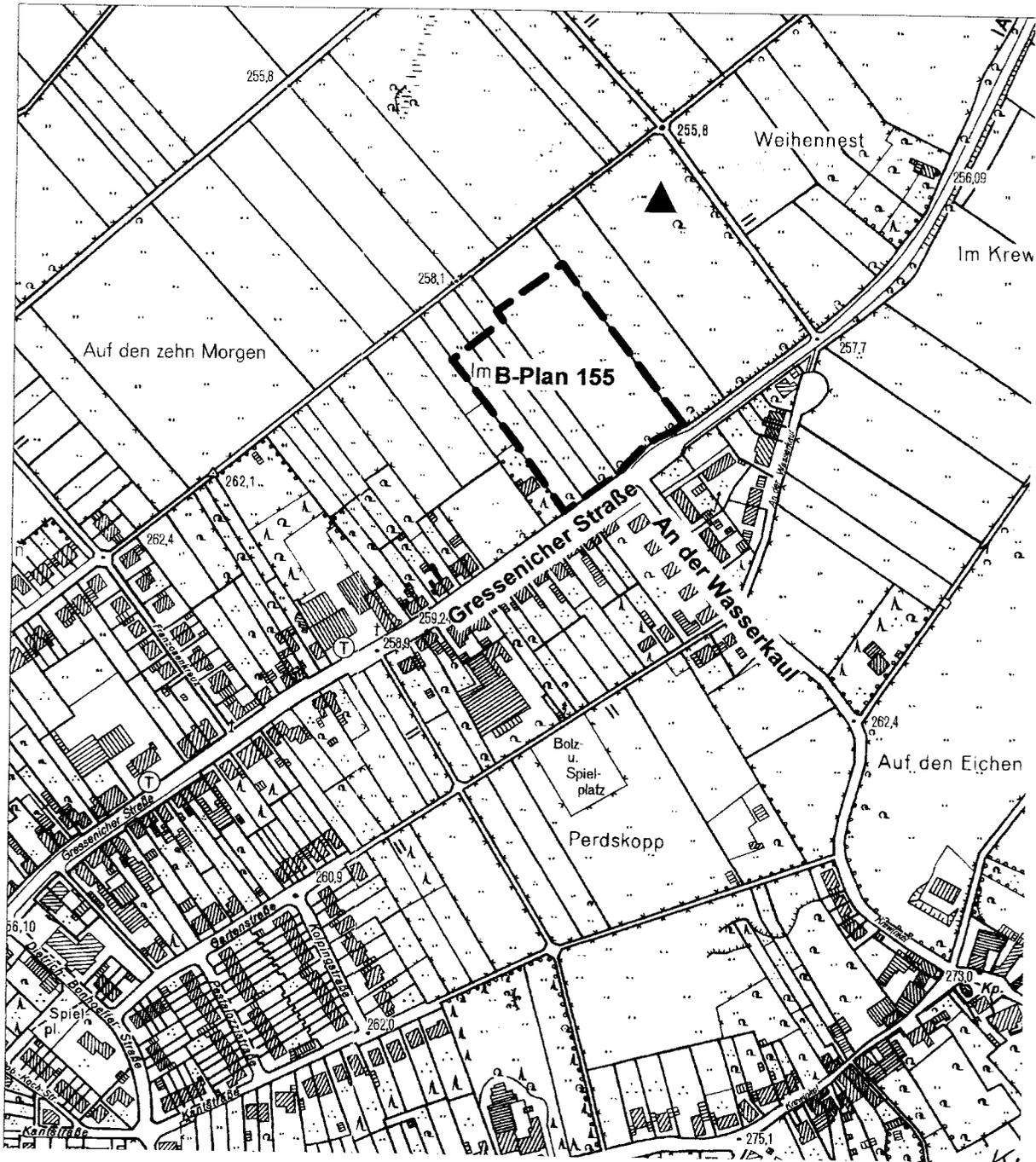
i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



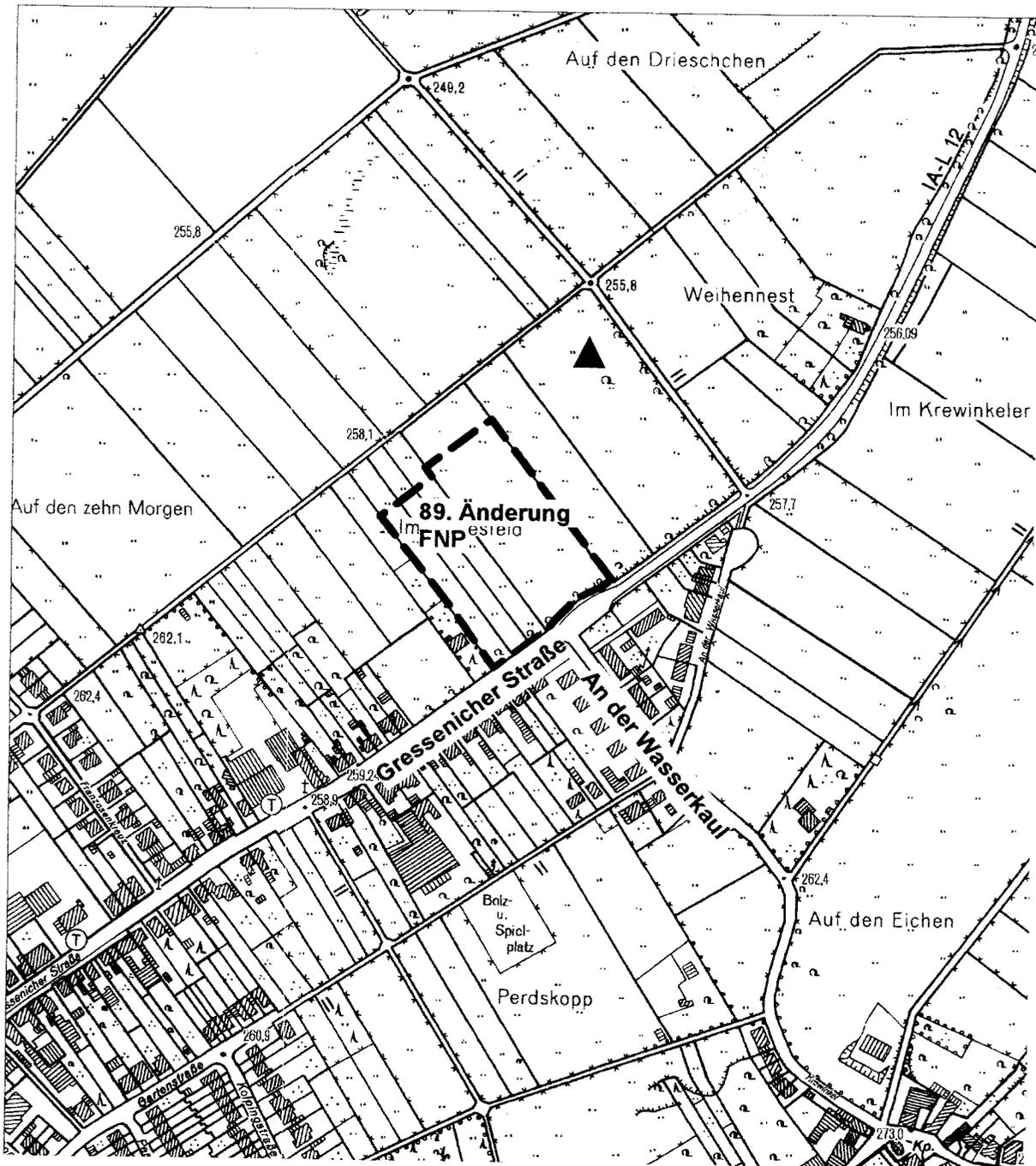
Standort Konzept B
 Übersichtsplan mit Abgrenzung Innenbereich und Landschaftsschutz M. 1 : 5 000



© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003

Übersichtplan
 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 155 „Gressenicher Straße“

M. 1 : 5.000



© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003

Übersichtplan

Abgrenzung des Geltungsbereiches der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gressenicher Straße, Mausbach

M. 1 : 5.000

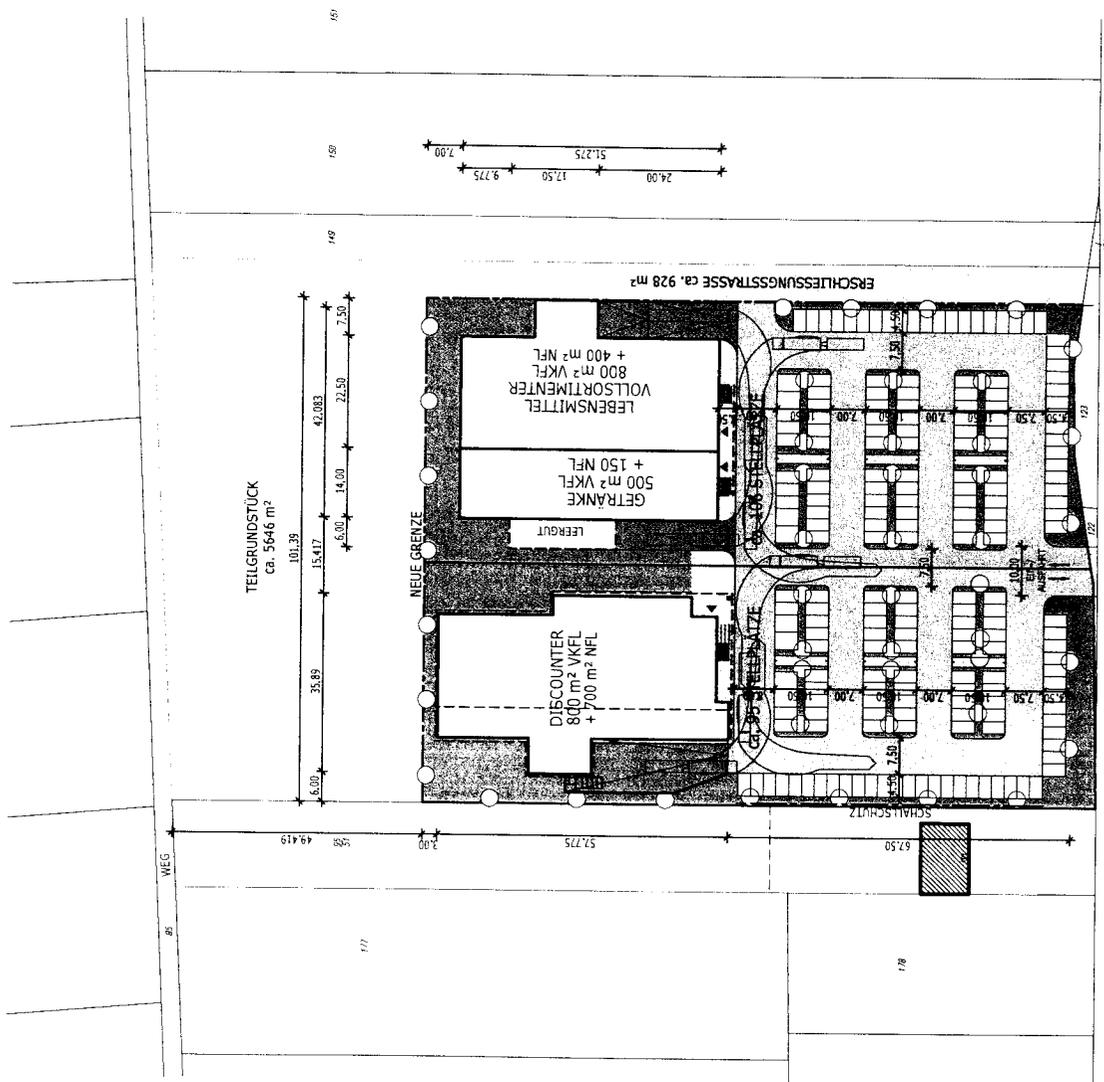
LEGENDE

KREIS : AACHEN
 GEMEINDE : STOLBERG
 GEMARKUNG : GRESSENICH
 FLUR : 18
 FLURSTÜCKE : 145-148 tlw.
 GRÖSSE : ca. 13290 m²

FLÄCHEN

	ca-ANGABEN
1	VOLLSORTIMENTER BGF 1247,43 m ²
2	DISCOUNTER BGF 1586,76 m ²
3	GETRÄNKEMARKT BGF 540,00 m ²
4	GRÜNFLÄCHEN 2722,79 m ²
5	STELLPLATZE 2297,25 m ²
6	GEHWEGE 478,57 m ²
7	ANLIEFERUNGSRAMPEN 622,69 m ²
8	FAHRWEGE 3488,63 m ²
9	LEERGUT 1271,65 m ²
10	GRUNDSTÜCK 13289,61 m ²

$$GRZ = \frac{10 \cdot 4}{9} = \frac{13290 - 2723}{13290} = 0,795$$



GRESSENICHER STRASSE

STOLBERG - GRESSENICHER STRASSE
 NEUBAU EINES FMZ
 LAGEPLAN - VARIANTE 10
 22.07.08 PH
 MASSTAB 1:1000



DER LAGEPLAN BASIERT AUF ANGABEN DES
 GUTD. DR.-ING. H. D. GERHARDT
 SAITLICHE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE SIND ZU PRÜFEN
 Projekt Nr. 14.000
 1. Bauabschnitt: Projektentwicklung GmbH
 Druckjahr: 08.10.08

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

2. Bebauungsplan Nr. 150 "Baumarkt Mauerstraße" und 86. Änderung FNP; Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse

Für die SPD-Fraktion stellt Ausschussmitglied Engels die Bedeutung der präzisen Verwaltungsaussage zur Aufhebung des Bebauungsplanes und zur Abwicklung des Genehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB heraus.

Ausschussmitglied Willms legt für die Grünen besonderen Wert auf die Beantwortung der Frage, ob in ähnlich gelagerten Fällen eine Genehmigung nach § 34 BauGB "höchststrichterlicher Rechtsprechung" standhielt.

Hierzu weist der Fachbereichsleiter 1 auf die Ermessenabwägung hin, bei der eine intensive Betrachtung von Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt sei. Die Verwaltung vertrete die Auffassung, dass das Vorhaben nach § 34 möglich sei. Absolute rechtliche Sicherheit dazu gebe es nicht. Gerichtsurteile seien immer Einzelfallentscheidungen.

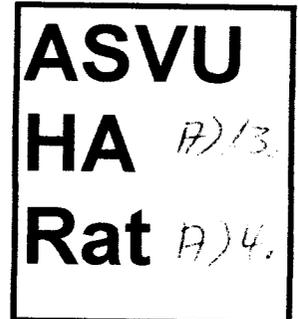
Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss einstimmig / Rat, die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für

- **den Bebauungsplan Nr. 150 "Baumarkt Mauerstraße" sowie**
- **die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mauerstraße / Cockerillstraße zu beschließen.**

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates
am 22.01.2009 / 03.02.2008 / 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 13.1 A) 4.
Betreff Bebauungsplan Nr. 150 „Baumarkt
Mauerstraße“ und 86. Änderung FNP;
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für

- **den Bebauungsplan Nr. 150 „Baumarkt Mauerstraße“ sowie**
- **die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mauerstraße / Cockerillstraße zu beschließen.**

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 24.04.2007 fasste der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 150 „Baumarkt Mauerstraße“ sowie die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ziel war die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes rund 13.000 m² Verkaufsfläche sowie einer Sondernutzung mit ca. 4.000m². Über die vorgesehenen „sonstigen Einzelhandelsnutzungen“ hat die städteregionale Arbeitsgruppe allerdings mangels Bestimmung von Art und Umfang der zulässigen Sortimente bislang noch nicht abschließend beraten.

Aus Gründen, die von der Stadt Stolberg nicht zu vertreten sind, konnte der Verkauf des Grundstücks an einen Investor bislang nicht abgeschlossen werden. Dadurch haben sich die Chancen, für den Bau- und Gartenmarkt oder eine andere angemessene (Einzelhandels-) Nutzung auf dem Grundstück einen namhaften Betreiber zu binden, verschlechtert.

Angesichts der sich verschärfenden Wettbewerbssituation und der sich eintrübenden konjunkturellen Aussichten wird derzeit geprüft, ob eine adäquate Nutzung für das Grundstück auch auf anderem Wege als durch ein Bebauungsplanverfahren erreicht werden kann, um die Realisierung zu beschleunigen.

Nicht zuletzt aufgrund des Beratungsergebnisses der Städteregionalen Arbeitsgruppe sieht die Verwaltung zumindest einen Bau- und Gartenmarkt mit bis zu 15.000 m² Verkaufsfläche (davon maximal 10% für zentrenrelevante Randsortimente / maximal 800 m² Verkaufsfläche je zentrenrelevanter Hauptwarengruppe) an dem in Rede stehenden Standort als konsensfähig an. Die Stadt geht derzeit davon aus, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens bereits jetzt nach § 34 BauGB besteht. In dem Nahversorgungs- und Einzelhandelskonzept der Stadt Stolberg (GMA, Köln 2004) ist das Grundstück an der Mauerstraße aufgrund der in nächster Nähe bereits

vorhandenen großflächigen Verbrauchermärkte als langjährig etablierter Einzelhandelsstandort eingeordnet, dem wichtige Ergänzungsfunktionen zu den übrigen Versorgungszentren zukommen. Dem Standort sind aufgrund seiner Erschließungsvorteile günstige Entwicklungschancen im Rahmen standortsichernder Maßnahmen beizumessen.

Die Zulässigkeit anderweitiger Vorhaben nach § 34 BauGB ist im Einzelfall für das konkrete Vorhaben zu prüfen. Auf der Grundlage des § 34 BauGB sind bereits jetzt angemessene Nutzungen auf dem Grundstück zulässig.

Vor dem Hintergrund des Zulässigkeitsmaßstabes des § 34 BauGB als Instrument zur Steuerung der Entwicklung auf dem Grundstück Mauerstraße / Cockerillstraße, gibt der Rat der Stadt Stolberg seine bisherige Absicht, das Grundstück zu überplanen, auf. Die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 150 „Baumarkt Mauerstraße“ sowie die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folglich aufgehoben.

c) Rechtslage:

BauGB

d) Finanzierung:

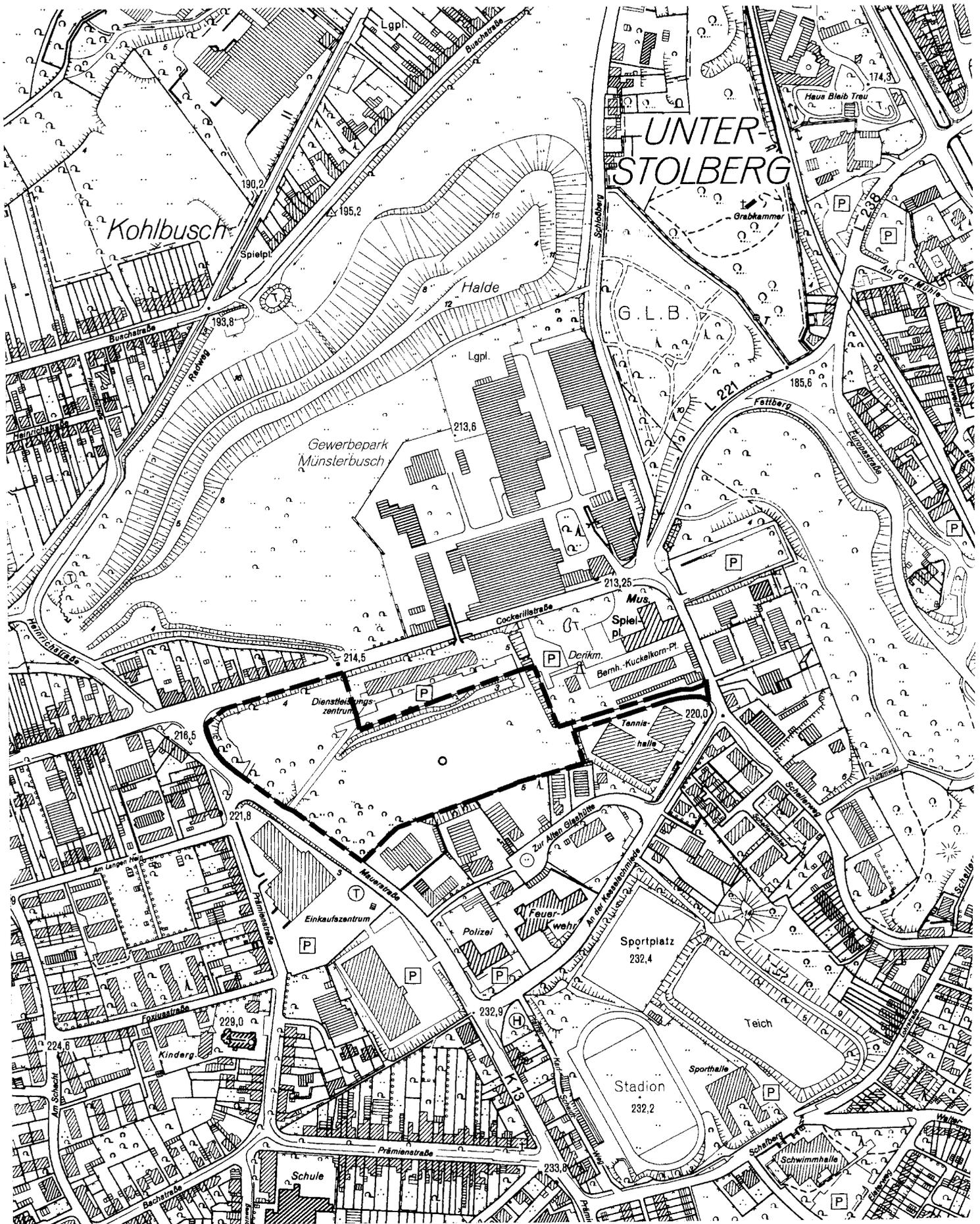
e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Geltungsbereich B-Plan Nr. 150, 86. Änd. FNP

M 1 : 5000

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

3. B-Plan Nr. 151 "Sportzentrum Breinig" und 87. Änderung FNP;
B-Plan 152 "Corneliastr./Schützheide" und 88. Änderung FNP;
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Ausschussmitglied Engels, SPD, unterstützt für seine Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Im Hinblick auf die kürzlich beantragte Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes, in der auch die Ortsumgehung Breinig thematisiert werde, lehne seine Fraktion die Verwaltungsaussage *"Das im FNP manifestierte städtebauliche Ziel einer Ortsumgehung Breinig mit der dargestellten Trassenführung ist aufzugeben"* mit aller Deutlichkeit ab.

Er beantragt statt dessen, dass die "Trassenführung anzupassen ist".

Für die CDU-Fraktion pflichtet RM Kirch seinem Vorredner bei. Die Trassenführung solle nicht aufgegeben, sondern auf einem neuen Teilstück angepasst werden.

Der Fachbereichsleiter, Herr Pickhardt, erläutert dem Plenum, dass es sich bei der Ortsumgehung um ein gesondertes Verfahren handele, über welches zu gegebener Zeit zu beraten und entscheiden sei. Dem Ausschuss schlägt er die nachfolgende Formulierung vor:

"Das im FNP manifestierte städtebauliche Ziel einer Ortsumgehung Breinig mit der dargestellten Trassenführung ist aufzugeben; die Trassenführung ist in diesem Teilstück anzuoassen."

Diesem Vorschlag schließt sich der Ausschuss einmütig an.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Sachverhalt mit der geänderten Aussage zur Ortsumgehung Breinig, welche nicht Gegenstand des derzeitigen Verfahrens ist, einmütig zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss einstimmig / Rat, die Aufstellungsbeschlüsse für

1. den Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und die 87. Änderung des FNP sowie

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

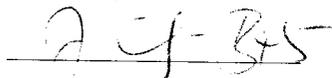
Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

- 2. den Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“ und die 88. Änderung des FNP**

zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung.

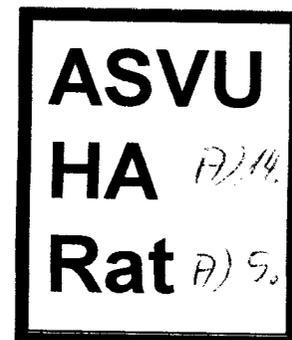
Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. Januar 2009
Im Auftrag



Datum 09.12.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 22.01.2009 / 03.02.2009 / 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. 17) 14. 1 17) 5.
Betreff B-Plan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und 87. Änderung FNP; B-Plan 152 „Corneliastr./Schützheide“ und 88. Änderung FNP; Aufstellungsbeschlüsse gem § 2 Abs. 1 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, die Aufstellungsbeschlüsse für

- 1. den Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und die 87. Änderung des FNP sowie**
- 2. den Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“ und die 88. Änderung des FNP**

zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung.

b) Sachverhalt:

Der SV Breinig arbeitet bereits seit geraumer Zeit daran, eine zusätzliche neue Sportanlage im Anschluss an den 1996/97 gebauten Rasenplatz zu errichten. Ziel ist die Schaffung einer adäquaten und zeitgemäßen Sporteinrichtung für die insgesamt zur Zeit 25 Mannschaften des Vereins. Nach Vorstellungen des SV Breinig soll ein Sportpark mit Kunstrasenplatz, Kleinspielfeld und Vereinsheim auf den Flächen nordöstlich des vorhandenen Platzes entstehen. Nach Realisierung des Projektes und Aufgabe der bisherigen Aschenplätze westlich der Schützheide soll dieser Bereich einer höherwertigen Nutzung zugeführt und als Wohngebiet entwickelt werden.

Um diese Ziele erreichen zu können, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen durch Aufstellung von Bebauungsplänen und Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da ein direkter räumlicher Zusammenhang der Flächen nicht besteht und die beiden Projekte zeitlich aufeinander folgend realisiert werden sollen, sind die Bauleitplanverfahren eigenständig durchzuführen. Die FNP-Änderungen können gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes durchgeführt werden.

1. Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ und 87. Änderung FNP

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“ (Gemarkung Breinig, Flur 14, Flurstücke 27, 792 -teilweise) umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha, die als landwirtschaftliches Grünland genutzt wird. Die derzeitige Zufahrt zum vorhandenen Sportplatz ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 91 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die hieran nordöstlich anschließende Wegefläche wird zum Anschluss der geplanten neuen Sportanlagen und Sicherung der Erschließungsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 einbezogen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und beengten örtlichen Verhältnisse im Zufahrtsbereich ist im Rahmen des Verfahrens eine verträgliche und städtebaulich vertretbare Lösung auf Grundlage eines gutachterlichen Nachweises zu erarbeiten, Konflikte sind auszuräumen. Ob die Erschließung des Sportzentrums zukünftig tatsächlich über den derzeitigen Zufahrtsweg erfolgen kann, ist noch offen.

Neben der gutachterlichen Beurteilung verkehrlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) sowie ein Ausgleichs- und Entwässerungskonzept zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III „Eschweiler-Stolberg“, 3. Änderung, der für den Bereich keine Flächenschutzfestsetzungen trifft (ungeschützter Außenbereich). Zwingend zu erhalten ist jedoch der festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteil (LB 2.4-186 „Baumreihe mit Büschen“) entlang der Wegeparzelle, die derzeit als Erschließung des Sportplatzes dient. Im Altlastenkataster des Kreises Aachen ist der Standort als Verdachtsfläche 5203 / 00040 vermerkt. Der Altlastenverdacht ist im Verfahren ggf. anhand eines Gutachtens in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auszuräumen.

Gemäß den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP), liegt der Standort im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Darüber hinaus liegen die Flächen insgesamt im Außenbereich und sind im FNP der Stadt Stolberg als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der südöstlichen Grenze des derzeitigen Sportplatzes verläuft die im FNP als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellte Trasse der Ortsumgehung Breinig. Die Änderung des FNP, mit dem Ziel der zukünftigen Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, ist deshalb durchzuführen. Hierzu ist das landesplanerische Einvernehmen herzustellen. Das im FNP manifestierte städtebauliche Ziel einer Ortsumgehung Breinig mit der dargestellten Trassenführung ist aufzugeben. Der Sachverhalt sollte bei der Erarbeitung der Verkehrsuntersuchung für die südwestlichen Stadtteile berücksichtigt werden.

Aufgrund des geringeren Detaillierungsgrades des FNP wird die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 dargestellte Zufahrt zum Sportplatz in der 87. Änderung des FNP nicht dargestellt.

Die in Rede stehenden Flächen sind, bis auf die Wegeparzelle, nicht im Eigentum der Stadt Stolberg.

2. Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße/Schützheide“ und 88. Änderung FNP

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Corneliastraße/Schützheide“ (Gemarkung Breinig, Flur.14, Flurstücke 796, 645, 784, 795, 794, 793, 381, 738, 730,

217, 729, 455, 509) umfasst eine Fläche von ca. 3,95 ha und wird derzeit zu ca. 2/3 als Sportplatz mit Nebenanlagen genutzt. Bei den sonstigen Flächen handelt es sich überwiegend um Grünland. Im südöstlichen Bereich sind Grünstrukturen aus Bäumen und Sträuchern vorhanden, die im Rahmen des Verfahrens im LPB zu bilanzieren sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 überlagert an der südlichen Plangebietsgrenze Flächen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3K als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten festgesetzt sind. Der Bereich ist entsprechend der neuen städtebaulichen Zielsetzung durch den Bebauungsplan Nr. 152 zu überplanen. Mit seiner Rechtskraft treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3K für diesen Teilbereich außer Kraft.

Teile der derzeitigen Sportplatzfläche sind im Altlastenkataster des Kreises Aachen unter der Nummer 5203/0188 „Altablagerung Abbaufeld Grube Cornelia „ vermerkt. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen durch ehemaligen Bergbau und zur Klärung der Altlastenfrage sind entsprechende Gutachten erforderlich. Darüber hinaus ist ein LPB sowie ein Ausgleichs- und Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erstellen. Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“, 3. Änderung.

Gemäß den Darstellungen des GEP liegt der Standort im ASB. Darüber hinaus liegen die Flächen im Außenbereich und sind im FNP der Stadt Stolberg als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Dauerkleingarten dargestellt. Die Änderung des FNP, mit dem Ziel der zukünftigen Darstellung als Wohnbaufläche, ist deshalb durchzuführen. Das landesplanerische Einvernehmen ist herzustellen.

Die Flächen sind teilweise im Eigentum der Stadt Stolberg. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Einbeziehung privater Grundstücke in den Geltungsbereich notwendig.

c) Rechtslage:

BauGB

d) Finanzierung:

derzeit noch offen

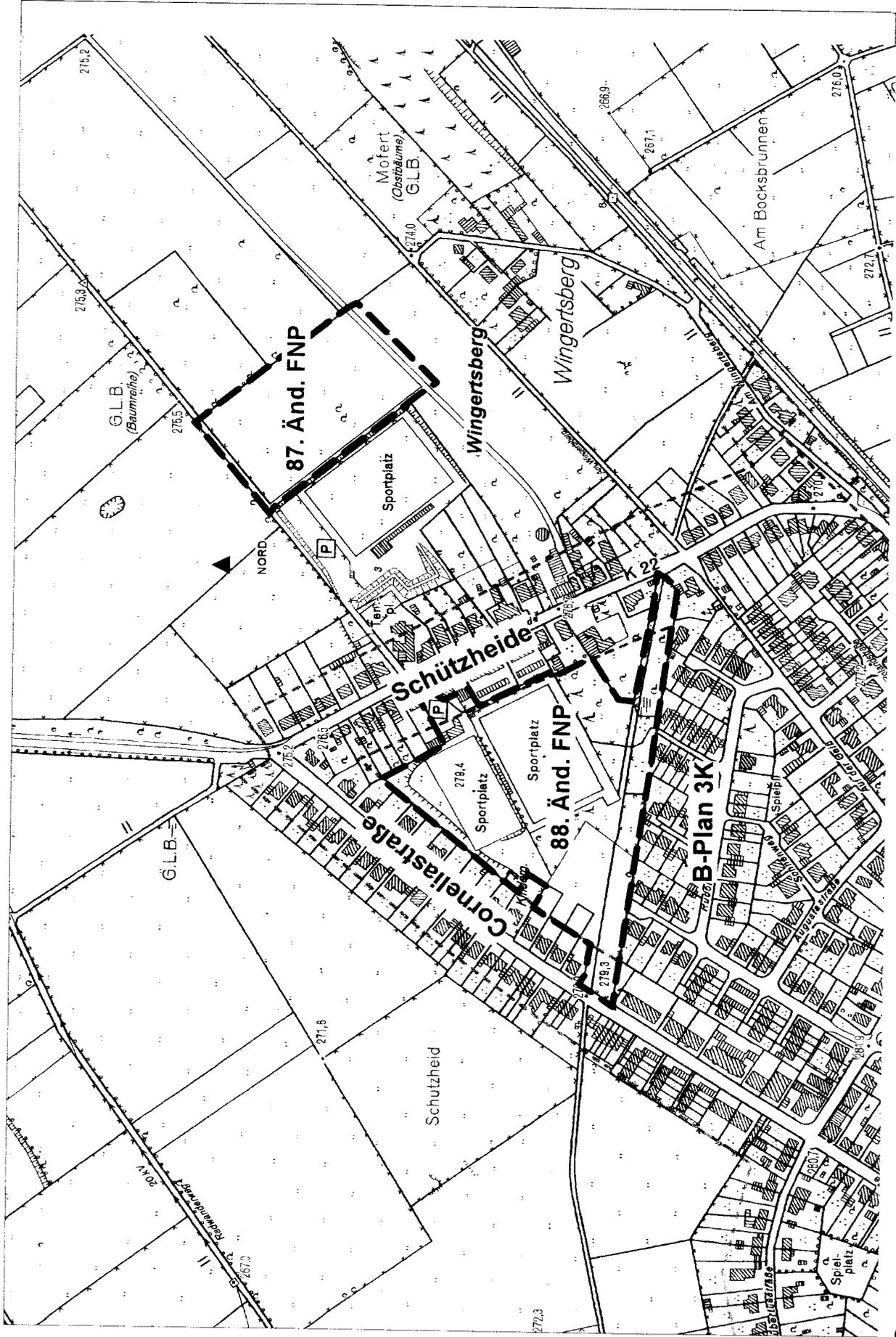
e) Personelle Auswirkung:

Die Durchführung und Betreuung der Verfahren bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes und weiterer Fachämter in erheblichem Umfang.

i.A.

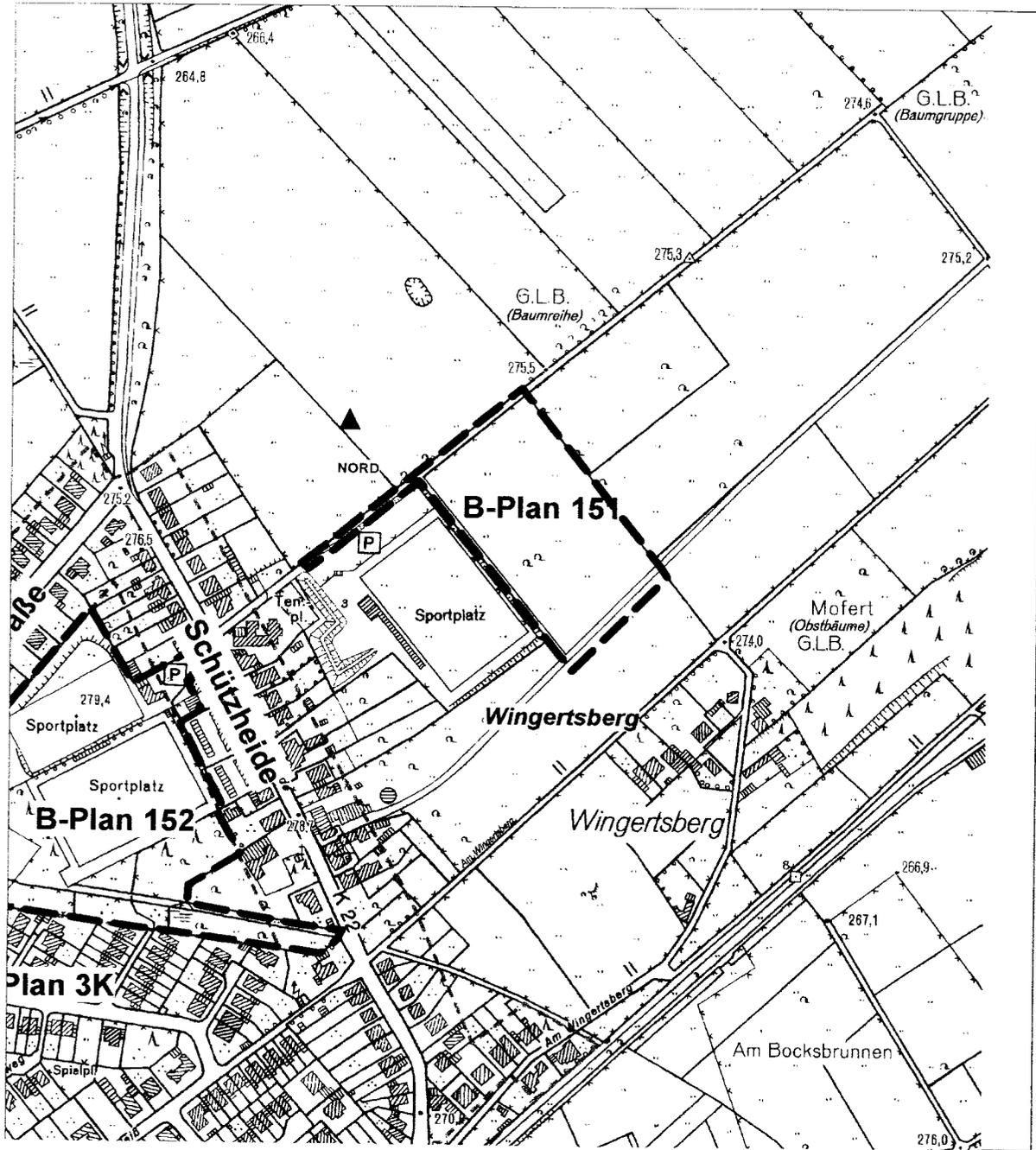


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



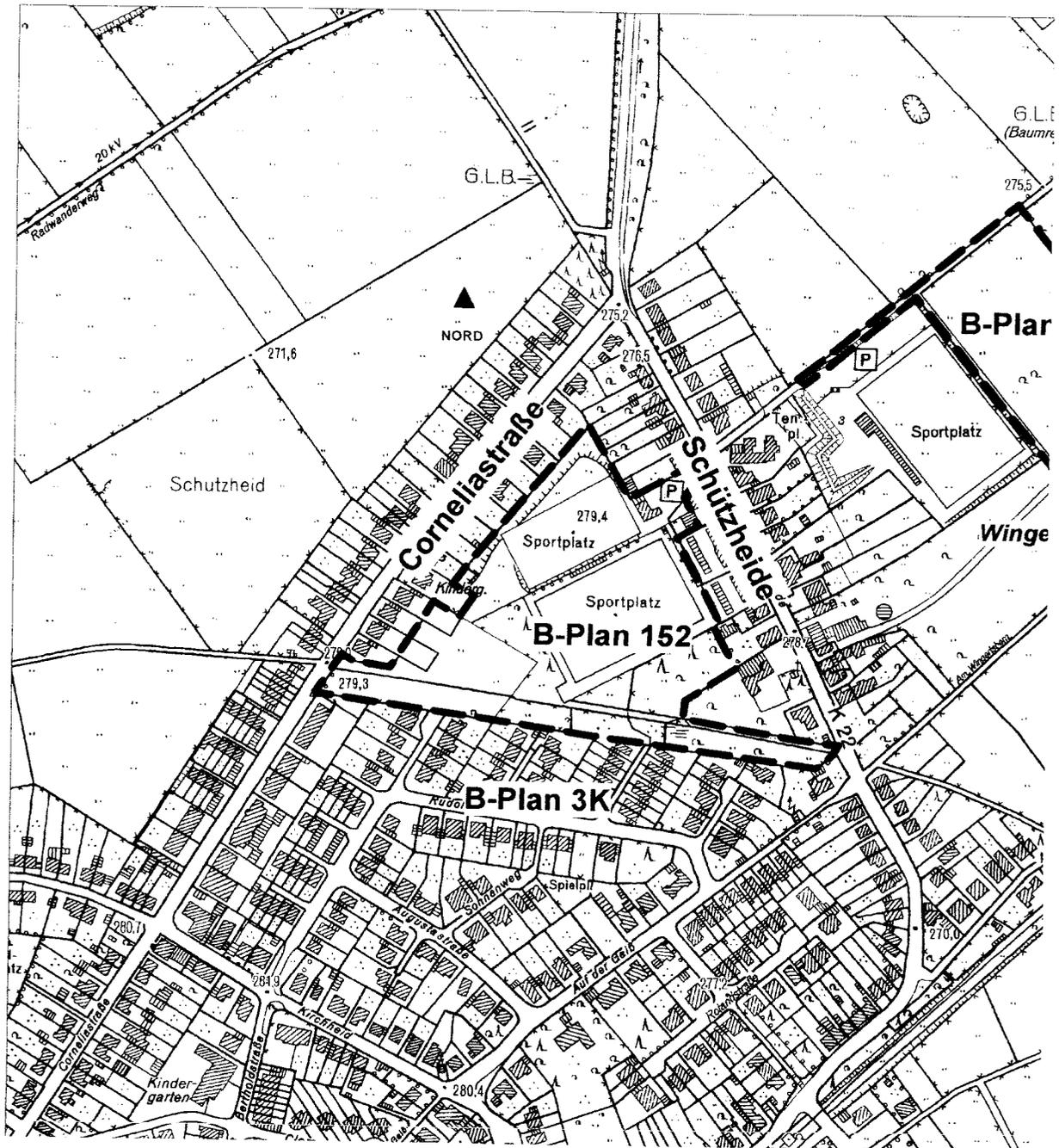
© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003

Geltungsbereich der 87. und 88. Änderung des FNP, Bereiche Sportzentrum Breinig und Corneliastraße / Schützheide



© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“
M. 1 : 5.000



© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Corneliastraße / Schützheide“, Breinig
M. 1 : 5.000

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

6. Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Industriemuseum "Zinkhütter Hof"; Entscheidung über die Anregungen aus der Beteiligung gem. §§ 137 u. 139 BauGB; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1 Die Anregung der Bezirksregierung Köln bezüglich Städtebauförderung wird zur Kenntnis genommen. Bedenken sind ausgeräumt.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig
- A.2 Der Hinweis des Kreises Aachen -Umweltamt- bezüglich Schmutzwasser-ableitung wird zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig
- A.3 Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, werden zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig
- A.4 Die Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, werden zur Kenntnis genommen.**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss einstimmig / Rat, die Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ zu beschließen und die öffentliche Bekanntmachung der Satzung anzuordnen.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

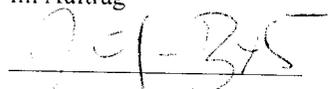
aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

öffentliche Bekanntmachung der Satzung anzuordnen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. Januar 2009
Im Auftrag



Datum 27.12.08	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

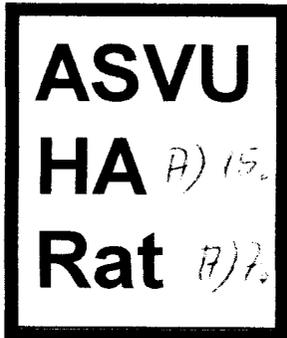
Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates

am 22.01.2009 / 03.02.2009 / 03.02.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A) 15. / A) 7.

Betreff Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“; Entscheidung über die Anregungen aus der Beteiligung gem. §§ 137 u. 139 BauGB; Satzungsbeschluss

Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss /Rat zu beschließen:

- A.1 Die Anregung der Bezirksregierung Köln bezüglich Städtebauförderung wird zur Kenntnis genommen. Bedenken sind ausgeräumt.**
- A.2 Der Hinweis des Kreises Aachen -Umweltamt- bezüglich Schmutzwasserableitung wird zur Kenntnis genommen.**
- A. 3 Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, werden zur Kenntnis genommen.**
- A.4 Die Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, werden zur Kenntnis genommen.**

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss /Rat, die Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ zu beschließen und die öffentliche Bekanntmachung der Satzung anzuordnen.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 24.06.2008 fasste der Rat der Stadt Stolberg auf Grundlage des § 162 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ für den aus Anlage hervorgehenden Bereich und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens. (Anlage 1)

Unter Bezugnahme auf § 137 BauGB fand die Beteiligung der Betroffenen durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2008 bis einschließlich 23.12.2008 statt. Während dieses Zeitraumes waren Plan, Begründung und Entwurf des Satzungstextes in den Informationskästen des Entwicklungs- und Planungsamtes im Foyer des Rathauses ausgehängt. Anregungen zur Planung konnten vorgebracht werden. Auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudeteiles Berechtigten sowie ihrer Beauftragten nach § 138 BauGB sowie die Rechtsfolgen nach § 208 Satz 2 bis 4 BauGB wurde hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte in der Tagespresse am 12.11.2008.

Unter Bezugnahme auf § 139 BauGB wurden zur Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.09.2008 über die öffentliche Auslegung der Planung unterrichtet.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers seitens der Presse mussten die Bekanntmachung und somit auch das Beteiligungsverfahren (ursprünglich 01.09.-02.10.2008) wiederholt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte die erneute Bekanntmachung erst nach Änderung der Bekanntmachungsanordnung und Beschluss der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 29.10.2008.

Seitens der Betroffenen und der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Die öffentlichen Aufgabenträger bzw. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange trugen folgende Anregungen vor:

A.1 Bezirksregierung Köln (Anlage A1)

Aus Sicht der Städtebauförderung bestehen laut telefonischer Rücksprache und Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 29.09.2008 keine Bedenken gegen die Teilaufhebung der Sanierungssatzung, solange und soweit gewährleistet ist, dass die Teilaufhebung keinen Bereich tangiert, der mit Städtebaufördermitteln gefördert wurde oder noch zur Förderung ansteht.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gebiet der Teilaufhebung umfasst die derzeitigen Flurstücke Gemarkung Stolberg, Flur 48, Flurstücke 500 (teilweise), 501, 518 und 519. Laut Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB aus dem Jahre 1991 ging man zum damaligen Zeitpunkt von einem Fortbestand des (damals noch) vorhandenen Gewerbebetriebes aus. Deshalb wurde für diesen Bereich bzw. diese Flächen lediglich eine städtebauliche Integration des Gewerbebetriebes (z.B. durch Veränderung des Umfeldes mittels Frei- oder Grünflächengestaltung) als Ziel und öffentliche Aufgabe definiert. Mit Aufgabe der gewerblichen Nutzung und Abriss der baulichen und betrieblichen Anlagen in den Jahren 2001 und folgende, ist die damalige Absicht einer städtebaulichen Integration des Betriebes als Zielsetzung entfallen. Eine Weiterverfolgung und Umsetzung der Sanierungsziele ist somit weder erforderlich noch zukünftig realisierbar. Eine Förderung des Gewerbebetriebes oder von Maßnahme im Bereich der betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Städtebaumitteln erfolgte nach Kenntnis der Verwaltung nicht. Förderrechtliche Bedenken bestehen seitens des mit der EuRegionale 2008 betrauten Fachamtes nicht.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der Bezirksregierung Köln bezüglich Städtebauförderung wird zur Kenntnis genommen. Bedenken sind ausgeräumt.

A.2 Kreis Aachen - Umweltamt (Anlage A2)

Das Umweltamt des Kreises Aachen weist im Schreiben vom 02.09.2008 darauf hin, dass anfallende Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Teilaufhebung der Sanierungssatzung wird weder eine konkrete Baumaßnahme vorbereitet noch handelt es sich um ein Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht als Vorbereitung konkreter Vorhaben. Der Hinweis ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich und wird deshalb lediglich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen oder Bauleitplanverfahren erfolgt regelmäßig die Beteiligung des Kreises Aachen - Umweltamt.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des Kreises Aachen - Umweltamt - bezüglich Schmutzwasserableitung wird zur Kenntnis genommen.

A.3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Anlage A3)

Die Bezirksregierung Arnsberg verweist auf ihre Stellungnahme vom 23.07.2003 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Zincoli“. Die darin enthaltenen Aussagen bezüglich der örtlichen Situation, bergbaulicher Hinterlassenschaften und möglicher Einwirkungen im Gebiet haben nach wie vor Bestand. Die Kennzeichnung des Gebietes gem. § 9 Abs. 5 BauGB (Flächen, unter denen der Bergbau umgeht) sowie Erkundungsmaßnahmen werden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Teilaufhebung der Sanierungssatzung wird weder eine konkrete Baumaßnahme vorbereitet noch handelt es sich um ein Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht als Vorbereitung konkreter Vorhaben. Die Hinweise sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich und werden deshalb lediglich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Berücksichtigung der Hinweise und bergbaulichen Belange.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, werden zur Kenntnis genommen.

A.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Anlage A4)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist mit Schreiben vom 02.09.2008 darauf hin, dass die Fläche in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Eine geophysikalische Untersuchung wird empfohlen. Die bauseits durchzuführende Arbeit sollte zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Bei einer Ortsbegehung und Testsondierung wurden keine konkreten Hinweise auf das

Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln gefunden. Das Sondieren des Grundstücks ist wegen im Erdreich befindlicher Störfaktoren (Versorgungsleitungen, eisenhaltiges Schüttmaterial etc.) nicht möglich. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden ist nicht auszuschließen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, gemachten Hinweise sind erst im Rahmen konkreter Baumaßnahmen relevant. Da durch die Teilaufhebung der Sanierungssatzung weder eine konkrete Baumaßnahme vorbereitet noch Planungsrecht als Vorbereitung konkreter Vorhaben geschaffen wird, werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung. Die Hinweise wurden an die Baugenehmigungsbehörde zur Kenntnis weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, werden zur Kenntnis genommen.

Die Fraktionen erhalten rechtzeitig eine Ausfertigung des Satzungstextes mit Begründung.

c) Rechtslage:

BauGB

d) Finanzierung:

entfällt

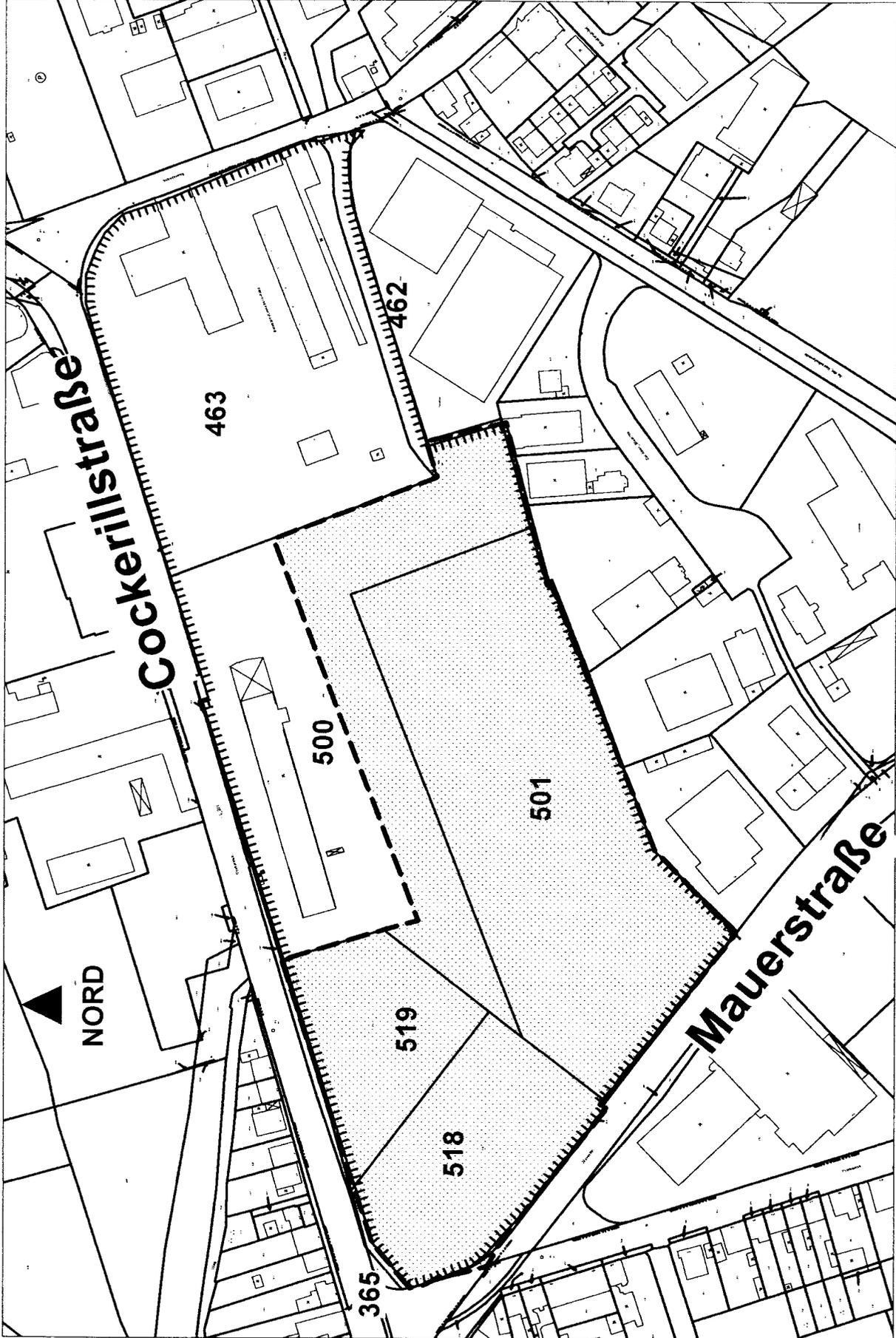
e) Personelle Auswirkung:

Das Verfahren bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1



Übersichtsplan M. 1 : 2.500
Abgrenzung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ und Bereich der Teilaufhebung

Anlage 1

erhalten am 08.10.08 Jfr

Bezirksregierung Köln



08.10.08
7:08

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Stolberg
-Der Bürgermeister-
Rathausstraße 11-13

52222 Stolberg (Rhld.)

Datum: 29.09.2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.3-Stolberg/ ZinkhütterHof-fu

Stadt Stolberg (Rhld.)
02. Okt. 2008
Abt. 1/69 Nr.

Auskunft erteilt:

Frau Funck

gaby.funck@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 403

Telefon: (0221) 147 - 2223

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Städtebauförderung;

Sanierungsgebiet „Zinkhütter Hof“ - Beteiligung/ Mitwirkung TÖB gem. §4
Abs.2 BauGB wg. Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanie-
rungsgebietes

- 1) Ihr Schreiben vom 20.08.2008
- 2) mail vom 25.09.2008

Sehr geehrte Damen und Herren

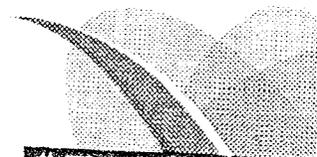
mit o.g. Schreiben, das als Beteiligung meines Hauses als TÖB gedacht ist, teilten Sie mit, dass der Rat der Stadt Stolberg den Beschluss gefasst habe, das Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ einzuleiten.

Nach Rücksprache mit Ihrem Hause bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die beabsichtigte Teilaufhebung, solange und soweit gewährleistet ist, dass die Teilaufhebung keinen Bereich tangiert, der mit Städtebaumitteln gefördert wurde oder noch zur Förderung ansteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Labenz)



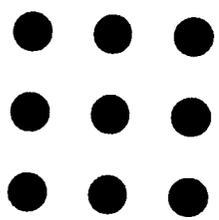


Kreis Aachen

Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
Frau Geis
Rathausstraße 11 - 13
52222 Stolberg

ges. Pfr
15.09.2008
§ 15-09-03



Der Landrat

A 61 - Gebäudewirtschaft,
Planung und Verkehr -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241/5198-2622
Zentrale
0241/5198-0
Telefax
0241/5198-2268

E-Mail
Waltraud-Oldenburg@Kreis-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
A 613

Mein Zeichen
(bitte angeben)
- ol -

Tag
2. September 2008

Stadt Stolberg (Rhld.)
10. Sep. 2008
Abt. *1607* Nr.

Satzung über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Industriemuseum „Zinkhütter Hof“

Ihr Schreiben vom 20.08.2008

Sehr geehrte Frau Geis,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen wird folgender Hinweis gemacht:

A 70 – Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Ruth Roelen

Anlage



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof zu erreichen.

Anlage 3



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Stadt Stolberg (Rhld.)
Eing. 26. Juli 2003
Abt. EA Nr.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Stolberg (Rheinland)
Entwicklungs- und Planungsamt
Frau Geis
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg (Rheinland)

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Herr BVR Schrott
Telefon
0 23 1 / 54 10-277
Telefax
0 23 1 / 54 10-45 193
Email
bernhard.schrott@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
87.52.1 - 244 - 02
Datum
23. Juli 2003

*W. 30.07.
G. 30.07.
2003*

Bebauungsplan Nr. 130, Zincoli, Stolberg, Cockerillstraße

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 13. Juni 2003 – B130/An Töb/Gs/0303 –

Anlage: – 1 –

Sehr geehrte Frau Geis,

das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „James“ sowie über dem auf Geothermie erteilten Bewilligungsfeld „IfM GeoTherm“.

Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „James“ war die Gewerkschaft Wilhelm in Antweiler. Rechtsnachfolgerin ist die Gewerkschaft Wilhelm Bergbaugesellschaft mbH in Hannover, Hohenzollernstraße 2, 30161 Hannover. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen erteilt die Gewerkschaft auf Anfragen keine Auskunft.

Eigentümerin des Erlaubnisfeldes „IfM GeoTherm“ ist die RWTH Aachen, vertreten durch das Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Einer Projektion aus den hier vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes unter einer geringen Lockermassenüberdeckung die Flöze Eule, Jülcher, Breitgang, Großkohl und Kleinkohl oberflächennah an. Dem hier vorliegenden Grubenbild

des 1891 stillgelegten Bergwerks „James-Grube“ ist zu entnehmen, dass im Bereich der o. a. Planungsmaßnahme durch die damalige Zeche in den Jahren 1830 bis 1850 die Flöze Spliss und Eule im oberflächennahen Bereich abgebaut wurden.

Dieser Bergbau nähert sich der Tagesoberfläche bis auf wenige Meter. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Setzungen) auf die Planfläche aufgrund der oberflächennah geführten Gewinnung ist daher auch heute noch zu rechnen.

Daher empfehle ich Ihnen, das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB zu kennzeichnen.

Über den Abbau der an der Tagesoberfläche anstehenden Flöze Jülcher, Leimberg und Breitgang ist hier nichts bekannt. Jedoch kann aufgrund der o. a. Lagerstättenverhältnisse über den Abbau in den Flözen Eule und Spliss nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auch infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter tagesnahe Hohlräume und Verbruchzonen im einwirkungsrelevanten Teufenbereich der Flöze vorhanden sind. Rissliche Unterlagen über diese Gewinnungstätigkeiten liegen hier allerdings nicht vor, so dass über Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

Die Frage, ob und inwieweit im Bereich des Plangebietes oberflächennaher Bergbau -möglicherweise bis in den tagesnahen Bereich reichend- umgegangen ist, der auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann, lässt sich letztendlich erst nach der Durchführung von Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten.

Ferner befindet sich innerhalb des Plangebietes eine verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus:

Wetterschacht, Bergwerk James-Grube
(Kennziffer: 2515/5626/005 TÖB)

Mittelpunktkoordinaten:	R= ²⁵ 15 130 m; H= ⁵⁶ 26 503 m
Größe der Tagesöffnung:	ca. 2 m
Lagegenauigkeit:	± 20 m
Durchmesser des Gefährdungsbereiches:	ca. 46 m

Über die Verfüllung und Sicherung der Tagesöffnung ist hier nichts bekannt. Aussagen bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der verlassenen

Tagesöffnungen sind auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes nicht möglich. Da Angaben über eine Verfüllung oder Sicherung der in dem Plangebiet gelegenen Tagesöffnungen nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit der Tagesöffnungen nicht gegeben ist. Daher muss bei einem Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der Tagesöffnung in der näheren Umgebung der Tagesöffnung (senkungs- und einsturzgefährdeter Bereich) mit einer Absenkung oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.

In Anlage 1 ist die Tagesöffnung und deren möglicher Nachwirkungsbereich sowie die Flözausgehenden im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Bei dem angegebenen Nachwirkungsbereich handelt es sich lediglich um einen **vorläufige** Gefährdungsbereich. Eine exakte Gefährdungsabschätzung ist erst nach der Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung im Gelände und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen möglich.

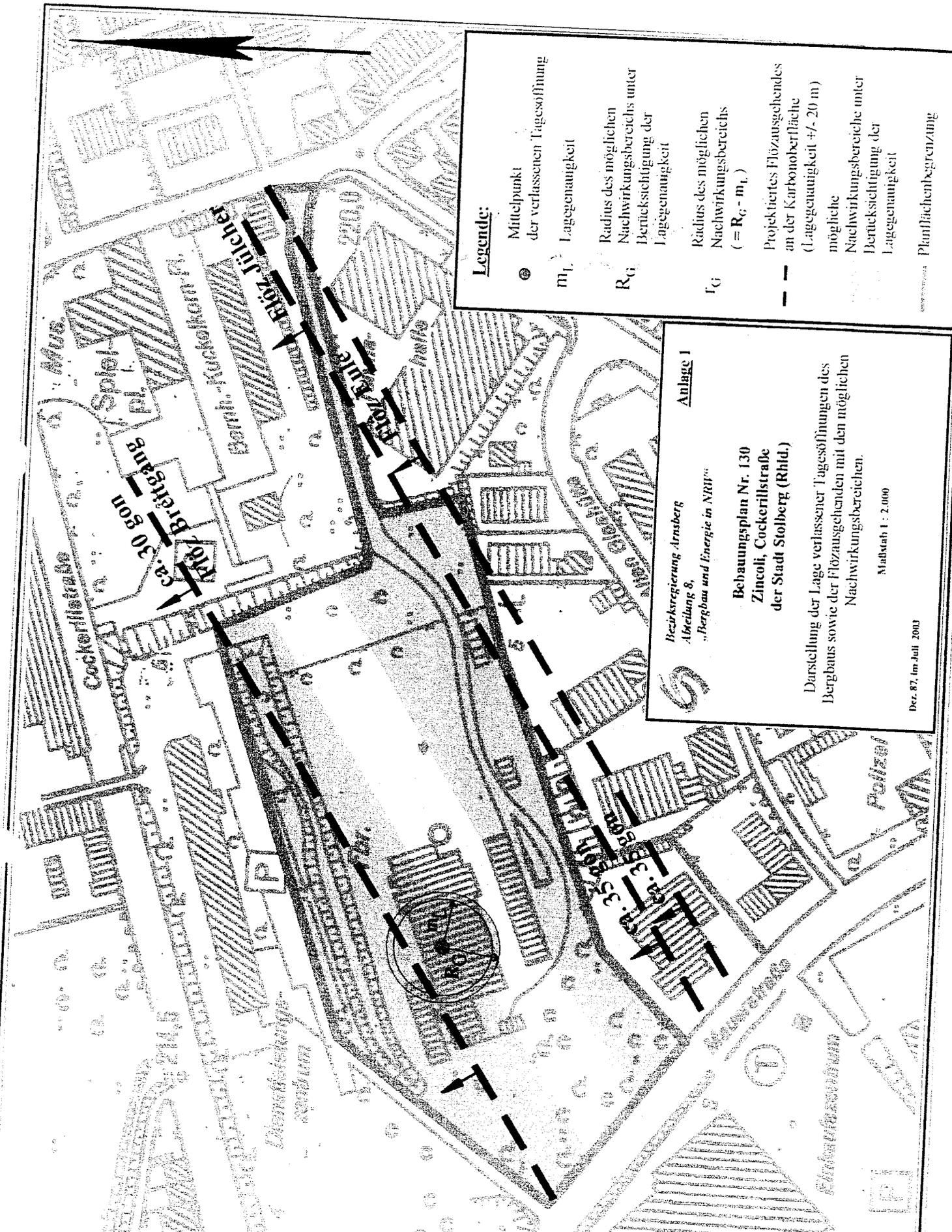
Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen innerhalb des Erlaubnisfeldes „IfM GeoTherm“ ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Eigentümerin des Erlaubnisfeldes an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten, sofern dieses noch nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



(Schrott)



Legende:

- Mittelpunkt der verlassenen Tagesöffnung
- m_L Lagegenauigkeit
- R_G Radius des möglichen Nachwirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Lagegenauigkeit
- r_G Radius des möglichen Nachwirkungsbereichs ($= R_G - m_L$)
- Projektiertes Flözausgehendes an der Karbonoberfläche (Lagegenauigkeit ± 20 m) mögliche Nachwirkungsbereiche unter Berücksichtigung der Lagegenauigkeit
- Planflächenbegrenzung

Anlage 1

Bezirkvergeierung Arnberg
Abteilung 6,
„Bergbau und Energie in NRW“

**Behauungsplan Nr. 130
Zincoli, Cockerillstraße
der Stadt Stolberg (Rhld.)**

Darstellung der Lage verlassener Tagesöffnungen des Bergbaus sowie der Flözausgehenden mit den möglichen Nachwirkungsbereichen.

Maßstab 1 : 2.000

Anlage 4



Bezirksregierung Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)

08. Sep. 2008

Abt. 1/32 Nr.

ggs. Rf. 12.09.2008

→ R. Geis, Bestandsplan + prüfen in weiteren Unterlagen
20.08.08
2008

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)
Ordnungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

FBZ

Telefon 0211 475-9713
Fax 0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt:
Herr Brand

176
bei 66 existiert
noch kein Vorjahr?

Aktenzeichen
22.5-3-5354032-183/08/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Anlage
103 v.l. Stadtl. 11.08

Datum: 02.09.2008

Stolberg (Rhld.), Sanierungsgebiet Industriemuseum "Zinkhütter Hof"

Ihr Schreiben vom 20.08.2008, Az.: Zinkhütter Hof

Die Auswertung des o.g. Bereiches war wegen Schattenwürfen, Trümmerschutt und Bebauung nicht möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf den Antrag 22.5-3-5313000-108/07. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Brand', written in black ink.

(Brand)

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

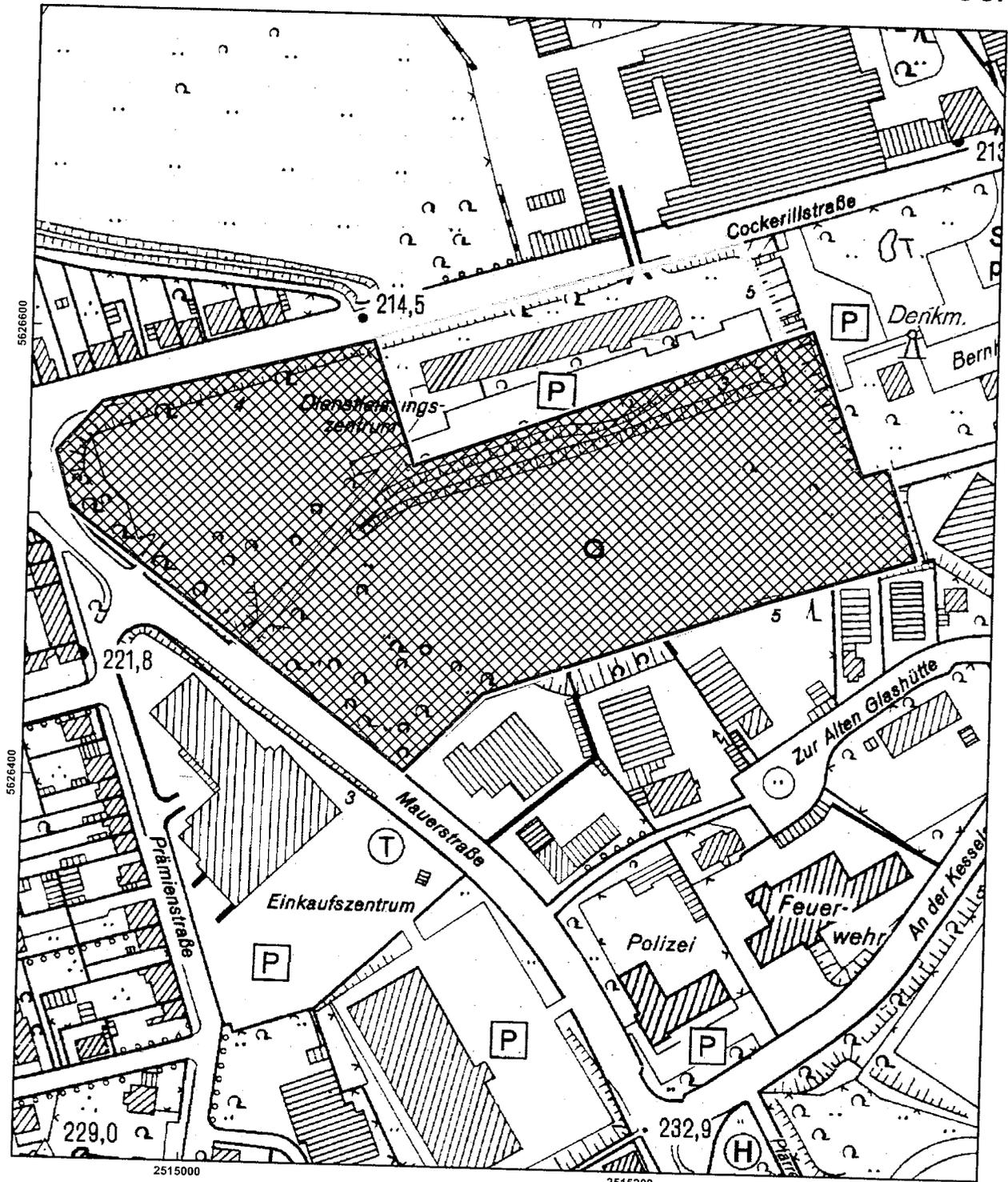
Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5354032-183/08



Kartenmaßstab : 1:2.500

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben	Sprengstelle
alte Antragsfläche	Linie ohne nähere Angaben	Sperre
geräumte Fläche	Bunker	Minensperre
nicht räumbare Fläche	Flakstellung	nicht auswertbare Fläche
Verdacht auf Bombenblindgänger	Geschützstellung	Bohrlochdetektion
geräumte Bombenblindgänger	Fläche mit Bombardierung	nicht räumbare Fläche
Schützenloch	Fläche mit starker Bombardierung	Oberflächendetektion
Trichter, Explosionskrater	Fläche mit Beschuss	Detektion mit Minensuchgerät
Panzergraben	Schießbahn	geräumte Fläche



TPA GmbH - Postfach 21 11 20 50535 Köln

Stadt Stolberg (Rhld.)
10. Mai 2007
Abt. Nr.

Amt für Recht, Ordnung und Umwelt
Herr Maassen
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg (Rhld.)

Asphalttechnologie
Bauchemie
Betontechnologie
Erdbau
Flächenrecycling

Dr.-Simons-Straße 20
50679 Köln
Telefon +49(0)221/824-20 79
Telefax +49(0)221/824-24 50
Geschäftsführer:
Dr. Norbert Simmleit

www.tpa-gmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Köln HRB 19 152

vorab per Telefax: 02402/13-347

Unser Zeichen	Tel.-Durchwahl	Fax-Durchwahl	e-mail	Datum
fr	20 77	24 50	doris.freier@tpaqi.com	2007-05-07

Anfrage Kampfmittelbelastung Grundstück Cockerillstraße / Mauerstraße (ehem. Zincoli) in Stolberg-Münsterbusch

Sehr geehrter Herr Maassen,

auf dem in der beiliegenden DGK 1:5000 gelb eingezeichneten Grundstück sollen Baugrund- und Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Dazu werden Bohrungen mit einem Durchmesser DN 60 abgeteuft. Wir möchten wissen, ob auf dem Grundstück mit Blindgängern zu rechnen ist. Unser Auftraggeber ist die Züblin Development GmbH, welche prüft, ob sie das Grundstück von der Stadt Stolberg erwirbt.

Bauarbeiten werden keine durchgeführt. Eine Begehung des Grundstückes durch den Kampfmittelräumdienst und die Suche nach Kampfmitteln ist zur Zeit nicht erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**TPA Gesellschaft für
Qualitätssicherung und Innovation GmbH**

Dr. Norbert Simmleit

i.V. Dr. Doris Freier

Anlagen



J. Daenecke
19.09.08

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

**Stadt Stolberg
Planungsamt
z.Hd. Frau Geis**

Ihr Zeichen
0

Ihre Anfrage vom

Kampfmittelbeseitigung
Stolberg-Münsterbusch, Cockerill-Mauerstraße (ehem. Zincolli)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ortsbegehung und Testsondierung wurden keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln gefunden.

Das Sondieren des Grundstückes / Baugeländes ist wegen im Erdreich befindlicher Störfaktoren (Versorgungsleitungen, eisenhaltiges Schüttmaterial usw.) nicht möglich.

Diese Mitteilung kann jedoch nicht als Garantie der Freiheit von Bombenblindgängern / Kampfmitteln gewertet werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daenecke

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kampfmittelbeseitigungsdienst

NRW – Rheinland

Aussenstelle Kerpen

Heinrich-Hertz-Straße 12

50170 Kerpen

Telefon: 0211 475 9755

Telefax: 0211 475 9075

Auskunft erteilt:

Herr Daenecke

dierer.daenecke@brd.nrw.de

Aktenzeichen

22.5-3-5354032-108/07/

bei Antwort bitte angeben

Datum: 19.09.2008

Dienstgebäude

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail:

poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Telefon (Zentral) 0211 475-0

Telefax: (Zentral) 0211 475-2671

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

5. Bebauungsplan Nr. 35 -6. Änderung- "Am Birkenfeld" und 85. Änderung FNP hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Für die SPD stellt Ausschussmitglied Engels beispielhaft an den Punkten A.1.4, A.2.3 und B.5.2 heraus, dass seine Fraktion mit dem Abwägungsergebnis der Verwaltung zu diesen und anderen Punkten nicht einverstanden sei. Die Erweiterung der Druckerei werde die SPD-Fraktion weiterhin unterstützen. Die Bedenken gegen die Erweiterung der Bauunternehmung Kutsch blieben bestehen.

RM Kirch, CDU, hätte es begrüßt, wenn der Entwurf des städtebauliches Vertrages heute bereits vorgelegen hätte. Er glaube, dass dann die wesentlichen Bedenken der SPD-Fraktion von vorne herein ausgeräumt worden wären. Er bringt seine Hoffnung darüber zum Ausdruck, dass dies bei Vertragsvorlage geschehe.

Ausschussmitglied Willms möchte für die Grünen wissen, wer die Einhaltung des Vertrages kontrolliere. Außerdem vermisse seine Fraktion Aussagen zur Landschaftsökologie (B.6).

RM Prußeit, Die Linke, gibt zu Protokoll, dass er dem Vorhaben erst bei Vorlage des städtebaulichen Vertrages zustimmen werde.

Herr Pickhardt, FB 1, erläutert, dass die vertragliche Ausgestaltung in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar gewesen sei. Heute gehe es um den Offenlagebeschluss. Er versichert dem Ausschuss, dass der B-Plan nicht ohne städtebaulichen Vertrag rechtskräftig werde. Im Hinblick auf die Einhaltung des städtebaulichen Vertrages, weist er auch auf die Notwendigkeit zur Hinterlegung von Bürgschaften durch die Unternehmer hin.

Abschließend teilt der Fachbereichsleiter mit, dass den Fraktionen die Aussagen zu den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen übermittelt wurden. Er sichert ein weiteres Exemplar für die Grünen zu.

Sodann steigt der Vorsitzende, Herr Hansen, in die Beschlussfassung ein:

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1.1 Den Forderungen zahlreicher Bewohner und Anlieger in Bezug auf die Minimierung der von der Fa. Kutsch ausgehenden Lärm- und Staubbelastungen wird im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des Städtebaulichen Vertrages gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A1.2. Die Anregung zur Errichtung eines Lärmschutzwalles anstelle der geplanten Böschung wird nicht aufgegriffen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.3. Der Anregung zur Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen anstelle der Geschossigkeit wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.1.4. Die Bedenken der Bewohner und Anlieger bezüglich des Nichtzustandekommens eines Städtebaulichen Vertrages zwischen den beiden Vorhabenträgern und der Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.5. Die Bedenken in Bezug auf eine geeignete Kontrolle des Städtebaulichen Vertrages durch die Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.6. Die Bedenken der Anlieger bezüglich des anfallenden Oberflächenwassers,

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. Januar 2009
Im Auftrag

- 2 -

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

bzw. der daraus resultierenden Hochwasserproblematik sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.7. Die Anregungen zur Auslagerung der Betriebe sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.1.8. Die Anmerkungen der Bürger im Hinblick auf die nur vermeintlich geringe Erhöhung der Arbeitsplatzzahlen durch die Betriebserweiterungen sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.9. Die Bedenken gegen die Nichtausführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen oder sonstiger ökologischer Festsetzungen und Auflagen sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.10. Die Bedenken der Anlieger, die Grundstückswerte ihrer Grundstücke könnten durch das Heranrücken des Gewerbegebietes sinken, werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.1.11. Die Bedenken der Anlieger gegen zusätzliche, spätere Erweiterungen des Gewerbegebietes werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.1.12. Die Bedenken der Anwohner und Anlieger, die Erweiterung des

Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

Gewerbegebietes könnte mit dem Projekt der „Sozialen Stadt“ im Ortsteil Velau kollidieren sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.13. Die Anregung, dass die beiden Betriebserweiterungen unabhängig voneinander zu sehen sind, wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag, auf den Teilbereich der Erweiterung der Firma Kutsch im weiteren Planverfahren zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.14. Dem Begehren nach einer erneuten Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde durch die 2. Bürgerversammlung am 15.10.08 gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.1.15. Die Bedenken der Bewohner und Anlieger im Hinblick auf die Qualität der Böschungsanschlüßungen sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.1.16. Die Auffassung der Bewohner und Anlieger, dass die vorhandene Heide- und Baumlandschaft, bzw. die Funktion der Naherholung im Bezug auf die geplanten Betriebserweiterungen, als höherwertig zu betrachten sei, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.2.1. Den ökologischen Ausgleich im Bereich der Velau mit verschiedenen Maßnahmen durchzuführen, wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Dieser soll – wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehen – am

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

Schlangenberg durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.2.2. Dem Vorschlag, die Lärmschutzwand als Gabionenwand festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

A.2.3 Der Anregung, Straßenbäume als ökologischen Ausgleich in der Velau anzupflanzen, wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

A.2.4. Der Anregung, im Bereich Velauer Berg und Leimberg eine Obstwiese als ökologischen Ausgleich zu entwickeln, wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.1.1. Die Bedenken des BUND im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.1.2. Die Bedenken des BUND bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten sind aufgrund des erstellten Artenschutzgutachtens zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.1.3. Die Ausführungen des BUND hinsichtlich der allgemeinen Reduzierung von

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. Januar 2009
Im Auftrag

- 5 -

Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

Bodenversiegelungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B 1.4. Die Bedenken des BUND gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelastungen sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.1.5. Die Bedenken des BUND in Bezug auf die Qualität der Böschungsaufschüttung sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.1.6. Die Bedenken des BUND hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gewerbestandortes werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.2. Dem Hinweis der Handwerkskammer Aachen bezüglich der Begrenzung der zulässigen Wohnnutzung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.3. Den Hinweisen der IHK Aachen wird nachgekommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.4. Die Hinweise des geologischen Dienstes NRW werden aufgenommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

B.5.1. Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Wasserwirtschaft-) wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.5.2. Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) bezüglich der Lärmbelästigung werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Forderung nach einer zusätzlich zu erstellenden Lärmprognose ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.5.3. Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) nach einer Beteiligung der Bezirksregierung Köln wurde gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.5.4. Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten-) nach einer Überlassung des betreffenden Gutachtens wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.5.5. Den Hinweise des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten-) wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.5.6. Den Forderungen des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz-) bezüglich der östlichen Erweiterungsfläche wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

B.5.7. Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. Januar 2009
Im Auftrag

- 7 -

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.01.2009

A) Öffentliche Sitzung:

Naturschutz-) bezüglich der westlichen Erweiterungsfläche sind zurückzuweisen, bzw. seinen Forderungen im Hinblick einer möglichen Zustimmungsfähigkeit wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.6. Den Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wurde nachgekommen. Eine einvernehmliche Einigung über die Form der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 7 Stimmen (CDU, FDP)
Dagegen: 6 Stimmen (SPD, B'90/Grüne, Linke)

B.7. Die Empfehlungen des RP Arnsberg (–Abt. Bergbau und Energie-) werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

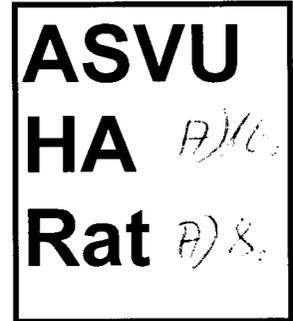
C. Sofern den vorgeschlagenen Beschlusspunkten A.1.1 – A.2.4 sowie B.1.1. – B.7 gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35 -6. Änderung- „Am Birkenfeld“ sowie der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Dafür: 12 Stimmen (CDU, SPD, FDP, Grüne)
Dagegen: 1 Stimme (Linke)

Datum 17.12.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
Am 22.01.2009 / 03.02.2009 / 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *A) (6. / A) S.*
Betreff Bebauungsplan Nr. 35 -6. Änderung- „Am Birkenfeld“ und 85. Änderung FNP
Hier Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1.1 Den Forderungen zahlreicher Bewohner und Anlieger in Bezug auf die Minimierung der von der Fa. Kutsch ausgehenden Lärm- und Staubbelästigungen wird im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des Städtebaulichen Vertrages gefolgt.**
- A1.2. Die Anregung zur Errichtung eines Lärmschutzwalles anstelle der geplanten Böschung wird nicht aufgegriffen.**
- A.1.3. Der Anregung zur Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen anstelle der Geschossigkeit wird gefolgt.**
- A.1.4. Die Bedenken der Bewohner und Anlieger bezüglich des Nichtzustandekommens eines Städtebaulichen Vertrages zwischen den beiden Vorhabenträgern und der Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.**
- A.1.5. Die Bedenken in Bezug auf eine geeignete Kontrolle des Städtebaulichen Vertrages durch die Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.**
- A.1.6. Die Bedenken der Anlieger bezüglich des anfallenden Oberflächenwassers, bzw. der daraus resultierenden Hochwasserproblematik sind zurückzuweisen.**
- A.1.7. Die Anregungen zur Auslagerung der Betriebe sind zurückzuweisen.**
- A.1.8. Die Anmerkungen der Bürger im Hinblick auf die nur vermeintlich geringe Erhöhung der Arbeitsplatzzahlen durch die Betriebserweiterungen sind zurückzuweisen.**
- A.1.9. Die Bedenken gegen die Nichtausführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen oder sonstiger ökologischer Festsetzungen und Auflagen sind zurückzuweisen.**

- A.1.10. Die Bedenken der Anlieger, die Grundstückswerte ihrer Grundstücke könnten durch das Heranrücken des Gewerbegebietes sinken, werden zur Kenntnis genommen.**
- A.1.11. Die Bedenken der Anlieger gegen zusätzliche, spätere Erweiterungen des Gewerbegebietes werden zur Kenntnis genommen.**
- A.1.12. Die Bedenken der Anwohner und Anlieger, die Erweiterung des Gewerbegebietes könnte mit dem Projekt der „Sozialen Stadt“ im Ortsteil Velau kollidieren sind zurückzuweisen.**
- A.1.13. Die Anregung, dass die beiden Betriebserweiterungen unabhängig voneinander zu sehen sind, wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag, auf den Teilbereich der Erweiterung der Firma Kutsch im weiteren Planverfahren zu verzichten, wird nicht gefolgt.**
- A.1.14. Dem Begehren nach einer erneuten Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde durch die 2. Bürgerversammlung am 15.10.08 gefolgt.**
- A.1.15. Die Bedenken der Bewohner und Anlieger im Hinblick auf die Qualität der Böschungsanschlüßungen sind zurückzuweisen.**
- A.1.16. Die Auffassung der Bewohner und Anlieger, dass die vorhandene Heide- und Baumlandschaft, bzw. die Funktion der Naherholung im Bezug auf die geplanten Betriebserweiterungen, als höherwertig zu betrachten sei, wird zur Kenntnis genommen.**

- A.2.1. Den ökologischen Ausgleich im Bereich der Velau mit verschiedenen Maßnahmen durchzuführen, wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Dieser soll – wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehen – am Schlangenberg durchgeführt werden.**
- A.2.2. Dem Vorschlag, die Lärmschutzwand als Gabionenwand festzusetzen, wird nicht gefolgt.**
- A.2.3. Der Anregung, Straßenbäume als ökologischen Ausgleich in der Velau anzupflanzen, wird nicht gefolgt.**
- A.2.4. Der Anregung, im Bereich Velauer Berg und Leimberg eine Obstwiese als ökologischen Ausgleich zu entwickeln, wird nicht gefolgt.**

- B.1.1. Die Bedenken des BUND im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren sind zurückzuweisen.**
- B.1.2. Die Bedenken des BUND bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten sind aufgrund des erstellten Artenschutzgutachtens zurückzuweisen.**
- B.1.3. Die Ausführungen des BUND hinsichtlich der allgemeinen Reduzierung von Bodenversiegelungen werden zur Kenntnis genommen.**

- B 1.4.** Die Bedenken des BUND gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelastungen sind zurückzuweisen.
- B.1.5.** Die Bedenken des BUND in Bezug auf die Qualität der Böschungaufschüttung sind zurückzuweisen.
- B.1.6.** Die Bedenken des BUND hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gewerbestandes werden zur Kenntnis genommen.
- B.2.** Dem Hinweis der Handwerkskammer Aachen bezüglich der Begrenzung der zulässigen Wohnnutzung wird gefolgt.
- B.3.** Den Hinweisen der IHK Aachen wird nachgekommen.
- B.4.** Die Hinweise des geologischen Dienstes NRW werden aufgenommen.
- B.5.1.** Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Wasserwirtschaft-) wird gefolgt.
- B.5.2.** Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) bezüglich der Lärmbelastung werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Forderung nach einer zusätzlich zu erstellenden Lärmprognose ist zurückzuweisen.
- B.5.3.** Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) nach einer Beteiligung der Bezirksregierung Köln wurde gefolgt.
- B.5.4.** Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten-) nach einer Überlassung des betreffenden Gutachtens wird gefolgt.
- B.5.5.** Den Hinweise des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten-) wird gefolgt.
- B.5.6.** Den Forderungen des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz-) bezüglich der östlichen Erweiterungsfläche wird gefolgt.
- B.5.7.** Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz-) bezüglich der westlichen Erweiterungsfläche sind zurückzuweisen, bzw. seinen Forderungen im Hinblick einer möglichen Zustimmungsfähigkeit wird gefolgt.
- B.6.** Den Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wurde nachgekommen. Eine einvernehmliche Einigung über die Form der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt.
- B.7.** Die Empfehlungen des RP Arnsberg (-Abt. Bergbau und Energie-) werden in die Planung aufgenommen.
- C.** Sofern den vorgeschlagenen Beschlusspunkten A.1.1 – A.2.4 sowie B.1.1. – B.7 gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35 -6. Änderung- „Am Birkenfeld“ sowie der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.

b) Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte nach Beschluss des ASVU am 17.04.08 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 15.05.08 in der Hauptschule Kogelhäuserstraße, in der die beabsichtigte Planung durch die Planergemeinschaft Brockmann/Bergmann und die Verwaltung vorgestellt wurde (siehe dazu auch das Protokoll der Bürgerversammlung vom 27.05.2008). Im Mehrzwecksaal der Hauptschule bekundeten zahlreiche Bürger ihr beträchtliches Interesse an der genannten Planung. Es wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken in der Versammlung mündlich vorgetragen und auch vor und nach dieser Veranstaltung schriftlich bei der Verwaltung eingereicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 29.04.2008 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 06.06.2008 gebeten.

Die Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in die Abwägung eingestellt und führten zu einer Reihe von Änderungen, sowohl innerhalb der Bauleitplanung als auch in den parallel dazu erstellten Gestaltungs- und Organisationsplänen.

Es wurde bei den Überarbeitungen der bisherigen Planentwürfe sowie den ersten Überlegungen zur Gestaltung des Städtebaulichen Vertrages ein besonderer Wert darauf gelegt, alle rechtlichen und planerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die dazu beitragen, dass die Emissionen der Firma Kutsch (Lärm, Staub etc.) wesentlich minimiert werden und somit durch die Planung eine Verbesserung der Situation der angrenzenden Wohngebiete herbeigeführt wird.

Aus diesem Grund wurde in einer 2. Bürgerversammlung am 15.10.2008 in der Hauptschule Kogelhäuserstraße (siehe dazu auch das Protokoll der erneuten Bürgerversammlung vom 30.10.2008) den anwesenden Bürgern neben den bisherigen Maßnahmen (Platzversiegelung, Umorganisation etc.) auch ergänzende Planentwürfe, die voraussichtlichen Regelungs-inhalte des Städtebaulichen Vertrages (wie z.B. Minimierung der Emissionen, Sicherungsmöglichkeiten der geplanten Baumaßnahmen durch z.B. Bankbürgschaften, etc.), bzw. eine modifizierte Bauleitplanung für den Bereich Kutsch vorgestellt. Die beiden Alternativen sahen zum einen die Abschirmung der Firma Kutsch von der Umgebung durch einen Lärmschutzwall vor, dessen Größe allerdings zu einer erheblichen Einengung des bisherigen Gewerbebetriebes geführt hätte, während die andere Alternative mit der Errichtung einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand oder einer offenen Lagerhalle mit geschlossenem rückwärtigen Wandteil, den gewünschten Abschirmungseffekt bietet und der Gewerbeansiedlung die benötigte Erweiterungsfläche ermöglicht. Die Reaktionen auf diese verbesserten Vorschläge waren unterschiedlicher Natur. Ein Teil der Anwesenden konnte sich mit den Vorschlägen anfreunden, da sie kurzfristige eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation herbeiführen würden, während der andere Teil ein massives Misstrauen gegenüber der Fa. Kutsch hegte, dass eine Erweiterung - wenn auch nur geringfügig - für diesen nicht zur Debatte stand. Weitere Bedenken wurden in dieser 2. Bürgerversammlung nicht zur Diskussion gestellt. Lediglich einige Anregungen zu einem alternativen Öko-Ausgleichs-Konzept wurden eingebracht (siehe Anhang zum oben genannten Protokoll).

Die endgültige Entwurfsfassung übernimmt den Vorschlag der Abschottung des Betriebes durch eine Lärmschutzwand als Teil einer offenen Lagerhalle.

Die weiteren Änderungsvorschläge, die sich aus den Anregungen und Bedenken der Bürger und den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben, finden zum einen in den obigen Beschlussvorschlägen, im Rechtsplan und in der Begründung ihren Ausdruck und werden zum anderen im mit beiden Vorhabenträgern abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert werden.

c.) Bedenken und Anregungen aus den beiden vorzeitigen Bürger- versammlungen und der Trägerbeteiligung

A.1. Vorzeitige Bürgerbeteiligung (I)

Auswertung der Bedenken aus der Bürgerversammlung vom 15.05.08 in der Hauptschule Kogelshäuserstraße (die eingereichten Unterschriftenlisten sowie die persönlich eingereichten Schriftsätze sind inhaltlich deckungsgleich mit den Anregungen und Bedenken aus der Bürgerversammlung am 15.05.08, so dass in den nachfolgenden Stellungnahmen nicht auf die einzelnen Schriftsätze oder Wortmeldungen in der Bürgerversammlung, sondern nur auf die sich daraus ergebenden, thematischen Schwerpunkte eingegangen wird).

A.1.1. Lärm- und Staubemissionen der Firma Kutsch

Die Anlieger beschwerten sich massiv darüber, dass teilweise auch in der Nacht und an Sonntagen Fahrzeuge mit Container den Betriebshof der Firma Kutsch befahren. Durch die nur provisorisch ausgebauten Fahrwege auf dem Betriebsgelände wird permanent Lärm erzeugt und darüber hinaus werden in Trockenwetterperioden Staubfahnen aufgewirbelt, von denen die Nachbarschaft massiv betroffen wird. Würde der Betrieb vergrößert, - so die vorherrschende Meinung - würden dadurch noch mehr Emissionen entstehen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Da dieses Problem allen Beteiligten von Anfang an bekannt war, hatten die Planungsgemeinschaft und die Fa. Kutsch in einem ersten Schritt versucht, dieses Problem durch eine innerbetriebliche Umstrukturierung der Nutzungszonen auf ein Minimum zu reduzieren. Auf der Bürgerversammlung am 15.05.2008 wurde daher eine Planung vorgestellt, die eine Verlagerung der wenig genutzten Wohncontainer und des nicht intensiv genutzten Steingutlagers an den Nordrand, in Richtung der Wohnbebauung vorsah, während die intensiv genutzten Anlagen an der Erschließungsstraße „Am Birkenfeld“ platziert wurden. Dieser Planungsansatz ging den anwesenden Bürgern jedoch nicht weit genug und sie befürchteten eine massive Verschlechterung der bestehenden Situation.

Die Planungen eines Lärmschutzwalls hingegen brachte in diesem Bereich kein befriedigendes Ergebnis (siehe auch Punkt A.1.2.).

Der nun favorisierte Planungsansatz sieht entlang der gesamten Nordseite, ebenso wie auch an der Westseite des Firmengeländes, eine einseitig (nach Norden) geschlossene Lagerhalle mit einer (max. First-) Höhe von ca. 6,50 m und einer mind. 4,00 m hohen Nordwand (als Lärmschutzwand) vor, die die im Norden liegende Wohnbebauung vor den entstehenden Emissionen (Staub, Lärm) der Fa. Kutsch schützen soll.

Des Weiteren werden die Fahrgassen innerhalb der Lagerflächen befestigt, um die Staubentwicklungen in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren.

Durch den oben genannten Planungsansatz der logistischen Neuorganisation und einer Lärm abfangenden, offenen Lagerhalle an der nördlichen Grundstücksseite wird auch die mit einem logistischen Mehraufwand und erheblichen Mehrkosten behaftete Um- oder sogar komplette Auslagerung der Fa. Kutsch oder auch nur Teile von ihr als nicht erforderlich angesehen.

Die rechtliche Absicherung der zeitnahen Erstellung einer solchen Lagerhalle erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Fa. Kutsch und der Stadt Stolberg.

Beschlussvorschlag:

Den Forderungen zahlreicher Bewohner und Anlieger in Bezug auf die Minimierung der von der Fa. Kutsch ausgehenden Lärm- und Staubbelastigungen wird im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. des Städtebaulichen Vertrages gefolgt.

A.1.2. Anregung zur Errichtung eines Lärmschutzwalles

Durch einen anwesenden Bürger wurde angeregt, dass anstelle der Böschung hinter dem Betrieb Kutsch ein Lärmschutzwall errichtet werden soll.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Zur Minimierung der vom Betrieb Kutsch ausgehenden Emissionen würde ein Lärmschutzwall unstreitig erhebliche Verbesserungen bewirken. In einer durch die Planergemeinschaft erstellten Studie wurde jedoch herausgearbeitet, dass ein Lärmschutzwall mit einer benötigten Höhe von ca. 4,00 m als Basis eine Grundstücksbreite von 18,00 – 20,00 m benötigen würde und somit nicht nur jegliche Flächen-erweiterung des Betriebes hinfällig wäre, sondern vielmehr müssten zur Realisierung einer solchen Maßnahme sogar bereits bestehende Gewerbeflächen herangezogen werden.

Die Grundidee eines Lärmschutzwalles oder einer -wand aufgreifend, wurde bei den weiteren Planüberlegungen herausgearbeitet, dass eine Lärmschutzwand oder besser eine offene Lager- und Unterstellhalle mit einer 4,00 m hohen rückwärtigen, geschlossenen Wand ebenso alle Kriterien eines passiven Lärmschutzes erfüllen würde. Durch diesen Planansatz würde zum einen ausreichende Höhe für den erforderlichen Lärmschutz und zum anderen durch die nach Süden offene Halle ein Einfangen des eventuell entstehenden Staubes erreicht werden, während aber auch für die Fa. Kutsch die benötigte geringe Erweiterungsfläche unter dem Hallendach realisiert werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zur Errichtung eines Lärmschutzwalles anstelle der geplanten Böschung wird nicht aufgegriffen.

A.1.3. Festsetzung der max. Gebäudehöhe anstelle der Geschossigkeit

Es wurde durch die anwesenden Bürger die Festsetzung einer möglichen Dreigeschossigkeit, wie sie auch im alten B-Plan festgesetzt ist, kritisiert, da ihrer Ansicht nach so die Möglichkeit bestehen könnte, dass diese Festsetzung mit den in Gewerbebauten üblichen hohen Geschossen voll ausgeschöpft wird.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die Fa. Leufgens hat einen Bestand mit eingeschossigen Industriehallen (Höhen von ca. 7,00 – 8,00 m). Auch die beabsichtigten Erweiterungen sollen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht höher ausfallen.

Um jedoch die Möglichkeit einer dreigeschossigen Bebauung auszuschließen, wird anstelle der maximal möglichen Geschossigkeit im östlichen Teilbereich die maximal mögliche Gebäudehöhe (gemessen an der Traufhöhe) mit 11,00 m festgesetzt. Diese Höhe sichert dem Unternehmen z.B. auch die Errichtung eines Lagergebäudes, welches die vorhandenen technischen Stapelungsmöglichkeiten nutzen kann. Im nördlichen Bereich der Fa. Kutsch wird die maximale Gebäudehöhe auf 4,00 m (Traufhöhe), bzw. auf 6,50 m (Firsthöhe) begrenzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zur Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen anstelle der Geschossigkeit wird gefolgt.

A.1.4. Zustandekommen eines „Städtebaulichen Vertrages“

Die Anwohner äußerten erhebliche Bedenken, dass die beiden Betriebe einen städtebaulichen Vertrag nicht unterzeichnen würden.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Da die Firma Kutsch ihre betriebliche Situation vergrößern, bzw. logistisch verbessern will (zusätzliche Straßenbauabteilung, effektivere Lagerhaltung, etc.), hat sie ein nicht unerhebliches Interesse daran, ihre Betriebsflächen am jetzigen Standort zu erweitern. Dieser Erweiterungsmöglichkeit kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn auch die derzeitigen Umweltbelastungen geregelt, d.h. bedeutend verbessert werden (Lärmschutz, asphaltierte Fahrflächen auf dem Betriebsgelände etc.). Diese Regelungen können allein über den Bebauungsplan nicht rechtlich gesichert werden, vielmehr muss zwischen Stadt und den Firmen ein sog. „Städtebaulicher Vertrag“ geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen werden, so dass kein neues Planungsrecht für die benötigten Betriebserweiterungen ohne diesen Städtebaulichen Vertrag mit seinen Regelungen über die dringend benötigten Umweltverbesserungen geschaffen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Bewohner und Anlieger bezüglich des Nichtzustandekommens eines Städtebaulichen Vertrages zwischen den beiden Vorhabenträgern und der Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.

A.1.5. Kontrolle des „Städtebaulichen Vertrages“

Innerhalb der Bürgerversammlung wurden Zweifel laut, ob ein städtebaulicher Vertrag mit seinen rechtlichen Bindungen durch die Stadt Stolberg kontrolliert werden kann.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Da die Betriebe für ihre Erweiterungen neben dem aufzustellenden Bebauungsplan/ der Flächennutzungsplanänderung überdies behördliche Genehmigungen der Stadt Stolberg sowie höherer Genehmigungsbehörden benötigen (Anschüttungsgenehmigung, Baugenehmigung etc.), sind für die Stadt Stolberg immer wieder Eingriffsmöglichkeiten vorhanden, um die Umsetzung der Bedingungen des Vertrages kontrollieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken in Bezug auf eine geeignete Kontrolle des Städtebaulichen Vertrages durch die Stadt Stolberg sind zurückzuweisen.

A.1.6. Entsorgung des Niederschlagswasser der Betriebe

In der Bürgerversammlung wurden Bedenken gegen die Erweiterungen dahingegen vorgebracht, dass das ganze anfallende Niederschlagswasser von den Lagerflächen der Fa. Kutsch bereits jetzt nicht abgeführt wird, die Böschungen in den ge-

geschützten Landschaftsbestandteil hinab läuft und die Grundstücke an der Friedrich-Ebert-Straße regelmäßig überschwemmt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die betrieblichen Flächen (Dach- oder Hofflächen) sind zurzeit so erschlossen, dass das anfallende Niederschlagswasser dem Kanalisationsnetz zugeführt wird. Die beabsichtigten Erweiterungsflächen werden an dieses Entsorgungssystem angeschlossen werden, da eine Versickerung auf dem Gelände aus Altlastengründen nicht möglich ist. Ein Abfließen des Niederschlagswassers der Betriebe über die Hänge bis zu den in mindestens 100 m Entfernung liegenden Gartenflächen der Wohnbebauung ist somit ausgeschlossen. Das Niederschlagswasser, das über den Böschungen des Geschützten Landschaftsbestandteiles anfällt, wird dagegen in sog. Versickerungsmulden und kleinen Teichen am Fuß der Böschungen abgeleitet und dort versickert. Auch bei übermäßig starkem Niederschlag ist von Niederschlagswasser der eventuell zu stark befestigten Hänge des „geschützten Landschaftsbestandteiles“, das in Richtung der angrenzenden Gärten fließt, nichts bekannt. Auf Nachfrage beim Kreis Aachen (Untere Wasserbehörde) und dem Tiefbauamt der Stadt Stolberg konnten keine Überschwemmungen durch Niederschlagswasser im Bereich der angrenzenden Gärten bestätigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Anlieger bezüglich des anfallenden Oberflächenwassers, bzw. der daraus resultierenden Hochwasserproblematik sind zurückzuweisen.

A.1.7. Auslagerung der Firma Kutsch und Erweiterung der Fa. Leufgens auf dem dann freien Kutschgelände

In der Bürgerversammlung wurde vorgeschlagen, den Betrieb Kutsch auszulagern (z.B. in das Gelände der ehem. Firma Silidur) Auf den dann freiwerdenden Flächen könnten dann die Erweiterungen von Leufgens vorgenommen werden. Dies hätte den Vorteil, dass keine GE-Erweiterung und somit keine Reduzierung des G.L.B.-Bereiches notwendig wäre.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Eine Verlagerung würde erhebliche finanzielle Probleme hervorrufen, die nicht zu meistern sind, da für eine gebrauchte Gewerbeimmobilie bei weitem nicht so viel Geld gezahlt wird, dass an einer anderen Stelle ein neuer Betrieb errichtet werden kann. Außerdem ist die Neuerrichtung von Betrieben in Stolberg wegen der Flächenknappheit sehr schwierig. Einen Baubetrieb zum Beispiel in den Gewerbepark Camp Astrid zu verlagern, würde zum einen dem beabsichtigten Branchencharakter nicht entsprechen und zum anderen erhebliche Flächen, die für mehrere kleinere, aber arbeitsplatzintensive Betriebe vorgehalten werden, belegen. Eine Nachfolgenutzung für Silidur ist nach Auskunft der Wirtschaftsförderung schon vorgenommen worden, so dass auch diese Fläche wieder belegt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Auslagerung der Betriebe sind zurückzuweisen.

A.1.8. Verzicht auf Erweiterung wegen Flächenverbrauchs und wenig zusätzlicher Arbeitsplätze

In der Bürgerversammlung wird die Meinung vorgebracht, dass die Erweiterungsmöglichkeiten für die Betriebe zu viel Fläche verbrauchen und zu wenig neue Arbeitsplätze schaffen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Es werden ca. 0,9 ha zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen (davon 0,15 ha Böschungsrünfläche), auf denen vorhandene Umweltprobleme gelöst und weitere Arbeitsplätze angesiedelt werden.

Die Firmen Kutsch (ca. 80 Arbeitskräfte) und Leufgens (ca. 70 Arbeitsplätze) werden ihre Beschäftigtenzahlen weiter steigern können. Bei Leufgens ergibt sich aus jedem Erweiterungsabschnitt (ca. 1.500 qm Hallenfläche) ein zusätzliches Arbeitsplatzpotential von 7 -10 Vollzeitstellen. Bei Kutsch wird durch den gerade erfolgten Aufbau einer Straßenbauabteilung der Mitarbeiterstab um ca. 30 Kräfte und auch der Maschinenpark (daher die zusätzlichen Hallenflächen) vergrößert.

Von daher ergeben die Flächenerweiterungen Sinn und Notwendigkeit. Der jetzige Flächenindex der Betriebe beträgt ca. 175 qm Fläche pro Arbeitsplatz, ein relativ guter und interessanter Wert, der bei vielen Betrieben bei weitem nicht erreicht wird. Die beabsichtigten Erweiterungen werden diesen Arbeitsplatzindex weiter verbessern.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen der Bürger im Hinblick auf die nur vermeintlich geringe Erhöhung der Arbeitsplatzzahlen durch die Betriebserweiterungen sind zurückzuweisen.

A.1.9. Anpflanzungen und Renaturierungen

Es wurden Zweifel laut, ob notwendige und geforderte Anpflanzungen nicht unterbleiben.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird detailliert beschrieben, welche Anpflanzungen an welchen Stellen vorzunehmen sind (Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens). Im städtebaulichen Vertrag wird darüber hinaus geregelt, wann und wie die Böschungsbepflanzung im westlichen Teilbereich vorgenommen werden soll, welche Baumergänzungen im Birkenbereich sinnvoll sind, welcher Weg und welche Treppe nördlich des östlichen Teilbereiches (aber außerhalb des B-Plan-Bereiches) angelegt werden müssen. Im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Abnahmen sind Kontrollmöglichkeiten durch die Stadt, die Untere Landschafts- und Altlastenbehörde des Kreises und den Forst gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken gegen die Nichtausführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und sonstiger ökologischer Festsetzungen und Auflagen sind zurückzuweisen.

A.1.10. Gewerbegebietserweiterungen bedingen Auswirkungen auf die Grundstückswerte in der Wohnsiedlung

Einige Anlieger befürchten, dass bei einem Heranrücken des Gewerbegebietes an die Wohnbebauung die Grundstücks- und Immobilienwerte ihres Eigentums sinken könnten.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Ein in gewissem Abstand von einem Gewerbegebiet (nicht Industriegebiet) liegendes Wohngebiet braucht nicht zu befürchten, dass wegen geringfügiger Erweiterungen des Gewerbegebietes die Grundstückswerte sinken.

Die Grundstückswerte ergeben sich vor allem durch ihre Standortsituation sowohl in der Region wie auch der Stadt selbst. Regional ist zu erkennen –bedingt durch den demographischen Wandel-, dass Grundstücke von Gebieten in Stadtzentren und

Zentrumsnähe bevorzugt nachgefragt werden, aber die Nachfrage in weiter entfernten Städte und Ortsteilen der Aachener Region mittelfristig stagniert. Damit verliert oder gewinnt die Wertigkeiten von Grundstücken. Allgemein wird in der Region davon ausgegangen, dass das Aachener Zentrum mit seinen Stadtteilen sowie der Herzogenrather Stadtteil Kohlscheid sowie Würselen vom demographischen Wandel nachfragemäßig profitieren werden, während die Städte mit größerer Entfernung vom Aachener Zentrum nicht wachsen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Anlieger, die Grundstückswerte ihrer Grundstücke könnten durch das Heranrücken des Gewerbegebietes sinken, werden zur Kenntnis genommen.

A.1.11. Befürchtung, dass das nicht die letzte Erweiterung ist.

Anlieger befürchten, dass eine erste Erweiterung auch eine zweite, spätere Erweiterung nach sich ziehen kann.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Aufgrund der vorhandenen ökologischen Zwangspunkte (Galmeirasenbereiche, Mulden etc.) und auch aufgrund technischer Innovationen kann nicht damit gerechnet werden, dass Erweiterungen noch erforderlich sein werden. Die jetzigen Erweiterungsmöglichkeiten dürften für mindestens eine Generation sinnvoll und ausreichend sein.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Anlieger gegen zusätzliche, spätere Erweiterungen des Gewerbegebietes werden zur Kenntnis genommen.

A.1.12. Gefährdet die Gewerbeerweiterung das Projekt „Soziale Stadt“?

Es wurde der Hinweis gegeben, dass mit Mitteln des Förderprogramms „Soziale Stadt“ auch die Infrastruktur (Wege, Treppen) der Halde, also des G.L.B.-Gebietes, verbessert werden soll und ein Heranrücken des Gewerbegebietes diese Maßnahmen verhindern könnte.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Es erscheint kaum möglich, dass aus dem Förderprogramm Bauarbeiten in dem „Naherholungsgebiet“ zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebiet finanziert werden. Vielmehr dürfte feststehen, dass das G.L.B.-Gebiet so weit wie möglich naturbelassen erhalten bleiben wird (siehe auch Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde). Eine Infrastruktur über das vorhandene historisch eingetretene Wegenetz hinaus wird in diesem Teil des G.L.B.-Bereiches nicht erfolgen können. Die Fördermittel werden daher unmittelbar im Wohngebiet verwendet. Die Vergrößerung und das Heranrücken des Gewerbegebietes haben auf die Verwendung der Mittel keinen Einfluss.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Anwohner und Anlieger, die Erweiterung des Gewerbegebietes könnte mit dem Projekt der „Sozialen Stadt“ im Ortsteil Velau kollidieren sind zurückzuweisen.

A.1.13. Trennung des Erweiterungsbereiches in eine A- und B-Fläche

Von Teilnehmern der Bürgerversammlung wird dargestellt, dass die Erweiterungen der beiden Betriebe unterschiedliche Auswirkungen beinhalten. Während die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes Leufgens (östlicher Teilbereich -A-) akzeptiert werden können, sind die der Firma Kutsch (westlicher Teilbereich -B-) wegen der befürchteten Umweltauswirkungen ungern gesehen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Es besteht formell die Möglichkeit, den Änderungsbereich eines B-Planes im Laufe des Verfahrens zu verringern bzw. zu vergrößern, von daher können Teile des beabsichtigten Änderungsbereiches abgesondert werden. Durch den Offenlagebeschluss wird eindeutig festgelegt, mit welcher endgültigen Planänderung das weitere Verfahren bestritten werden soll.

Die bei vielen Anliegern wegen der Umweltprobleme umstrittene Erweiterung der Firma Kutsch ist planerisch weiter untersucht worden mit dem Ergebnis, durch eine Lärmschutzwand (oder offene Lagerhalle) am nördlichen Rand der Fa. Kutsch die vorhandenen Umweltprobleme erheblich zu verringern. Die geringfügige Flächenerweiterung des Betriebes Kutsch sorgt somit für einen Wegfall, zumindest maßgebliche Reduzierung der vorhandenen Umweltprobleme.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung, dass die beiden Betriebserweiterungen unabhängig voneinander zu sehen sind, wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag, auf den Teilbereich der Erweiterung der Firma Kutsch im weiteren Planverfahren zu verzichten, wird nicht gefolgt.

A.1.14. Ist eine weitere Bürgerversammlung vor dem Offenlageverfahren machbar?

Es wurde angeregt, nochmals eine Bürgerversammlung vor Beginn der Offenlage durchzuführen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Normalerweise wird vor dem Offenlagebeschluss keine weitere Bürgerversammlung und Diskussionsrunde einberufen, da man ja während der vierwöchigen Offenlagezeit im Rathaus nochmals die Möglichkeit hat, alle Pläne und Gutachten einzusehen, um anschließend weitere Bedenken und Anregungen schriftlich und zur Kenntnis des Rates einzureichen.

Nur bei erheblich abweichenden Planungen (z.B. bei gänzlich anderen Nutzungen oder erheblich mehr Flächeninanspruchnahme etc.) wird dies in der Praxis durchgeführt. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein solcher Verfahrensschritt nicht.

Da nach der 1. Bürgerversammlung die Planung im Hinblick auf Lärm- und Schallschutz erheblich verbessert wurde, fand dennoch am 15.10.08 eine 2. Bürgerversammlung zur Erläuterung und Diskussion der verbesserten Planung statt.

Beschlussvorschlag:

Dem Begehren nach einer erneuten Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde durch die 2. Bürgerversammlung am 15.10.08 gefolgt.

A.1.15. Materialbeschaffenheit und Kontrolle der Böschungsanschüttung.

Es wird befürchtet, dass bei den Anschüttungen Material mit schädlichen Auswirkungen eingebaut werden könnte und die Belästigungen zeitlich relativ lange dauern könnten. Wie wird kontrolliert?

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, wann und welches Material eingebaut werden soll. Die Anschüttung kann nur in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren (s.a. textliche Festsetzungen) unter Beteiligung der zuständigen Behörden, welche auch die Kontrollen vor Ort durchführen, genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Bewohner und Anlieger im Hinblick auf die Qualität der Böschungsanschüttungen sind zurückzuweisen.

A.1.16. Die Heidelandschaft hat einen höheren Wert als eine Gewerbeflächenerweiterung, von daher sollte sie nicht reduziert werden.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aus Juli 2007 sowie dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag aus März 2008 wird verdeutlicht, dass im eigentlichen Plangebiet die extremen Biotopqualitäten fehlen (Galmeirasen, Gewässer). Es kann eindeutig belegt werden, dass das FFH-Schutzgut Schwermetallrasen nicht durch die Erweiterungen betroffen ist. Dennoch haben die Planer vorgeschlagen, die ursprünglich 1,7 ha große Erweiterungsfläche auf 0,9 ha zu reduzieren, um die Abstände im westlichen (oberhalb des Spielplatzes) und südlichen (größere Wiese am Siedlungsrand) Bereich möglichst groß zu halten. Ebenso hat ein Gutachten zum Artenschutz aus Juni 2008 ergeben, dass in diesem Bereich des Stolberger G.L.B. Steinfurt weder Heidelerche noch Unke und Kreuzkröte vorgefunden wurden.

Es verbleibt im Plangebiet eine „halboffene Weidelandschaft“, eine Verzahnung zwischen Waldansätzen und nährstoffarmen Schafhütungen. Betroffen sind vor allem die Waldansätze, so dass die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen sowie das Forstamt übereinstimmend zur Auffassung gelangten, dass hier ein Ausgleich im Rahmen von forstlichen Maßnahmen erforderlich sein wird.

Beschlussvorschlag:

Die Auffassung der Bewohner und Anlieger, dass die vorhandene Heide- und Baumlandschaft, bzw. die Funktion der Naherholung im Bezug auf die geplanten Betriebserweiterungen, als höherwertig zu betrachten sei, wird zur Kenntnis genommen.

A. 2. Vorzeitige Bürgerbeteiligung (II)

Auswertung der Bedenken aus der erneuten Bürgerversammlung vom 15.10.08 in der Hauptschule Kogelshäuserstraße. Es wird in den folgenden Stellungnahmen nicht auf die einzelnen Wortmeldungen in der Bürgerversammlung, sondern nur auf die sich daraus ergebenden, thematischen Schwerpunkte eingegangen.

Es wurden in diesem Rahmen der vorzeitigen, erneuten Bürgerbeteiligung keine schriftlichen Anregungen oder Bedenken durch die Öffentlichkeit eingereicht.

A.2.1. Es wurde angeregt, den Öko-Ausgleich –wenn möglich– nicht am Schlangenberg, sondern im Bereich des Stadtteiles „Velau“ durchzuführen; z.B. durch Garagendachbegrünungen, etc.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der naturschutzrechtliche, d.h. ökologische Ausgleich nach §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz erfordert eine Beachtung der vom Eingriff betroffenen ökologischen Funktionen und Biotoptypen. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 - 6. Änderung- „Am Birkenfeld“ sind dies verschiedene Biotoptypen des Offenlandes und natürliche Gebüsche sowie Birken-Vorwald (siehe auch A.1.16). Aus diesem Grund müssen vorrangig diese genannten Biotoptypen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, d.h. es müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Wesentlichen Galmeifluren und Waldbestände umfassen. Geeignete Schwermetallstandorte sind in Stolberg jedoch nur begrenzt verfügbar. Im Bereich des Schlangenberges lassen sich die gesetzlich geforderten Ansprüche jedoch gleichzeitig erfüllen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Dachbegrünungen werden in Planungen meist aus ästhetischen oder auch wasserwirtschaftlichen Gründen eingesetzt. Aus ästhetischen Gründen wegen der Gestaltungs- und Farbmöglichkeiten, aus wasserwirtschaftlichen Gründen wegen eines zeitlich verzögertem Oberflächenabflusses. Beide Argumente spielen hier keine Rolle, da die Gewerbeflächen in Gänze grün umsäumt sind bzw. durch neue Anpflanzungen eingegrünt werden. Zeitlich verzögerte Wasserabfuhr ist nicht erforderlich, da alle anfallenden Wässer wegen der Altlastenschichten direkt dem dafür ausgelegten Kanalnetz zugeführt werden müssen.

Darüber hinaus haben Gründächer bei weitem nicht die Öko-Einheiten wie die vorgeschlagenen. Am Schlangenberg werden ca.25 ÖE pro qm aufgebaut, mit Gründächern gar keine. Dies bedeutet, dass eine ökologische Ausgleichsfläche mit Gründächern nicht erreicht werden kann. Letztendlich muss auch erwähnt werden, dass Gründächer wegen ihres Aufbaues schwerer als normale Dächer sind und somit auch erheblich teurer. Ein Garagen Gründachprogramm in der Velau würde auch beinhalten, dass eine dauerhafte Einverständnis- und Erhaltungsgarantie von den Eigentümern gefordert werden müsste.

Beschlussvorschlag:

Den ökologischen Ausgleich im Bereich der Velau mit verschiedenen Maßnahmen durchzuführen, wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Dieser soll –wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehen– am Schlangenberg durchgeführt werden.

A.2.2. Es wurde angeregt, die auf dem Grundstück Kutsch geforderte Lärmschutzwand als sog. Gabionenwand auszubilden (Erläuterungen dazu siehe Anhang des Protokolls der Bürgerversammlung vom 15.10.2008)

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Eine Gabionenwand, anstelle z.B. einer gemauerten Kalksandsteinwand, dürfte an vielen Stellen ästhetisch befriedigender sein. Da die gesamte Gewerbefläche und auch die geplante Lagerhalle jedoch eingegrünt werden, dürfte die Notwendigkeit einer solchen Wand nicht bestehen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine freistehende Schallschutzwand wesentlich weniger effektiv sein wird als die geplante Einhausung (Lagerhalle) mit einer geschlossenen Rückwand als Lärmschutzwand sowie einer überkragenden Dachfläche, welche in starkem Maße Lärm und Staub auffangen bzw. absorbieren kann.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag, die Lärmschutzwand als Gabionenwand festzusetzen, wird nicht gefolgt.

A.2.3 Ein ökologischer Ausgleich in der Velau durch Anpflanzung neuer Straßenbäume wird angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der naturschutzrechtliche, d.h. ökologische Ausgleich nach §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz erfordert eine Beachtung der vom Eingriff betroffenen ökologischen Funktionen und Biotoptypen. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 -6. Änderung-„Am Birkenfeld“ sind dies verschiedene Biotoptypen des Offenlandes und natürliche Gebüsche sowie Birken-Vorwald (siehe auch A.1.16). Aus diesem Grund müssen vorrangig diese genannten Biotoptypen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, d.h. es müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Wesentlichen Galmeifluren und Waldbestände umfassen. Geeignete Schwermetallstandorte sind in Stolberg jedoch nur begrenzt verfügbar. Im Bereich des Schlangenberges lassen sich die gesetzlich geforderten Ansprüche jedoch gleichzeitig erfüllen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die zusätzliche Anpflanzung von Straßenbäumen in bestehenden Erschließungsanlagen ist generell mit großen Schwierigkeiten verbunden, da meist die vorhandenen Leitungsnetze eine Pflanzfläche von mindestens ca. 2 x 2 m verhindern. Darüber hinaus bereiten die allgemein zu gewährleistende Verkehrssicherheit und die einzuhaltenden Fahrgassenbreiten für Müllabfuhr und Katastrophenfahrzeuge erhebliche Probleme bei der nachträglichen Pflanzung von Straßenbäumen. Im Zuge von Neubaumaßnahmen sind solche Maßnahmen erheblich einfacher zu realisieren. Der Vorschlag wird jedoch von der Verwaltung aufgegriffen und eine Verwirklichung wird im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ überprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung, Straßenbäume als ökologischen Ausgleich in der Velau anzupflanzen, wird nicht gefolgt.

A.2.4. Es wird angeregt, die Mittel für den ökologischen Ausgleich dazu zu nutzen, eine Obstwiese im Bereich Velauer Berg und Gewerbegebiet Leimberg (Westpharma) anzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der naturschutzrechtliche, d.h. ökologische Ausgleich nach §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz erfordert eine Beachtung der vom Eingriff betroffenen ökologischen Funktionen und Biotoptypen. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 -6. Änderung-„Am Birkenfeld“ sind dies verschiedene Biotoptypen des Offenlandes und natürliche Gebüsche sowie Birken-Vorwald (siehe auch A.1.16). Aus diesem Grund müssen vorrangig diese genannten Biotoptypen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, d.h. es müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Wesentlichen Galmeifluren und Waldbestände umfassen. Geeignete Schwermetallstandorte sind in Stolberg jedoch nur begrenzt verfügbar. Im Bereich des Schlangenberges lassen sich die gesetzlich geforderten Ansprüche jedoch gleichzeitig erfüllen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Grundsätzlich erscheint dieser Vorschlag überlegenswert. Er unterstellt aber, dass sich die Flächen im Eigentum der Stadt Stolberg befinden oder sie zumindest eine Verfügungsgewalt über diese besitzt und die Entwicklung einer Obstbaumwiese als ökologischer Ausgleich für das entsprechende Vorhaben fachlich und rechtlich geeignet ist. Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung, im Bereich Velauer Berg und Leimberg eine Obstwiese als ökologischen Ausgleich zu entwickeln, wird nicht gefolgt.

B. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Planung werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (Anlage 1 - 7) entnommen werden.

B.1. BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz), Schreiben vom 22.05.08 (Anlage 1)

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND) führt in seinem Schreiben Bedenken, bzw. Forderungen gegenüber folgenden Punkten an (Reihenfolge gem. des Anschreibens):

- B.1.1. Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren im Bereich des GLB Steinfurt.
- B.1.2. Bedenken bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten, wie z.B. Gelbbauchunke und Heidelerche.
- B.1.3. Hinweis auf den planerischen Grundsatz der Minimierung oder Vermeidung von Flächenversiegelungen und der bestehenden Möglichkeit der kompletten Ausschöpfung des jetzigen Bestandes durch die beiden betroffenen Betriebe.
- B.1.4. Bedenken gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelastigungen.
- B.1.5. Bedenken in Bezug auf die Qualität der Böschungsaufschüttung.
- B.1.6. Bedenken des BUND hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gewerbestandortes.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.1.1. Die Auswirkungen der Planung auf die vorhandene Galmeiflora wurde in einer separaten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Jahr 2007 eingehend untersucht. Das Plangebiet wurde aufgrund der Ergebnisse und zum Schutz der dort vorhandenen Galmeifluren auf Bereiche in entsprechender Entfernung von den vorgefundenen Biotopschwerpunkten reduziert. Die verbleibende Beanspruchung von Flächen mit schwermetallhaltigem Boden wird vom Umweltamt des Kreises Aachen ausdrücklich als weiterer Beitrag zur Sanierung der vorhandenen Altlasten begrüßt. Eine Abwägung der Belange des Bodenschutzes mit denen des Natur- und Artenschutzes erfolgte anlässlich eines eigens zu diesem Zweck anberaumten Termins beim Umweltamt des Kreises Aachen. Als schutzgutbezogene ökologische Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig Renaturierungen von Galmeirasenbiotopen im Bereich des FFH-Gebietes Schlangenbergrain erfolgen.

Ebenfalls bleibt die Nutzung als Naherholungsgebiet weiterhin in vollem Umfang für die Anwohner möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND im Hinblick auf die Gefährdung der vorhandenen Galmeifluren sind zurückzuweisen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.1.2. Die streng geschützten Arten Gelbbauch-Unke, Kreuzkröte und Heidelerche wurden auf Veranlassung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen im Jahr 2008 eingehend untersucht. Das Gutachten zeigt, dass die für Kreuzkröten und Heidelerchen geeigneten Biotope im NSG „Steinfurt“ auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegen. Dieser Bereich steht nicht in einer für diese Belange relevanten Verbindung mit dem Plangebiet der Betriebserweiterungen. Das Plangebiet selbst und seine Umgebung werden von allen drei Arten nicht besiedelt. Von der Gelbbauch-Unke liegt nur ein älterer Einzelfund vor, der jedoch nicht auf ein dauerhaftes Vorkommen schließen lässt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND bezüglich der Gefährdung streng geschützter Arten sind aufgrund des erstellten Artenschutzgutachtens zurückzuweisen

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.1.3. Dem sorgsamem Umgang mit Grund und Boden wird bereits dadurch teilweise Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Erweiterungsfläche von 1,7 ha auf 0,9 ha reduziert wurde. Die Erweiterungsflächen sind jedoch für beide Betriebe aus ökonomischer Sicht unabdingbar. Eine 3-stöckige Bebauung kommt für beide Gewerbebetriebe aus technischen und logistischen Gründen nicht in Frage. Darüber hinaus würde eine dreigeschossige Bebauung mit den in Gewerbebauten üblichen Raumhöhen sowohl die benachbarte Wohnbebauung als auch die Qualitäten des GLB „Steinfurt“ massiv beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des BUND hinsichtlich der allgemeinen Reduzierung von Bodenversiegelungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.1.4. Die Befürchtungen weiterer Staub- und Lärmbelastigungen durch die Erweiterungen, bzw. die Reduzierung derselben ist bereits ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzeptes und wurde bereits in den Stellungnahmen zur Bürgerbeteiligung ausführlich erörtert.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND gegen die bestehenden oder weiter entstehenden Lärm- und Staubbelastigungen sind zurückzuweisen

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.1.5. Die geplante Aufschüttung erfolgt unter Aufsicht und unter den div. Auflagen der zuständigen Behörden der Stadt Stolberg sowie des Kreises Aachen, so dass gewährleistet werden kann, dass - wie dies in der Bürgerversammlung befürchtet wurde – weder schädliche Stoffe noch für diese Aufschüttung ungeeignete Materialien verwendet werden. Des Weiteren wird im Bereich der Böschungen möglichen Erosionen durch eine intensive Be-

pflanzung entgegengewirkt. Eine Gefährdung des schutzwürdigen Galmei-Standortes nordwestlich des geplanten Erweiterungsgebietes wird somit als gegenstandslos angesehen. Weitergreifende Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Städtebaulichen Vertrag verankert.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND in Bezug auf die Qualität der Böschungaufschüttung sind zurückzuweisen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.1.6. Eine Erweiterung der Firma Leufgens zu Lasten der Firma Kutsch sowie deren vollständige oder auch nur teilweise Verlagerung kann aus planungsrechtlichen und ökonomischen Gründen nicht veranlasst werden und ist auch nicht im Sinne einer intakten Gewerbepolitik der Stadt Stolberg. Künftige Erweiterungswünsche von Gewerbebetrieben können generell nicht ausgeschlossen werden, sind aber unabhängig vom laufenden Planverfahren im Einzelfall und nach der dort entscheidenden planungsrechtlichen Sachlage zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gewerbe-standortes werden zur Kenntnis genommen.

B.2. Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 21.05.08 (Anlage 2)

Generell werden durch die Handwerkskammer Aachen keine Bedenken erhoben, jedoch wird darauf verwiesen, dass es planungsrechtlich sinnvoll ist, im Bebauungsplan die Größe von Betriebsleiterwohnungen, bzw. die Wohnfläche auf <200 qm zu beschränken, um den eigentlichen Charakter des Gewerbegebietes nicht infrage zu stellen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Bei der Änderung des Bebauungsplanes geht es generell um eine Erweiterung der gewerblichen Flächen der vorhandener Betriebe. Die derzeitigen Planungsintentionen liegen nicht darin, zusätzlich zu der gewerblichen Nutzung noch eine Wohnnutzung in dem ohnedies schon flächenmäßig beengten Rahmen zu realisieren. Um jedoch für zukünftige Nutzungen das Wohnen in gewerbeflächenverträgliche Bahnen zu lenken, wird in die textlichen Festsetzungen der Hinweis der Handwerkskammer Aachen aufgenommen (Beschränkung der Wohnflächen für betriebsbedingte Wohnungen auf max. 200 qm).

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis der Handwerkskammer Aachen bezüglich der Begrenzung der zulässigen Wohnnutzung wird gefolgt.

B.3. Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 02.06.08 (Anlage 3)

Die Industrie- und Handelskammer Aachen erhebt gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Sie weist jedoch darauf hin, dass ein genereller Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten hinreichend begründet werden muss. Eine wesentliche Grundlage für eine derartige Begründung, so die IHK weiter, wird über ein sog. Einzelhandels- und Zentrenkonzept geliefert, welches bei der Stadt Stolberg noch nicht in beschlossener Form vorliegt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Das Zentrenkonzept der Stadt Stolberg wurde vom Rat der Stadt Stolberg am 16.09.2008 als ein sog. städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die in diesem Zentrenkonzept enthaltenen Ergebnisse werden in dem weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und fließen somit auch in die Begründung des vollständigen Einzelhandelsausschlusses in diesem Bereich mit ein.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen der IHK Aachen wird nachgekommen.

B.4. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.06.08 (Anlage 4)

Der Geologische Dienst weist zum einen darauf hin, dass der betreffende Geltungsbereich innerhalb der Erdbebenzone 3 liegt und zum anderen, dass innerhalb von Gewerbegebieten die Behandlung von Oberflächenwasser besondere Vorkehrungen erfordert.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

In die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 aufgenommen. Mit diesem Hinweis werden Behörden und Architekten/Statiker darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens statische Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Der Hinweis auf die Abführung der Oberflächenwässer in die Kanalisation ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des geologischen Dienstes NRW werden aufgenommen

B.5. Kreis Aachen, Schreiben vom 29.05.08 (Anlage 5)

Der Kreis Aachen führt in seinem Schreiben Bedenken, bzw. Forderungen gegenüber folgenden Punkten an (Reihenfolge gem. des Anschreibens):

- B.5.1. Forderung des A70 / Umweltamt -Wasserwirtschaft- bezüglich der anfallenden Schmutzwässer.
- B.5.2. Bedenken des A70 / Umweltamt-Immissionsschutz- bezüglich etwaiger Lärmbelästigung, bzw. Forderung nach einer zu erstellenden Lärmprognose.
- B.5.3. Forderung des A70 / Umweltamt-Immissionsschutz- nach einer Beteiligung der Bezirksregierung Köln.
- B.5.4. Forderung des A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten- nach einer Überlassung des genannten Gutachtens.
- B.5.5. Hinweise des A70 / Umweltamt-Bodenschutz/Altlasten- bezüglich der geplanten Anschüttungen.
- B.5.6. Forderungen des A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz- bezüglich der Erweiterungsfläche A.

- B.5.7. Bedenken des A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz- bezüglich der Erweiterungsfläche B.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.5.1. Die Forderung nach einer fachgerechten Entsorgung des Schmutzwassers wird verbindlich im Baugenehmigungsverfahren geklärt, bzw. ist wesentlicher Bestandteil der Baugenehmigung.

Beschlussvorschlag:

Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -wasserwirtschaft-) wird gefolgt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.5.2. Der derzeitige Planansatz sieht vor, entweder eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,00 m, oder aber eine nach Süden offene Lagerhalle in ähnlicher Höhe zu errichten, die gleichzeitig als Lärmschutzwand dient. Sollte dieser Vorschlag im weiteren Verfahren realisiert werden, wird die Erstellung einer Lärmprognose als entbehrlich angesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) bezüglich der Lärmbelästigung werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Forderung nach einer zusätzlich zu erstellenden Lärmprognose ist zurückzuweisen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.5.3. Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, bzw. Dezernat 52 wurde mit dem Schreiben vom 06.06.2008 am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme der beteiligten Dezernate steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Immissionsschutz-) nach einer Beteiligung der Bezirksregierung Köln wurde gefolgt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.5.4. Das Gutachten „Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit altbergbaulichen Hinterlassenschaften im Bereich Obere Steinfurt“, Büro IHS, Oktober 2006 wird dem Kreis Aachen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Forderung des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz / Altlasten-) nach einer Überlassung des betreffenden Gutachtens wird gefolgt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

- B.5.5. Die Hinweise des Umweltamtes -Bodenschutz/Altlasten bezüglich der Anschüttung der Böschung sind bereits als Hinweis auf zu erfolgende, bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt-Bodenschutz / Altlasten-) wird gefolgt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.5.6. Die rechtliche Sicherung des ökologischen Ausgleiches und sonstiger ökologischer Maßnahmen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefordert werden, erfolgt durch den abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag. Die Präzisierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP), soweit noch nicht erfolgt, wird im weiteren Verfahren durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Den Forderungen des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz-) bezüglich der Erweiterungsfläche A wird gefolgt.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

B.5.7. Durch die Vergrößerung der betreffenden Firma und auch deren logistischer Umstrukturierung kann die Erweiterung nicht nur auf der bestehenden Lagerfläche erfolgen. Eine minimale Erweiterung nach Norden ist somit unumgänglich.

In den textlichen Festsetzungen wird bereits auf das bauordnungsrechtlich erforderliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Böschung hingewiesen, in dem auch die beteiligten Behörden ihr Wissen zur Herbeiführung einer technisch und ökologisch sinnvollen Lösung einbringen werden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird im weiteren Verfahren präzisiert und die externen Kompensationsmaßnahmen werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des Kreises Aachen (A70 / Umweltamt -Landschafts- und Naturschutz-) bezüglich der Erweiterungsfläche B sind zurückzuweisen, bzw. seinen Forderungen im Hinblick einer möglichen Zustimmungsfähigkeit wird gefolgt.

B.6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 25.05.08 (Anlage 6)

Keine Bedenken aus forstbehördlicher Sicht, vorausgesetzt wird eine einvernehmliche Einigung über die Form der Kompensationsmaßnahmen.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird erläutert, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Form von Renaturierungen im FFH-Gebiet „Schlangenberg“ vorgenommen werden. Die genauen Berechnungen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergänzt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Den Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wurde nachgekommen. Eine einvernehmliche Einigung über die Form der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt.

B.7. RP Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Schreiben vom 04.07.08 (Anlage 7)

Die Bezirksregierung empfiehlt, bei baulichen Erweiterungen einen Sachverständigen hinzuzuziehen, welcher die Einwirkungsrelevanz der alten Abbauzonen beurteilt und ggf. die betreffenden Gebiete gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, unter der der Bergbau umgeht.

Stellungnahme der Planergemeinschaft:

Die Empfehlung wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, bzw. die betreffende Fläche gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des RP Arnsberg (–Abt. Bergbau und Energie–) werden in die Planung aufgenommen.

d) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BNatSchG

e) Finanzierung:

Da die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten durch die von der Gewerbegebietserweiterung betroffenen Firmen Kutsch und Leufgens getragen werden, fallen für die Stadt, mit Ausnahme der unter f) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.

f) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.

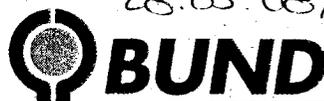


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich I

Ref. 28.05.2008

6

28.05.08/DK



FREUNDE DER ERDE

Ø Fr. Jowski 21.07.08 /DK

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

Stadt Stolberg (Rhld.)
26. Mai 2008
Abt. 1/69 Nr.

AbsenderIn dieses Schreibens:

An die Stadt Stolberg
-Entwicklungs-und Planungsamt-
z.Hd. Frau Dürler
Rathaus / Zimmer 10

Kreisgruppe AC-Land
c/o Dr. Gerhard Franz
Trock. Weiher 43
52222 Stolberg

52220 Stolberg

22.5.2008

Betreff: Bebauungsplan Nr. 35 – 6. Änderung – „Am Birkenfeld“,
85. Änderung des FNP

Ihr Zeichen: NICOLE:DUERLER@STOLBERG.DE
La-Bü-Zeichen: AC – 15 – 05.08 BLP

Sehr geehrte Frau Dürler,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Eine der wertvollsten und seltensten Pflanzengesellschaften weltweit bilden die Galmeifläuren. Leider wurden im Raum Stolberg viele Blei-Zinkhalden aus den unterschiedlichsten Gründen abgetragen, zerstört oder mit neutralem Boden abgedeckt. Eine der verbliebenen Restflächen stellt der GLB Steinfurt dar.

Im gesamten GLB ist selbst in bewaldeten Bereichen eine unterschiedlich artenreiche Galmeiflora nachzuweisen. Dieses Gebiet wird von den Anwohnern als Naherholungsgebiet genutzt.

Im GLB Steinfurt leben durch EU-Gesetze streng geschützte Arten wie **Gelbbauchunke und Heidelerche**. (Angaben der Biologischen Station in Stolberg).

Früher gab es Massenbestände der **Kreuzkröte**. Ob es diese Amphibien noch dort gibt, ist offen, neuere Untersuchungen liegen anscheinend nicht vor.

Auffällig ist, dass in den letzten Jahren unterschiedliche Behörden möglichst viele relevante Eingriffe in geschützten Biotopen durchzuführen planen und noch planen, da hier anscheinend der geringste Protest zu erwarten ist.

Bei der jetzigen Planung wollen 2 Firmen in den GLB expandieren.

Behörden sind heute angehalten, Bodenversiegelungen zu vermeiden oder flächenmäßig zu reduzieren. Beide Firmen (Fa. Leufgens und Fa. Kutsch) haben bisher keine 3-stöckige Bebauung, die im Gewerbegebiet Birkenfeld erlaubt ist, ausgeführt. Außerdem gibt es auf beiden Betriebsgeländen noch Freigelände. Die geplante Expansion der Firmen würden den Abstand zur Wohnbebauung verringern. Besonders durch die Firma Kutsch wird schon jetzt eine erhebliche Staub- und Lärmbelastigung (auch nachts) verursacht. In der Bürgeranhörung haben sich viele unmittelbare Anwohner darüber beklagt.

Falls man der Erweiterung der Fa. Kutsch zustimmen würde, müsste wegen des Geländereiefs eine hohe Böschungsaufschüttung erfolgen. Das dazu erforderliche Schütt-

material enthielte zwangsläufig viele Feinbestandteile (feinen Sand, Ton Schluff usw.)
Bei Regenwetter würden im Laufe der Zeit diese Feinbestandteile ausgeschwemmt
und gerade auf die tieferliegenden und am vollständigsten ausgebildeten Galmeiwiesen
- in Nähe der Wohnsiedlung - abgelagert werden. Eine partielle oder vollständige
Vernichtung dieser hochwertigen Biotope wäre wahrscheinlich. Daß dies keine Theorie
ist, ergibt sich daraus, dass mehrere Anwohner in der Friedrich-Ebert-Straße schon
öfter über Schlammablagerungen und überflutete Keller klagten.
Man sollte auch bedenken, daß die Fa. Kutsch schon anderswo Freiflächen erworben
hat. Es ist somit fraglich, ob diese Firma in Stolberg bleibt. Erweiterungsmöglichkeiten
für die Fa. Leufgens wären somit gegeben.
Obwohl die geplanten Erweiterungsflächen objektiv nicht sehr groß sind, sollte man
bedenken, dass bei der Zustimmung, ein „geschütztes Gebiet“ zu verkleinern, weitere
Nachfragen in Zukunft – so sicher wie das Amen in der Kirche – erfolgen werden.

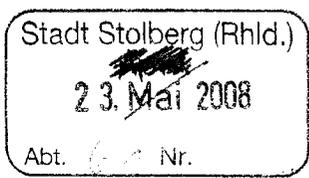
**Folglich lehnen wir eine Ausdehnung der Betriebsgelände beider Firmen in den
Bereich des GLB entschieden ab.**

Mit freundlichen Grüßen



Pl. 26.05.2008
26.05.2008

Das Handwerk



Stadt Stolberg
Postfach
52220 Stolberg

Handwerkskammer Aachen

Betriebstechnik
52062 Aachen, Sandkaulbach 21
52068 Aachen, Postfach 500234
Fon 0241 471-175 / Herr Kaivers
Fax 0241 471-131
Email: manfred.kaivers@hwk-aachen.de
Internet: <http://www.hwk-aachen.de>
21.05.2008 - Ref. 10 Kai
Ihr Zeichen: FB 1/61
Ihre Nachricht vom: 29.04.2008

Bebauungsplan Nr. 35 - 6. Änderung „Am Birkenfeld“, 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung der o.g. Pläne haben wir keine Bedenken vorzutragen, möchten jedoch anregen, den nachstehenden Aspekt in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen:

Die planungsrechtlichen Vorgaben enthalten für das GE bzw. beide Unternehmen nur die pauschale Angabe: Produktionsflächen, also auch keinen Hinweis auf die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit einer Betriebsleiter- oder Bereitschaftsdienstwohnung. Aus der Erfahrung mit anderen Gewerbegrundstücken empfehlen wir daher, wenn Betriebsleiterwohnungen o.ä. zugelassen werden sollen, diese auf eine Größe von ca. 200 m² zu begrenzen. Insoweit sollte auch ausgeschlossen werden, dass diese in Form und Stil von freistehenden Ein- oder Mehrfamilienhäusern errichtet werden, auch wenn diese zunächst als Verwaltungs- oder Bürogebäude ausgewiesen werden. Begründung: es gibt genügend Beispiele aus Gewerbegebieten, in denen Büro- und Verwaltungsgebäude bzw. Betriebsleiterwohnungen zugelassen wurden, deren optische Aufmachung und Nutzung eher in einem reinen Wohngebiet anzutreffen ist und die als Wohnung auch an Nichtbetriebsangehörige vermietet werden. Insbesondere bei einem Inhaber- oder Wohnungsnutzer-Wechsel wird dann versucht, u.a. mit dem Argument der bisherigen behördlichen Duldung der Wohnnutzung, Immissionsschutzrechte für den Bereich des Wohngebäudes abzuleiten, die den Immissionsrechten des GE entgegenstehen.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
i. A.
Dipl.-Ing. Manfred Kaivers



Handwerkskammer Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadtverwaltung Stolberg
FB 1/61 Entwicklungs- und Planungsamt
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)
03. Juni 2008
Abt. Nr.

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-148
E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/ste

**Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
29.04.2008

Aachen,
2. Juni 2008

Bauleitplanung

hier: **Bebauungsplan Nr. 35 – 6. Änderung - „Am Birkenfeld“,
85. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beabsichtigte Planung bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der generelle Ausschluss der Einzelhandelsnutzung in einem Gewerbegebiet der besonderen Begründung bedarf. Dies kann zum einen der Mangel an frei verfügbaren Flächen für gewerbliche Nutzungen sein, dies kann aber auch der Schutz zentraler Versorgungsbereiche im Stadtgebiet sein. In diesem Falle ist jedoch ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erforderlich, welches die Bestandssituation und die zentralen Versorgungsbereiche darstellt.

Unseres Wissens ist dieses Konzept gegenwärtig immer noch in der Bearbeitung. Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans kann daher erst dann gewährleistet werden, wenn das Einzelhandelskonzept durch die Stadt Stolberg beschlossen worden ist.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen

i. A. *F. Rötting*

Fritz Rötting
Geschäftsführer

Pf. 03.06.2008

03.06.2008 *[Signature]*

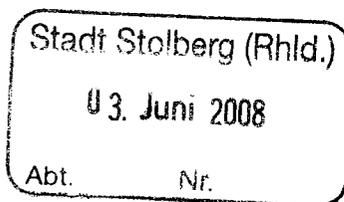
03.06.2008

03.06.08

11
[Signature]

Geologischer Dienst NRW

Stadt Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
52220 Stolberg (Rhld.)



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897 430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 2. Juni 2008
Gesch.-Z.: 31.50/2838/2008

**Bebauungsplan Nr. 35 – 6. Änderung – „Am Birkenfeld“, 85 Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4 1)
BauGB**

Ihr Schreiben vom 29. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Hinweis gilt für die nachrichtliche Übernahme im o. g. Plangebiet:

Seismologie (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897 258)

- Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse¹ **R** (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund).

gemäß der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005)²*. In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Versickerung von Niederschlagswasser

Neuere Arbeitsgrundlagen für Planer zur Versickerung von Niederschlagswasser sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) sowie das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (August 2007) des DWA – Verbandes für den Nachweis der qualitativen Grundwasserverträglichkeit.

¹ Untergrundklasse **T** = Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S¹ sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken;
Untergrundklasse **S** = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung
Untergrundklasse

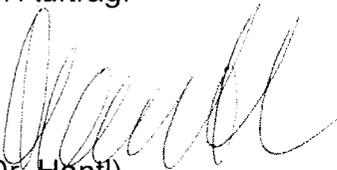
² Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Kontaktadresse: <http://www.gd.nrw.de>. Email: poststelle@gd.nrw.de.

Oberflächenentwässerung und Grundwasserschutz in einem Gewerbegebiet

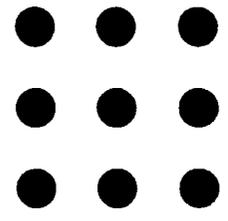
Gemäß der ATV-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007 sollte Oberflächenwasser aus Gewerbegebieten aufgrund der nicht auszuschließenden Verschmutzung nicht ungereinigt in Vorfluter eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden. Oberflächenentwässerung und Grundwasserschutz in einem Gewerbegebiet ist nach dem Merkblatt DVWK-M153 (August 2007) des DWA durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hantl)



Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Stolberg
FB 1/61 – Entwicklungs- und
Planungsamt
Frau Dürler
Rathausstraße 11 - 13
52222 Stolberg

Pfc. 03.06.2008

Stadt Stolberg (Rhld.)
02. Juni 2008
Abt. 61 Nr.

Der Landrat

A 61 - Gebäudewirtschaft,
Planung und Verkehr -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241/5198-2622
Zentrale
0241/5198-0
Telefax
0241/5198-2268

E-Mail
Waltraud-Oldenburg@Kreis-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
A 613

Mein Zeichen
(bitte angeben)
- 01 -

Tag
29. Mai 2008

**Bebauungsplan Nr. 35 – 6. Änderung – „Am Birkenfeld“, 85. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Ihr Schreiben vom 29.04.2008

Sehr geehrte Frau Dürler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises
Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Anregungen zum Verfahren gemacht.

A 70 – Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation
zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286
zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Durch die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg im
Stadtteil Unterstolberg i. V. m. mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 35 – „Am Birkenfeld“ beabsichtigt die Stadt Stolberg die planungsrecht-
lichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Bauflächen zu
schaffen.



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
08 -

Hierdurch soll die gewerbliche Fläche von 27.000 m² auf 36.000m² vergrößert werden und insbesondere vorhandenen Betrieben die Gelegenheit zur Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten gegeben werden. Mit der Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten ist zwangsläufig eine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs verbunden.

Im Rahmen einer Lärmprognose durch eine anerkannte Messstelle ist der Nachweis zu erbringen, dass die angrenzende Wohnbebauung durch die geplante Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Die Firma Kutsch, betreibt eine Anlage nach dem BImSchG, die in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln fällt. Aus diesem Grunde ist eine Beteiligung der Bezirksregierung Köln in immissionsschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg im Stadtteil Unterstolberg i. V. m. mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 – „Am Birkenfeld“ erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Das Gutachten „Erkundungs- und Sicherungsarbeiten im Zusammenhang mit altbergbaulichen Hinterlassenschaften im Bereich Obere Steinfurt“, Büro IHS, Okt. 2006 liegt mir nicht vor. Ich bitte um Übersendung.

Bezüglich der Anschüttung im Westteil der 6. Änderung möchte ich schon jetzt auf die beiden folgenden Punkte hinweisen:

- Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien auf oder in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt des Kreises Aachen unter Angaben der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge dieses anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Umweltamt des Kreises Aachen schriftlich eingehen.
- Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z 0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare in 3-facher Ausfertigung dem Umweltamt Kreis Aachen schriftlich vorzulegen.

Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, erstellt vom Büro Haese März 2008, möchte ich folgende Anmerkung machen:

Die Halde Birkengang wurde durch Andecken von Bodenmaterial rekultiviert. Es ist keine Dichtung (Dichtungsbahn oder mineralischer Art) vorhanden. Daher bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken gegen die Ergänzung des Gehölzbestandes durch

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Landschafts- und Naturschutz:

Gegen die Erweiterungsfläche A „Druckerei Leufgens“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP vom März 2008) eingehalten werden sowie eine Präzisierung (Pflege des Saumstreifens: mind. alle 3 Jahre mähen, Festsetzung der Gehölzarten, Anzahl sowie Qualität für die Eingrünung, Pflanztermin) im weiteren Verfahren erfolgt.

Gegen die Erweiterungsfläche B „Kutsch“ bestehen Bedenken. Eine Zustimmung kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche logistische Möglichkeiten einer effektiven Ausnutzung der vorhandenen Lagerfläche ausgeschöpft wurden. Die Auswertung des Luftbildes legt die Vermutung nahe, dass auf der Lagerfläche noch Reserve-möglichkeiten vorhanden sind.

Im Falle einer späteren Zustimmung wäre Folgendes zu beachten: Durch eine ökologische Baubegleitung bei der Anschüttung der neuen Böschung in der Erweiterungsfläche B ist sicherzustellen, dass nur die dafür unbedingt notwendige Fläche in Anspruch genommen wird und soviel wie möglich Gehölze zwischen Weg und Böschung erhalten bleiben.

Der LBP wäre auch hier zu präzisieren: Art, Anzahl und Qualität der Sträucher zur Eingrünung der neuen Böschung, spätester Zeitpunkt der Pflanzung.

Die externe Kompensationsmaßnahme ist noch abzustimmen.

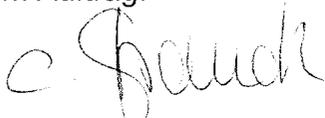
Artenschutzrechtlich ist für beide Erweiterungen zu beachten, dass keine Beleuchtung in das Schutzgebiet hinein erfolgen darf und ausschließlich insektenfreundliche Lampentypen verwendet werden dürfen.

Den Landschaftsbeirat werde ich in der Sitzung am 12.08.2008 beteiligen. Das Ergebnis werde ich Ihnen unmittelbar danach mitteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Claudia Strauch

Anlage



ges. Aff. 5.6.2008

05.06.08 / DL

Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadtverwaltung Stolberg
FB 1/61 Entwicklungs- und Planungsamt
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
05. Juni 2008
Abt. 61 Nr.

03.06.2008
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
25-05-06.29
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429-940041
Mobil 0171-5870666
Telefax 02429-940085
dirk.lueder@wald-und-
holz.nrw.de

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr.35-6. Änderung-„Am Birkenfeld“, 85. Än-
derung des Flächennutzungsplanes
Ihr Schreiben vom 29.04.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorstehende Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht **keine** Bedenken.

Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorfeld vor Ort durch die Fa. Haese, Büro für Umweltplanung, vorgestellt.

In den Vorgesprächen wurde unter der Voraussetzung der einvernehmlichen Einigung über die Form der Kompensationsmaßnahme eine Zustimmung signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[Signature]
(Lüder)

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

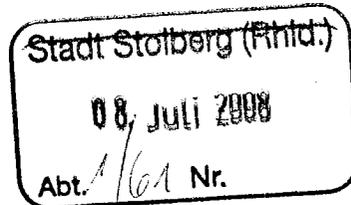


Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Stolberg

52220 Stolberg



Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

Auskunft erteilt

Herr Rützel

Telefon

0231/5410-3946

Telefax

0231/5410-Fax

E-Mail

thomas.ruetzel@bezreg-arnsberg.nrw.de

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

65.52.1 - 2008 - 434

Datum

04.07.2008

ps. je 10-07-08

*bitte Info an AB 3 (Plan)
(H. Schön) → GIS
mit 63.14 (Koupl.)*

17.07.08

Bebauungsplan Nr. 35 „Am Birkenfeld“ und 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 35
„Am Birkenfeld“ sowie 85. Änderung des FNP“
Ihr Schreiben vom 29.04.2008

*Dr. Ar. Bergmann ✓
(Ausarbeiten, Pläne)*

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Frau Dürler,

die angezeigte Planungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Birkengang“, über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Birkengang“ und „Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roermonder Str. 63 in

1/5

52134 Herzogenrath. Inhaberin der Erlaubnis ist die Rheinisch - Westfälisch Technische Hochschule Aachen in 52062 Aachen, Wüllnerstr. 2. Nach den hier vorhandenen Grubenbildern hat im Bereich des o.a. Plangebietes Gewinnung im oberflächennahen und tagesnahen Bereich stattgefunden (vgl. Anlage 2). Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Plangebietes auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tagesnahen Bereich umgegangen ist. Die Frage, ob derartiger Bergbau geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten.

Innerhalb bzw. unmittelbar außerhalb der Planfläche befinden sich folgende Tagesöffnungen des Bergbaus (vgl. Anlage 1, 2 und Anlage 3):

2516/5627/001TÖB

2516/5627/002TÖB

2516/5627/003TÖB

2516/5627/004TÖB

2516/5628/002TÖB

Die bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW vorhandenen Erkenntnisse, über die oben aufgeführten Tagesöffnungen des Bergbaus, sind den entsprechenden „SATÖB – Auszügen“ (**vgl. Anlage 3**) zu entnehmen. Die Mittelpunktkoordinaten der stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus wurden anhand der hier vorhandenen Grubenbilder ermittelt. Die Genauigkeit der Mittelpunktkoordinaten der erfassten stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus beträgt in der Regel ca. ± 1 m bis ca. ± 25 m und ist abhängig von der Genauigkeit des jeweils zugrunde liegenden Grubenbildes sowie dessen Einpassungsfähigkeit in die heutige Tagessituation (**vgl. auch Anlage 3**). Für die Schächte fehlen (auch Schacht Christina) Nachweise bezüglich der Güte des Ausbaus bzw. vorhandener Fehlstellen im Mauerwerk. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Standsicherheit der Schächte nicht gegeben ist. Sie stellen eine latente Gefahr dar. Beim Nachsacken bzw. Einstürzen der Grubenbaue muss in der näheren Umgebung der

Schächte mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Vor einer möglichen Bebauung oder Nutzung des gefährdeten Bereiches ist durch Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen vor Ort, der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberfläche im Bereich der Tagesöffnungen zu erbringen, gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Unabhängig davon ist es erforderlich, bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen der Tagesoberfläche in den Schachtbereichen bezüglich der Standsicherheit und des Ausgasungsverhaltens den Bergwerkseigentümer, hier die **EBV GmbH, Roermonder Straße 63 in 52134 Herzogenrath** zu informieren. Weitere technische Kennzahlen der o. a. verlassenen Tagesöffnungen liegen hier nicht vor.

Im hier geführten Bergbau – Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für den Bereich des o.a. Planungsvorhabens derzeit folgende Verdachtsfläche verzeichnet (vgl. Anlage1).

- Halde der Zinkhütte Birkengang (BAV – Kat - Nr.: 5203-A-002)

Diese Schlackenhalde stammte nach den mir vorliegenden Unterlagen von der ehemaligen Zinkhütte Birkengang. Obwohl es sich bei dieser Halde nicht um eine bergbaulich verursachte Altlastverdachtsfläche handelt, wurde sie dennoch aufgrund des möglichen Gefahrenpotentials rein informativ in den Katalog mit aufgenommen.

Bei nächstgelegenen, mit Ihren angenommenen Mittelpunktkoordinaten nachrichtlich verzeichneten Verdachtsflächen (s. Anlage 4) handelt es sich um die Halden der ehemaligen Grube Birkengang:

- Halde Birkengang Schacht Christina (BAV – Kat - Nr.: 5203-A-012)
- Halde Birkengang Maschinenschacht (BAV – Kat - Nr.: 5203-A-013)
- Halde Birkengang Goebbelschacht (BAV – Kat -Nr.: 5203-A-014)

Die Grube Birkengang war nach den vorliegenden Angaben bereits 1883 stillgelegt worden.

Ferner befindet sich im Norden die

- Halde Centrum Neue - Christina Schacht (BAV – Kat - Nr.: 5203-A-015),
der im Jahre 1891 stillgelegten Anlage Centrum.

Eine Bergaufsicht für diese Flächen besteht nicht. Ob von diesen auch heute noch umweltrelevante Gefährdungen, evt. auch auf Umgebungsbereiche, z. B. über den Grundwasserpfad, ausgehen, kann aufgrund der derzeitigen Unterlagensituation nicht beurteilt, aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:

- Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Plangebiet gelegenen Tagesöffnungen lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden.
- Die innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen.
- Sollten innerhalb des Plangebietes im tagesnahen Bereich weitere Hohlräume und/oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so können diese eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberflächen zur Folge haben.
- In der beigefügten **Anlage 1** (Maßstab 1: 5000) werden die hier bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus“ und die Bergbau – Altlast – Verdachtsflächen dargestellt.
- In der beigefügten **Anlage 2** (Maßstab 1: 5000) werden die hier bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus“ sowie der hier bekannte oberflächennahe bzw. tagesnahe Bergbau (rot gekennzeichnete Bereich) dargestellt.

- Die **Anlage 3** enthält eine Aufstellung (Ergebnisliste „Tagesöffnungen des Bergbaus“; SATÖB- Auszüge) der oben aufgeführten bergbaulich bedingten Tagesöffnungen (Stand 04.07.2008).

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümerin bzw. Inhaberin der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

und Glückauf

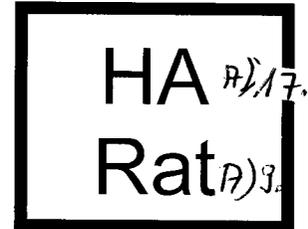
Im Auftrag:



(Rützel)

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
-------	--

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**am **03.02.2009 / 03.02.2009**Tagesordnungspunkt Nr. **A) 17. / A) 9.**Betreff: **Erlass einer Aufhebungssatzung****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg für die auf der in dem zur Satzung gehörenden Plan gekennzeichneten Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Gressenich, Flur 34, Flurstück 64, befindlichen Wegefläche zu beschließen.

Der Rat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg für die auf der in dem zur Satzung gehörenden Plan gekennzeichneten Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Gressenich, Flur 34, Flurstück 64, befindliche Wegefläche.

b) Sachverhalt:

Die auf dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 34, Flurstück 64, befindliche Wegefläche entstand in dem vom damaligen Preußischen Kulturamt in Aachen errichteten "Rezess in der Umlegungssache von Gressenich - G.75 -" und erhielt die seiner Nutzung entsprechende Zweckwidmung, nämlich als Wirtschaftsweg. Dieser Wirtschaftsweg zweigt neben dem Gebäude Römerstr. 124 von der Römerstraße ab und verläuft von dort aus bis zu seinem Ende parallel zum Diepenlinchenbach in einer Länge von rd. 450 m in nordöstlicher Richtung.

Bei einem Teilstück dieses Wirtschaftsweges, das in dem Plan, der als Anlage zur Satzung gehört, dunkel hervorgehoben ist, muss die Zweckbindung als Wirtschaftsweg für die vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Hochwasserschutzmaßnahme erfolgende Anlegung des Hochwasserrückhaltebeckens Diepenlinchenbach aufgehoben werden. Die Aufhebung der Zweckwidmung erstreckt sich - entsprechend dem Wunsch des WVER - danach bis auf das in einer Länge von 60 m bis zu dem in südöstliche Richtung führenden Abzweig verlaufende Teilstück auf die inzwischen vor Ort nicht mehr erkennbare gesamte übrige Fläche des Wirtschaftsweges.

In dem erforderlichen Aufhebungsverfahren wurden zur Wahrung der landeskulturellen Belange die Landwirtschaftskammer Rheinland und die Bezirksregierung Köln (früher Amt für Agrarordnung) beteiligt.

Die Landwirtschaftskammer erklärte das grundsätzliche Einverständnis zur Aufhebung

der durch den Wirtschaftsweg erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke über die benachbarten Wege gewährleistet sei.

Das auf beiden Seiten des Wirtschaftsweges/Diepenlinchenbaches gelegene Weideland wird derzeit einheitlich von einem Milchviehwirtschaft betreibenden Landwirt genutzt. Falls diese einheitliche Nutzung künftig aufgegeben wird, ist die Erreichbarkeit der ursprünglich von dem auf dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 34, Flurstück 64, befindlichen Wirtschaftsweg erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke über die benachbarten Wege in jedem Fall gewährleistet.

Die Bezirksregierung Köln erhebt aus der Sicht der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und landentwicklung keine Bedenken gegen die Aufhebung der Zweckbindung.

Des Weiteren wurde die Aufhebungsabsicht in den Ausgaben der Stolberger Zeitung und Stolberger Nachrichten vom 11.11.2008 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht, um den am "Rezess in der Umlegungssache von Gressenich - G.75 -" Beteiligten sowie deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Es wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung erhoben.

Danach steht dem Erlass der Aufhebungssatzung nichts entgegen.

c) Rechtslage:

Die Aufhebung der im "Rezess in der Umlegungssache von Gressenich - G.75 -" festgelegten Zweckwidmung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GemAngG).

Rechtsgrundlage für die Aufhebungssatzung ist § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 2 GemAngG.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Aufhebungssatzung liegt beim Rat.

d) Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I. A. 
Braun
Fachbereichsleiter

Einlage 2) zu
TOP A) 17.

Satzung

der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

über die Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/SGV. NRW. 7815) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Die im "Rezess in der Umlegungssache von Gressenich - G 75 -" festgelegte Zweckwidmung als Wirtschaftsweg wird für ein Teilstück des auf dem folgenden Grundstück (Bezeichnung im Umlengungsverfahren) befindlichen Weges aufgehoben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage
	Gressenich	34	64	Weidchen, Wahrbusch

Das Teilstück des Weges, auf das sich die Aufhebung der Zweckbindung als Wirtschaftsweg erstreckt, ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dunkel hervorgehoben dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Satz 2 GemAngG durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen am 11.07.2008 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

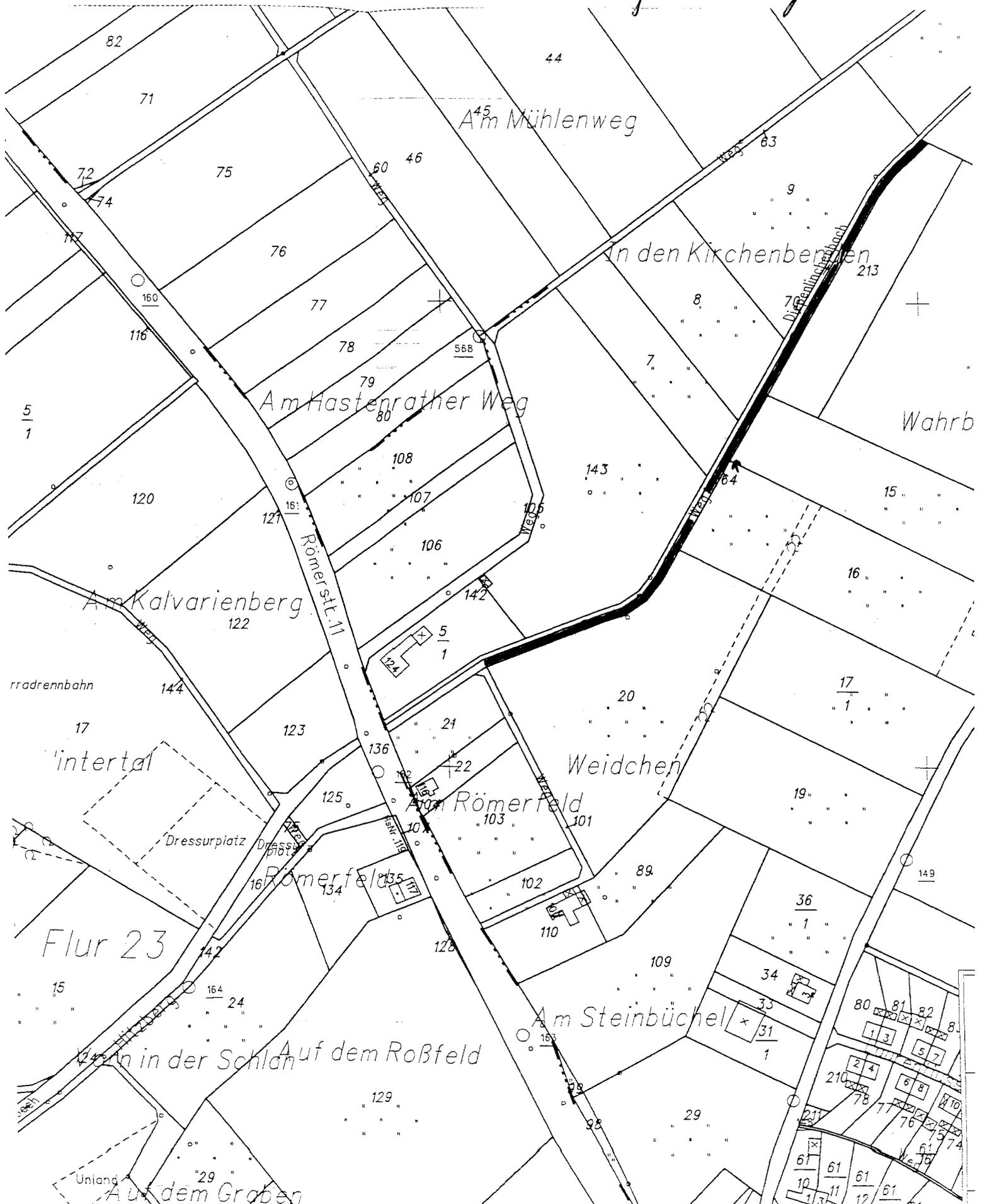
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Anlage zur Sitzung vom



Datum 05.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 03.02.2009/03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. *F) 18. v F) 10.*
Betreff Auflösung des Zweckverbandes
 StädteRegion Aachen

**a) Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, der Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen gem. § 19 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen zuzustimmen.**
- 2. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, der anstehenden Satzungsänderung zur Übertragung des Vermögens/der Schulden des Zweckverbandes auf den Kreis Aachen, dessen Rechtsnachfolgerin ab 21.10.2009 die StädteRegion Aachen sein wird, zuzustimmen und bittet seine Vertreter in der Verbandsversammlung gem. § 113 Abs. 1 GO NRW, der Satzungsänderung zuzustimmen.**

b) Sachverhalt:

Der Zweckverband StädteRegion Aachen soll zum 21.10.2009 aufgelöst werden, da die Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes durch die Gebietskörperschaft StädteRegion mit Inkrafttreten des „Aachen-Gesetzes“ gem. § 6 Abs. 1 des Aachen-Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen erfolgt.

Grundsätzlich bedarf die Auflösung eines Zweckverbandes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann jedoch bestimmen, ob die Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder erforderlich ist.

Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen beschließt die Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes. Zur Auflösung ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich (§ 19 Abs. 1 der Satzung).

Außerdem bedarf die Auflösung des Zweckverbandes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GkG). Hinsichtlich der Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten gelten dieselben Regelungen wie bei der Bildung des Zweckverbandes (§ 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 GkG).

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-

Gesetz) und der hiermit verbundenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen in ihrer Sitzung am 02.12.2008 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 21.10.2009 beschlossen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt mit Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung durch die Gebietskörperschaft StädteRegion Aachen.

Das aktuelle Personal des Zweckverbandes (vier Mitarbeiter) wird ebenfalls zum 21.10.2009 in die neue Gebietskörperschaft übergeleitet. Vor dem Hintergrund des Aufgaben- und Personalübergangs sollte auch das Vermögen des Zweckverbandes auf die StädteRegion übergehen, zumal der Zweckverband nur über geringfügige Anlagegüter verfügt und laut Wirtschaftsplan 2009 die zur Verfügung stehenden Finanzmittel insbesondere für Marketingmaßnahmen im Vorfeld der im Juni anstehenden Kommunalwahl vollständig verausgabt werden. Die Übertragung des Vermögens und der Schulden der aufzulösenden Zweckverbände auf die StädteRegion entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 des Aachen-Gesetzes).

Da laut § 19 Abs. 2 der Satzung das vorhandene Vermögen nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 hälftig auf die Stadt Aachen sowie den Kreis Aachen und die kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt wird, ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich.

Eine unmittelbare Übertragung des Vermögens und der Schulden vom Verband auf die StädteRegion Aachen ist nicht möglich. Vielmehr muss die Abwicklung des Vermögens und der Schulden im Zuge der Auflösung des Verbandes über die Verbandsmitglieder bzw. über eines der Mitglieder erfolgen.

Gem. § 20 bedarf es zur Änderung der Zweckverbandssatzung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Zwecksverbandsmitglieder. Die Satzungsänderung soll in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.03.2009 erfolgen.

c) Rechtslage:

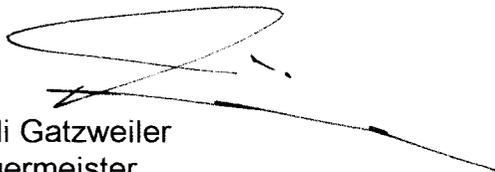
Siehe Sachverhalt.

d) Finanzierung:

Entfällt.

e) Personelle Auswirkungen:

Entfällt.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Artikel I

STÄDTEREGION AACHEN-GESETZ

§ 1

Bildung der Städteregion Aachen

(1) Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Der Kreis Aachen wird mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen besteht aus dem Gebiet der zu ihr gehörenden Gemeinden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen.

(2) Für die Erhebung und Bemessung der Landschaftsumlage und der Kreisumlage, zukünftig Regionsumlage genannt, sowie für die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 wird im Jahr 2009 der rechtliche Status aller von der Bildung der Städteregion erfassten Gebietskörperschaften am 1. Januar 2009 zugrunde gelegt. In den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab dem Jahr 2010 sollen die jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte (Finanzneutralität). Im Übrigen wird die Stadt Aachen im kommunalen Finanzausgleich insbesondere bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Regionsumlage und die Landschaftsumlage wie eine kreisangehörige Gemeinde behandelt.

(3) Die Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom 17. Dezember 2007 (Anlage 1) wird bestätigt.

§ 3 Rechtsstellung der Städteregion Aachen

(1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und der Landrat führt die Bezeichnung „Städteregionsrat“.

§ 4 Rechtsstellung der Stadt Aachen

(1) Die Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Auf sie finden die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Sie ist zugleich regionsangehörig im Sinne von § 5 Satz 2.

(2) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisangehörige Gemeinde im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Rechtsstellung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Auf sie finden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Städteregion Aachen

(1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen regeln durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den

Übergang von Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 (Anlage 2) wird bestätigt.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinden des § 5 Satz 1 repräsentieren. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(3) Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gesetzgeber ausschließlich der Kreisebene und nicht auch Großen oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen werden, ist die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig. Auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion Aachen gehen diese Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes.

§ 7 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Stadt Stolberg (Rhld.)

x öffentlich nicht öffentlich

FB2 / 66 /Go

Datum	Drucksache-Nr.
09.12.2008	

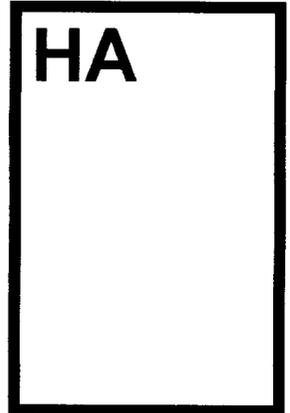
Vorlage

Für die Sitzung des Hauptausschusses

Am 03.02.2008

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 19.*

Betreff Zusätzliche Mittelbereitstellung
Hier: Kanal- und Straßensanierung
Michaelstraße und Erikaweg



a) Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmittel in Höhe von 470.000 € für das Bauprojekt „Kanal- und Straßensanierung Michaelstraße und Erikaweg“ bei der Haushaltsstelle 1.6300.96250.9 zu genehmigen.

b) Sachverhalt

Die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme erhöhen sich durch die Hinzunahme des Erikaweges gegenüber der Haushaltsanmeldung von bisher geschätzten 391.000 € (HH 2008) auf rund 470.000 €.

Der Bau- und Vergabeausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 12.11.2008 die Vergabe der Bauleistung an die Firma, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Dieses Angebot lag bei 685.630,21 €. Dabei entfallen 435.000 € auf die Haushaltsstelle 1.6300.96250.9. Die Submission fand am 29.10.2008 statt und somit besteht eine Pflicht zur Beauftragung.

Weiterhin müssen die Mittel für den laufenden Ingenieurauftrag bereitgestellt werden.

Die Haushaltsmittel standen im Jahr 2008 zur Verfügung, wurden aber im Rahmen von NKF nicht übertragen. Aus diesem Grund müssen die Haushaltsmittel erneut bereitgestellt werden.

c) Rechtslage

entfällt

d) Finanzierung

s. Sachverhalt.

e) Personelle Auswirkung

Die Maßnahme bindet trotz Einschaltung eines Ingenieurbüros Personal im Tiefbauamt.

I. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Braun', written in a cursive style.

Braun
Fachbereichsleiter

Jan Hejda

Datum 18.11.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses *JHA / Rat*

am 04.12.2008

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Betreff: Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Stolberg (Jugendhilfeplan Teil 2)

*03.12.08 / 23.02.09
A) 20. / A) 11.*



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Teilplan 2 „Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss verweist frühzeitig den Teilplan 2 an Hauptausschuss und Rat, da für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen sind.

b) Sachverhalt:

Mit dem zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern ist in NRW eine neue Grundlage für die Betreuung von Kindern im Elementarbereich geschaffen worden. Das System der staatlichen Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung befindet sich derzeit in einem weitreichenden Umbauprozess:

- Zum einen sollen bis zum Jahre 2013 die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. (siehe beigefügtes Schreiben des MGFFI –NRW)
- Zum anderen wird die institutionelle Betreuung von Kindern zwischen drei Jahren und der Einschulung mehr und mehr zum zentralen Element in einem vorschulischen Bildungssystem weiter entwickelt

Beide Prozesse finden auf der lokalen Ebene ihre konkrete Ausformung. Auch in Stolberg verändert sich zurzeit die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen und den Einrichtungen von freien Trägern auf verschiedenen Ebenen: Die Zahl der verfügbaren Plätze für Kinder unter drei Jahren wurde in einem ersten Schritt ausgebaut und die Öffnungszeiten der Einrichtungen wurden auf der Grundlage des KiBiz Kinderbildungsgesetz NRW am Bedarf der Eltern ausgerichtet.

Die systematische Sprachförderung ist inzwischen ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes. In Stolberg hat darüber hinaus auch der systematische Ausbau eines Tagespflegesystems für Kinder unter zwei Jahren bereits begonnen, das als Ergänzung des Ausbaus der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten die Vereinbarkeit von Beruf und Leben (work-life-balance) verbessern soll.

Mit der Einrichtung von Familienzentren soll darüber hinaus kleinräumigen Bedarfs- und Problemlagen von Familien mit jungen Kindern durch besondere Angebote besser entsprochen werden.

Der vorliegende 2. Teil des Kinder- und Jugendhilfeplans Stolberg 2009/2015 beschreibt im ersten Schritt die aktuelle Ausgangssituation der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Stolberg und skizziert anschließend zu erwartende Bedarfe in einem mittelfristigen Entwicklungszeitraum. Besonders beleuchtet werden dabei auch die aktuelle und zukünftige Situation von Kindern mit Behinderungen und deren gemeinsame Förderung in integrativen Einrichtungen sowie die Beiträge, die Familienzentren in Stolberg für die Lösung von speziellen Anforderungen verschiedener Zielgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Einschulung leisten können.

Ferner werden Ausbauempfehlungen vorgestellt, die den durch das Kinderförderungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches (ab 2010 für zweijährige Kinder und ab 2013 für einjährige Kinder) in Stolberg sicher stellen sollen.

c) Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderbildungsgesetz KiBiz)
Kinderförderungsgesetz (KiföG)

d) Finanzielle Auswirkungen

Für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren sind die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist zur Betreuung und Erziehung der Kinder entsprechendes zusätzliches Fachpersonal einzustellen.



Ferdi Gatzweiler
(Bürgermeister)

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

vom 24. 12. 08

TOP 2: Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Stolberg (Jugendhilfeplan Teil 2)

Herr Joußen erläutert kurz den Teilplan 2 des Jugendhilfeplans, welcher auch die Ergebnisse der Bedarfsabfrage anlässlich der Einführung des Kibiz integriert.

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Teilplan 2 „ Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ einstimmig zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss verweist frühzeitig den Teilplan 2 an Hauptausschuss und Rat, da für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen sind.

für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 12. 01. 09

Im Auftrage:

P. K.

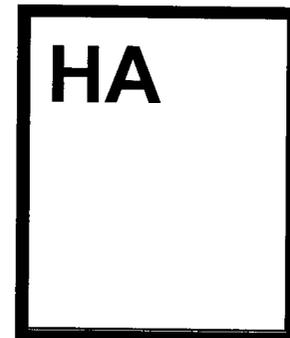
An 10 zur weiteren Veranlassung.

Datum 03.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. ~~P) 21.~~
Betreff Mittelbereitstellung
 hier: Neugestaltung
 Olof-Palme-Friedensplatz



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 130.000,00 € für die Neugestaltung des Olof-Palme-Friedensplatzes, 1. Bauabschnitt (BA).

b) Sachverhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss (BVA) hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 die Vergabe der Straßenbauarbeiten zur Neugestaltung des Olof-Palme-Friedensplatzes, 1. BA, an die Firma Lube & Krings, Aachen, in Höhe von 489.296,49 € beschlossen. Während der Bauarbeiten wurde festgestellt, dass das Bauprojekt deutlich teuer wird. In seiner Sitzung am 14.01.2009 beschloss der BVA eine Erhöhung des Auftrages an die Firma Lube & Krings um 130.000,00 € auf 619.296,49 €.

Die Erhöhung des Auftrages ist nach Aussage des bauleitenden Architekturbüros im Wesentlichen durch folgende Punkte zu begründen:

Es wurde versäumt, die Position „Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung“ auszuschreiben. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf insgesamt brutto rund 17.300 €.

In der gesamten Pflasterfläche musste eine neue Tragschicht eingebaut werden, da der Planer Platten mit 12 cm Stärke vorgesehen und ausgeschrieben hat. Bei unveränderter fertiger Höhe (Anschluss an vorhandene Bebauung) ragen die Steine in die vorhandene Tragschicht hinein mit der Folge, dass diese nicht verwendet werden kann, sondern ausgebaut und tiefer neu eingebaut werden muss. Während der Planungsphase ist auf diese Umstände nie hingewiesen worden. Die Mehrkosten hierfür betragen ca. 60.000,00 €.

Um einen sauberen Anschluss der neuen Gehwege an die Asphaltfahrbahn herzustellen, sind umfangreichere Asphaltarbeiten zwingend notwendig. Die hierfür nötigen Leistungspositionen waren entweder gar nicht oder viel zu unteretzt eingestellt. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 20.000 €.

Die Stromversorgung des neuen Brunnens war vom vorhandenen Anschluss des alten Brunnens geplant. Dies konnte nicht realisiert werden. Da der Versorger es ablehnte, den Stromanschluss unterirdisch in der Pumpenkammer auszuführen, war das Aufstellen eines neuen Außenschrankes unumgänglich. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 5.500 €.

Zur höheren Wartungsfreundlichkeit wurde auf Anordnung der Verwaltung eine automatische Rückspüleinrichtung für den neuen Brunnen eingebaut. Diese Maßnahme ist technisch nicht unbedingt notwendig, senkt die Betriebskosten für das Techn. Betriebsamt jedoch erheblich. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 2.700 €.

Eine der beiden Schachtabdeckungen für den Brunnen wurde nicht tagwasserdicht ausgeschrieben. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 1.400 €.

In der Bauphase stellte sich heraus, dass etliche Lichtschächte nicht nur an die neue Pflasterhöhe angepasst werden konnten, sondern Lichtschächte, insbesondere im Stadthallenbereich, komplett neu hergestellt werden mussten. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 8.500 €.

Die Erdarbeiten für den Wasserhausanschluss zum neuen Brunnen wurden nicht ausgeschrieben. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf brutto rund 5.800 €.

Die Lage der vorhandenen Kanalleitung auf dem Stadthallenvorplatz, welche als Vorflut für die Abwasserhausanschlussleitung des neuen Brunnens dienen sollte, entsprach nicht der Lage in den der Firma ausgehändigten Planunterlagen der Stadt. Hieraus entstanden Mehrkosten in Höhe von brutto rund 5.500 €.

Zusammenfassung:

Baustelleneinrichtung.....	17.300 €
Neue Drainbetontragschichten.....	39.000 €
Vorhandene Betontragschichten aufnehmen und entsorgen.....	21.800 €
Asphaltarbeiten.....	20.000 €
Außenschrank für Stromanschluss Brunnen.....	5.500 €
Automatische Rückspüleinrichtung.....	2.700 €
Schachtabdeckung, tagwasserdicht.....	1.400 €
Lichtschächte.....	11.000 €
Wasserhausanschluss Brunnen.....	5.800 €
Abwasserleitung neuer Brunnen.....	5.500 €
Summe.....	rund 130.000 €

Diese Mehrkosten sind dem Grunde nach anzuerkennen und der Höhe nach, wie oben angegeben, unstrittig. Die Bezahlung steht der bauausführenden Firma zu. Darüber hinaus liegen der Stadt weitere Nachtragsangebote vor, die allerdings eine intensivere Prüfung erfordern. Die Gesamtforderung der Firma liegt bei ca. 190.000 € über Auftrag. Diese Nachträge werden in einer späteren Sitzung des BVA behandelt.

Die Nachtragsprüfung im Hause wird in enger Abstimmung mit dem Amt für Prüfung und Beratung durchgeführt.

Es ist festzustellen, dass es sich bei den Nachtragspositionen größtenteils um „Sowieso-Leistungen“ handelt. Dies bedeutet, dass bei sorgfältigerer Ausarbeitung von Planung und Ausschreibung, diese Leistungen bereits ins Leistungsverzeichnis gestellt werden mussten.

Des Weiteren ist klar erkennbar, dass sowohl die erste Kostenschätzung der Stadt als auch die Kostenberechnung des Architekturbüros weit unter den tatsächlichen Baukosten gelegen haben.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat eine entsprechende Anpassung des Entwurfsansatzes bei der Verabschiedung des Haushaltes 2009

c) **Rechtslage:**

entfällt

d) **Finanzierung:**

Siehe unter Sachverhalt.

e) **Personelle Auswirkungen:**

Die Maßnahme bindet Personal im Tiefbauamt.

I.A.



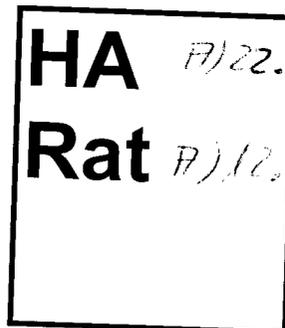
Braun
Fachbereichsleiter

Datum 14.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
Für die Sitzung des
Am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
Rates
03.02.2009
A) 22. / A) 12.
Kreisverkehr Eschweiler Straße /
Münsterbachstraße
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung
mit dem Land NRW



a) Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss / Rat** beschließt den **Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über die Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße) / L 238 (Eschweiler Straße) zu einem Kreisverkehrsplatz. Der Text der Verwaltungsvereinbarung liegt als Anlage bei. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € werden im Haushaltsjahr 2009 bereitgestellt.**

b) Sachverhalt:

Am 18.11.08 hat der Hauptausschuss im Wege der dringlichen Entscheidung den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über den Ausbau des Verkehrsknotens Eschweiler Straße (L236) / Münsterbachstraße (L236) zu einem Kreisverkehr beschlossen. Dem Rat wurde diese Entscheidung in seiner Sitzung am 16.12.08 vorgelegt.

Nach der HA-Sitzung bat die Verwaltung den Landesbetrieb Straßenbau um die Zusendung der Originalausfertigungen zur Unterschrift. Der Landesbetrieb teilte daraufhin mit, dass seitens der vorgesetzten Dienststelle noch redaktionelle Änderungen der Verwaltungsvereinbarung gewünscht werden. Die Dringlichkeit, die sich aus dem engen Zeitplan ergibt, der wiederum aus dem dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Unfallsituation resultiert, wurde seitens des Landesbetriebes plötzlich nicht mehr gesehen. Auch ohne Verwaltungsvereinbarung hat der Landesbetrieb (somit auf eigenes Kostenrisiko) die Planung beauftragt. Die Planungen laufen derzeit, zu einer Zeitverzögerung ist es somit nicht gekommen.

Erst Mitte Dezember wurde eine endgültige Fassung der Verwaltungsvereinbarung vorgelegt. Diese wurde vom Amt für Prüfung und Beratung vorgeprüft.

Tatsächlich sind keine inhaltlichen, sondern lediglich formale und redaktionelle Änderungen gegenüber dem vom Hauptausschuss beschlossenen Entwurf vorgenommen worden. Diese sind jedoch so umfänglich, dass die Verwaltung aus formalen Gründen die Verwaltungsvereinbarung erneut dem HA / Rat vorlegt. Die im November noch festgestellte Dringlichkeit ist nicht mehr gegeben.

Zum weiteren Sachverhalt verweise ich auf die Vorlage des Hauptausschusses vom 18.11.08 (TOP A 13) bzw. des Rates vom 16.12.08 (TOP A 20).

c) Rechtslage

StrWG NW

d) Finanzierung:

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zieht finanzielle Verpflichtungen von bis zu 140.000 € nach sich.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten in verschiedenen Ämtern.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Stadt Stolberg - Der Bürgermeister
I/10 Ja.-Br.
Geschäftsstelle Hauptausschuss/Rat
13-464

26.01.2009



An
alle Ratsmitglieder

Hauptausschuss 03.02.2009;

hier: Nachreichung Unterlagen zu TOP A) 22 HA

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider fehlte beim Druck der o.a. Einladung im öffentlichen Sitzungsteil die
Verwaltungsvereinbarung zu TOP A)

22. Kreisverkehr Eschweilerstraße / Münsterbachstraße;
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW

die ich mit diesem Schreiben nachreiche.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Janus-Braun

A

Am 03.12.22
TOP A) 22

Erfassung

APB m.d. Bitte um Prüfung

→ HA, Ref.: 3.2.09

Verwaltungsvereinbarung

PA 18.12.08

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch den Minister für Bauen und Verkehr,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-
Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,

- Straßenbauverwaltung-

und

der Stadt Stolberg, diese vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten
Beamten

- Stadt -

über

die Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße) / L 238 (Eschweiler
Straße) in Stolberg zu einem Kreisverkehrsplatz.

Vorbemerkung:

Der signaltechnisch nicht gesteuerte Knotenpunkt in Unterstolberg, Einmündung der L 236, Münsterbachstraße in die L 238, Eschweiler Straße hat sich nach Feststellung der Unfallkommission des Kreises Aachen zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt, sodass hier nach Auffassung der beteiligten Behörden (Verkehrspolizei, Ordnungsamt) umgehend und zeitnah Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen sind.

Als mögliche Lösungen wurden in der Vergangenheit eine Steuerung des Verkehrs mithilfe einer Lichtsignalanlage, bzw. die Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz diskutiert, wobei die Stadt die zweit genannte Lösung forderte.

I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen die Straßenbauverwaltung und die Stadt überein, den Knotenpunkt L 236 (Münsterbachstraße) / L238 (Eschweiler Straße) innerhalb der OD Stolberg als gemeinsame Maßnahme zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt noch aufzustellenden Straßenbauentwurf.
- (3) An der Baumaßnahme sind die Stadt als Baulastträger der Gehwege innerhalb der OD Stolberg und die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der L 236 und L 238 beteiligt.

- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), die Straßen-Kreuzungs-Richtlinien (StraKR), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
 - Anlage 1 Übersichtsplan

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung die bislang durch sie erstellten Planungskonzeptionen zur Verfügung.
- (3) Die erforderlichen Abstimmungen zur Begleitung der Planungsarbeiten, insbesondere bei Präsentationen von Zwischenergebnissen und der Vorstellung der abschließend bearbeiteten Planung werden gemeinsam und einvernehmlich von der Straßenbauverwaltung und der Stadt durchgeführt.
- (4) Erläuterungen zu den Planungen und Vorstellungen gegenüber den Bürgern und den politischen Gremien der Stadt werden durch die Stadt unter Beteiligung von Vertretern der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
- (5) Die Straßenbauverwaltung führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Überwachung der Gewährleistung zuständig.
- (6) Die Gestaltung und Bepflanzung der Kreisverkehrsinnenfläche des in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Kreisverkehrsplatzes sowie der eventuell im Knotenpunktsbereich vorhandenen Grünstreifen erfolgt durch die Stadt.
- (7) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten der Vergabe zugestimmt haben.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II Kostenverteilung

§ 3

Kostenträger der Maßnahme

(1) Die Planungskosten der Gemeinschaftsmaßnahme werden je zur Hälfte von der Straßenbauverwaltung und der Stadt getragen. Nach dem zu erwartenden Planungsumfang wird in Anlehnung an die HOAI eine Pauschale für die Planung von 14.000,- € angesetzt (Stadt 7000,-€ / Straßenbauverwaltung 7.000,-€). Sollte die Baumaßnahme nicht zur Ausführung gelangen so werden die Planungskosten trotzdem von den Beteiligten übernommen (§ 9, Abs. 2).

(2) Nach der derzeitigen Kostenschätzung werden sich die Baukosten der Maßnahme auf ca. 260.000,- € belaufen.

Die zur Verkehrssicherung des Knotenpunktes von der Straßenbauverwaltung herzustellenden LS-Anlage würde Bau- und Erhaltungskosten von ca. 200.000,-€ verursachen. Bis zu dieser Summe beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Baukosten des Knotenpunktumbaus zu einem Kreisverkehr.

(3) Die Stadt trägt die Baukosten des Knotenpunktumbaus über die Summe von 200.000,-€ hinaus, in Ergänzung zu Abs. 2 (Restsumme).

§ 4

Verwaltungskosten

Aufgrund der gegenseitig erbrachten Leistungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 5

Grunderwerb und Vermessung

(1) Die Grundstücksflächen, die außerhalb der heutigen Straßenflächen durch den Umbau des Knotenpunktes in Anspruch genommen werden, stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Den Abriss des dort heute vorhandenen Gebäudes veranlasst die Stadt und verfüllt den Abrissbereich entsprechend den baugrundtechnischen Erfordernissen zur Durchführung der Straßenbauarbeiten.

(3) Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Straßenschlussvermessung durch die Straßenbauverwaltung veranlasst.

(4) Die Stadt überträgt anschließend den Teil des Grundstückes der für den Bau des Kreisverkehrsplatzes genutzt wurde an die Straßenbauverwaltung.

(5) Die Restflächen mit den neuen Gehwegen im Knotenpunktsbereich verbleiben im Eigentum der Stadt.

~~§ 6~~**Änderungen von Versorgungsleitungen**

- (1) Vor Baubeginn werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Stadt bzw. der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträgen von der Straßenbauverwaltung abgestimmt.
- (2) Die Beteiligten veranlassen die ggfl. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
- (3) Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten.
- (4) Die Benutzung von Straßengrundstücken für städtische Leitungen ist durch einen Sondernutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7**Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über ihren Kostanteil übersenden.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.
- (5) Die Beteiligten verzichten auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2019.

III Sonstige Regelungen**§ 8****Baulast/Unterhaltung nach Fertigstellung**

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In Ergänzung hierzu wird unter Bezug auf § 35, Abs. 4 StrWG NW folgendes vereinbart:
-die Stadt übernimmt die Unterhaltung für die Begrünung und Bepflanzung der Kreisverkehrsinnenfläche und der evtl. im Knotenpunktsbereich vorhandenen Grünstreifen einschließlich einer eventuell notwendigen Erneuerung.

9
Vorbehalte/Schriftform

- (1) Überprüfungen und Änderungen dieser Vereinbarung aufgrund evtl. Änderungen der Grundlagen bzw. Voraussetzungen dieser Vereinbarung (Ausführungsänderungen o. ä.) bleiben vorbehalten.
- (2) Sollte die im Zuge der Vorentwurfsplanung zu erstellende Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten den von der Stadt einzuhaltenden haushaltsmäßigen Rahmen um mehr als 20% überschreiten, liegt es in der Entscheidung der Stadt, ob die Maßnahme entsprechend dieser Vereinbarung zum Tragen kommt.
Der Realisierungszeitpunkt der Maßnahme ist von der Mittelzuweisung des Landesstraßenhaushaltes mit der entsprechenden Priorisierung durch den Regionalrat abhängig.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschl. der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung

Stolberg, den

Euskirchen

Der Bürgermeister

Der Leiter der Regionalniederlassung
Vilke-Eifel
Im Auftrag

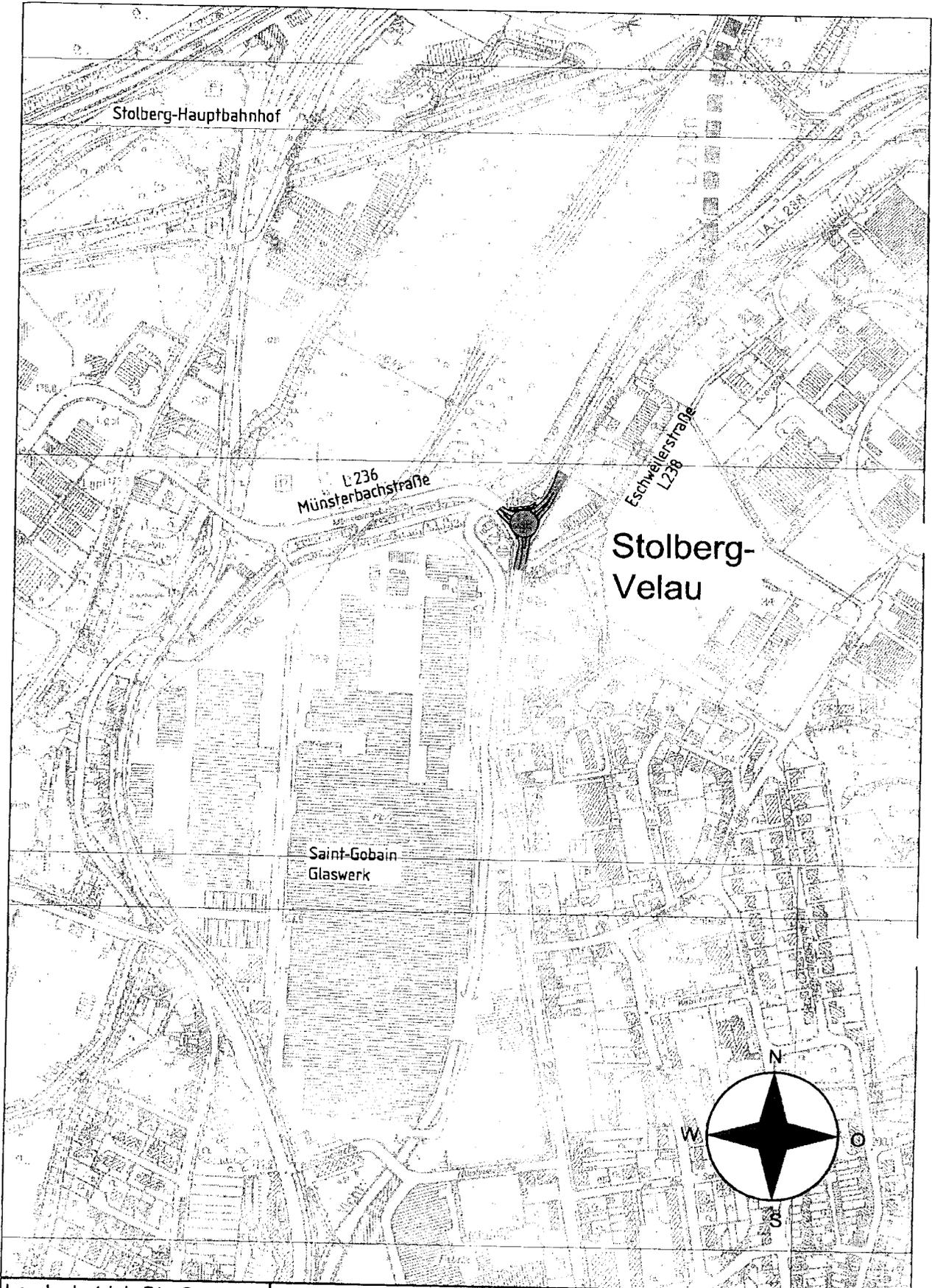
.....
(Ferdinand Gatzweiler, Bürgermeister)

.....
(Edgar Klein, LtdRegBauDir)

Der vertretungsberechtigte
Beamte

.....





Stolberg-Hauptbahnhof

L236
Münsterbachstraße

Eschweilerstraße
L238

Stolberg-
Velau

Saint-Gobain
Glaswerk



Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein - Westfalen
Regionalniederlassung
Vile - Eifel
Außenstelle Aachen
Straßen.NRW.

Umbau des Knoten
L236 / L238
NK 5203003 (Stolberg)
zum Kreisverkehrsplatz

Plot:
16.12.08
3SUP001.dwg
Maßstab:
1 : 5000

Übersichtslageplan Anlage 1
zur Verwaltungsvereinbarung

AGTEN U. JANSSEN GEBH
Charlottenburger Allee 11 52068 Aachen



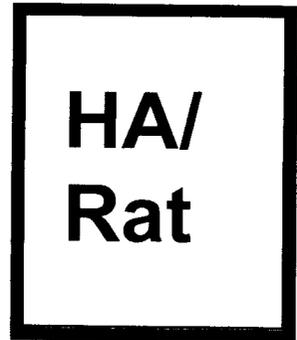
Datum 16.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 03.02.2009/03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 23. / A) 13.**

Betreff Erlass einer Satzung über die
Festlegung der Zahl der zu wählenden
Vertreterinnen und Vertreter des Rates
der Stadt Stolberg (Rhld.)



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) mit Wirkung zum 20.07.2008 zu erlassen und den Satzungsbeschluss vom 22.04.2008 zu TOP A 4 aufzuheben.

b) Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung -OVG NRW, Urteil vom 14.08.2008, Az.: 7 D 120/07. NE - zu den gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung NRW zur Verfügung stehenden Bekanntgabealternativen für Gemeinden, welche die Bekanntmachung durch Ausschlag bzw. Aushang für größere Gemeinden (>35.000 Einwohner), wie sie auch die Stadt Stolberg bisher praktizierte, als geeignete Form erachtet, ergibt sich in der Konsequenz, dass die Satzung vom 27.05.2008 über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) neu bekannt gemacht werden muss.

Durch Beschluss des Rates vom 28.10.08 ist die Hauptsatzung dahingehend geändert worden, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolberg (Rhld.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in den Stolberger Nachrichten und in der Stolberger Zeitung vollzogen werden.

In seiner Sitzung am 24.10.2006 hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) den Grundsatzbeschluss gefasst, für die am 21.10.2009 beginnende Wahlperiode die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter von derzeit 50 auf 44 zu verringern. Auf die Ausführungen zum Sachverhalt in der Vorlage für diesen Beschluss wird inhaltlich verwiesen.

Gem. Artikel 11 über des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) endet die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen am 20.09.2009. Nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können Gemeinden bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter reduzieren.

c) Rechtslage:

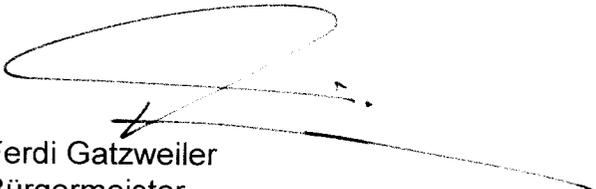
sh. Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2006 bzw. des Rates am 24.10.2006

d) Finanzierung:

sh. Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2006 bzw. des Rates am 24.10.2006

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.


Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Satzung

vom _____ über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 03.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode am 21.10.2009 wird die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW auf 44 festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom _____ über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.),
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

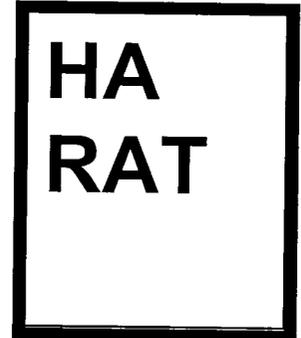
Datum 15.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 03.02.2009
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 26.**
Betreff Stellenplan 2009

1 A) 17.



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 entsprechend den beigefügten Stellenübersichten und den zusätzlichen Stellenneueinrichtungen zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Stellenneueinrichtungen vor:

1. 5 Planstellen für Erzieherinnen der Entgeltgruppe E 8/E 9

Durch die Erweiterung des Familienzentrums Kita Franziskusstraße ist es zum Betrieb der beiden neuen Gruppen zwingend erforderlich, entsprechende zusätzliche Planstellen einzurichten.

Im Rahmen der Bedarfserhebung der kommunalen Jugendhilfeplanung wird voraussichtlich im Februar/März 2009 feststehen, welche konkreten Betreuungszeiten und -formen ab dem 01.08.2009 für die beiden neuen Gruppen im Kindergartenjahr 2009/2010 vorgesehen sind. Diese stellen sodann die Bemessungsgrundlage für den Umfang der zu schaffenden Stellen dar. Insofern ist die vorsorgliche Erweiterung des Stellenplanes dringend erforderlich.

2. 2 zusätzliche Ausbildungsstellen

Der Rat der Stadt hatte bekanntlich festgelegt, zwei Ausbildungsstellen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r sowie eine Ausbildungsstelle im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in 2009 zu besetzen.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, einen weiteren Beitrag zur Jugendarbeitslosigkeit in der Form zu leisten, dass zwei zusätzliche Ausbildungsstellen im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für das Bäderwesen“ sowie im Bereich „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste“ zur Verfügung gestellt werden.

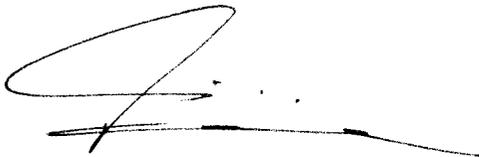
3. **2 Planstellen zur Übernahme von Nachwuchskräften**

In der ersten Hälfte des Jahres 2009 werden zwei Nachwuchskräfte im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ihre Ausbildung erfolgreich beenden. Sofern die Prüfungsergebnisse im Einklang mit den hier gesetzten Kriterien zur Übernahme von Nachwuchskräften stehen, ist beabsichtigt, die Nachwuchskräfte entsprechend einzustellen. Hierfür sollten rein vorsorglich zwei Planstellen der Entgeltgruppe E 6 eingerichtet werden.

c) Rechtslage:

§§ 80, 74 GO NRW

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte wurden zum Entwurf des Stellenplanes 2009 angehört.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2009 insgesamt	Zahl der Stellen 2008	Zahl der tatsächlichbesetzten Stellen am 30.06.2008	Erläuterungen
Wahlbeamte					
Bürgermeister	B 6	1,00	1,00	1,00	
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	B 3	1,00	1,00	1,00	
Beigeordnete	B 2	0,00	-	-	
Höherer Dienst					
Baudirektor, Verwaltungsdirektor	A 15	0,00	2,00	1,00	
Oberversmessungsrat, VHS-Oberrat, Oberversve.-rat	A 14	3,00 (2,00)*	2,00	2,00	
Verwaltungsrat, Rechtsrat, Baurat, VHS-Rat	A 13	4,00 (5,00)*	5,00	5,00	
Gehobener Dienst					
Stadtoberamtsrat, Brandoberamtsrat, Forstoberamtsrat	A 13	3,00	3,00	3,00	
Stadtratsrat	A 12	14,00	13,00	13,00	
Stadtmannmann,-Bauamtmann	A 11	15,49	13,61	14,61	
Stadtoberinspektor, Stadtsozialoberinspektor, Stadtbauoberinspektor	A 10	22,74	21,66	20,74	
Stadtspektor, Stadtsozialinspektor	A 9	4,00	10,51	9,50	
Mittlerer Dienst					
Amtsinspektor, Hauptbrandmeister	A 9	25,02	20,52	19,02	
Hauptsekretär, Oberbrandmeister	A 8	34,52	33,02	33,02	
Obersekretär, Brandmeister	A 7	19,76	24,76	25,76	
Sekretär	A 6	2,35	3,85	7,85	
Insgesamt		149,89	154,93	156,50	

* Die durch den Rat der Stadt noch in 2008 eingerichtete Beförderungsstelle nach A14 wurde verwaltungsseitig noch nicht einem speziellen Bereich zugeordnet.

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen 30.06.08
	2009	2008	
1	2	3	4
E 14	3,00	4,00	4,00
E 13	6,00	5,00	5,00
E 12	8,00	8,00	8,00
E 11	16,78	21,78	17,78
E 10	24,80	21,80	22,80
E 9	76,81	85,16	82,16
E 8	51,24	52,91	50,66
E 7	3,00	4,00	4,00
E 6	101,46	97,88	99,01
E 5	102,24	107,34	100,85
E 4	12,47	9,47	12,47
E 3	3,68	6,42	7,57
E 2	9,08	7,41	6,26
W 6 a	4,00	4,00	4,00
insgesamt	422,56	435,17	424,56

Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst			Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				Erläuterungen
		B6	B3	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	
01	Innere Verwaltung	1	1	0	0,7	3,273	0	5	4,39	7,38	1	8,741	6,52	6,82	1,85	
02	Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0,185	0	1	1	0	3,18	1	14,195	23	8,29	0	
03	Schulträgeraufgaben	0	0	0	0	0	0	0,656	0	0	0	0	0	0,56	0	
04	Kultur und Wissenschaft	0	0	0	1	0,49	0	0	0	0,02	0	0	0	0	0	
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0,052	2,203	5,11	3,23	2	0	2,434	0	0,5	
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0,911	0,775	1	5,44	0	2,02	0,5	2	0	
08	Sportförderung	0	0	0	0	0	0	0,346	0	0	0	0	0	0,2	0	
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0,03	2,012	3	0	0	0	1	0	0	
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0,095	0	0	0,089	0,42	1,39	0	0	0	1,19	0	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0,821	0,46	0	0	0	0	0,3	0	
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0	1	0,089	0	0	0	0	1	0,4	0	
14	Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0,02	1,055	0	1,001	0	1,98	0	0,061	0	0	0	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0,179	0	0	0,11	0,12	0	0	0	0	0	
17	Stiftungen	0	0	0	0	0,003	0,007	0,012	0	0	0	0,004	0,067	0	0	
Insgesamt:		1,00	1,00	0,00	2,00	5,00	3,00	14,00	15,49	22,74	4,00	25,02	34,52	19,76	2,35	
		149,89														

I Beamte zur Anstellung

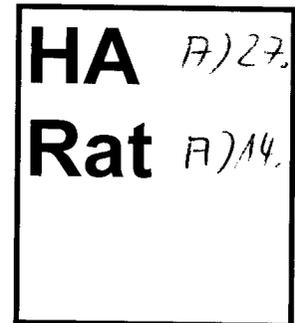
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z.A. 2009	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z.A. 2008	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z.A. am 30.06.08	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Inspektorinnen z.A./Inspektoren z.A.	A 9	-	-	-	
Brandmeister z. A.	A 7	2	2	2	
Sekretär/innen z.A.	A 6	0	0	2	
Insgesamt		2	2	4	0

II Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2009	beschäftigt am 01.10.2008	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	10	10	
Stadtinspektoranwärter/in	Anwärterbezüge	1	1	
Praktikantinnen/Praktikanten	fester Satz	6	4	
Insgesamt		17	14	

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am Rats
Tagesordnungspunkt Nr. 03.02.2009
 A) 27.
Betreff Mitgliedschaft der Stadt Stolberg in der
 „Energeticon gemeinnützige GmbH“
 (Alsdorf)



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, dass die Stadt Stolberg Mitglied der „Energeticon gmbH“ wird. Der Anteil der Stadt Stolberg am Stammkapital wird (vorauss.) 2,5% betragen (entspricht 650,- €). Sollte im Laufe der Verhandlungen zum Gesellschaftsvertrag der Anteil der Stadt Stolberg am Stammkapital 5% übersteigen oder sonstige wesentlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag gegenüber der jetzt vorliegenden Entwurfssfassung vorgenommen werden, wird die Verwaltung einen neuen Beschluss herbeiführen.

b) Sachverhalt:

Das Gelände der Steinkohlebergwerke Anna I und Anna II mit Kokerei und Kraftwerk im Herzen der Stadt Alsdorf war fast 150 Jahre lang Zentrum des ersten industriellen Steinkohlebergbaus auf dem europäischen Kontinent. Nach dem Ende des Bergbaus bot die zentrale Lage der Industriebranche die einmalige Chance, der Stadt Alsdorf ein neues Gesicht zu geben. Die zentrale Lage der Steinkohlebergwerke hatte Alsdorf über viele Jahre als typische Industriestadt geprägt. Die Dominanz des Steinkohlebergwerks formte und formt heute noch das Bild der Innenstadt. Auf Antrag der Stadt Alsdorf wurde deshalb das Anna-Gelände 1995 durch den Grundstückfonds des Landes gekauft. Seitdem wird die Entwicklung durch die LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit der Stadt Alsdorf, dem Land NRW und dem EBV organisiert.

Aus der langjährigen Geschichte des Ortes heraus wurde die Idee geboren, über das ursprünglich geplante Bergbaumuseum hinaus einen Ort der Energiegeschichte und der Energiezukunft zu schaffen: das Energeticon. Die Verbindung aus Historie und Zukunft des am Ort verankerten Themas Energie stellt die Einzigartigkeit und Zukunft des Standortes dar.

Auf dem Fundament der Bergbaugeschichte soll ein bedeutender Ort der Energiegeschichte und -entwicklung geschaffen werden. Geschichte und Zukunft des Themas Energie sollen im Energeticon wirkungsvoll miteinander verbunden und der Öffentlichkeit interessant und verständlich vermittelt werden. Der Besucher des Energeticon soll ausgehend von der Geschichte des Steinkohlenbergbaus die Grundlagen der Energie und neue, zukunftsweisende Technologien aus Alltag, Wissenschaft und Forschung erleben und sich umfassend informieren können.

Das ENERGETICON soll erlebnisorientierte Ausstellung, Fachinformationszentrum, außerschulischer Lernort, sowie Freizeit- und Kulturstätte sein.

Das Energeticon strebt als regionales Projekt eine Zusammenarbeit mit der gesamten Euregio Maas-Rhein, mit Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen dieser Region und interessierten Bürgern an. Auch eine enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Industriemuseen der Region, wie auch dem Museum Zinkhütter Hof, ist vorgesehen, bzw. wird bereits jetzt in der Entwicklungsphase seit längerem praktiziert.

Das Energeticon und auch das Museum Zinkhütter Hof sind in zwei regionalen Netzwerken verankert: Industriemuseen in der Euregio Maas Rhein e.V. und exploregio.net e.V., ein Zusammenschluss außerschulischer Lernorte. Über diese Netzwerke sind auch gemeinsame Marketingmaßnahmen vorhanden und ausbaufähig. Darüber hinaus gibt es viele Querschnittsinstitutionen wie z. B. die RWTH, die IHK und der Landschaftsverband, die sich in beiden Einrichtungen engagieren. Es ist sehr förderlich, wenn die Kommunen durch eine finanzielle Förderung einerseits ihr Interesse an den Einrichtungen bekunden, andererseits besteht hierdurch die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Außerdem wird deutlich, dass es regionale Absprachen in konzeptioneller Hinsicht gibt, wodurch Konkurrenzsituationen ausgeschlossen werden und komplementäre Verhältnisse geschaffen werden. Insofern empfehlen die Verwaltung und das Museum Zinkhütter Hof dem Wunsch der Stadt Alsdorf und der anderen Hauptgesellschafter (LVR, Kreis/Städteregion) zu entsprechen und Mitglied der Betreibergesellschaft „Energeticon gGmbH“ zu werden.

In der zu gründenden Gesellschaft, „Energeticon gemeinnützige GmbH“ werden zunächst der Landschaftsverband Rheinland (50 %), die Stadt Alsdorf (25 %), der Kreis / die Städteregion (12,5 %), sowie der Energeticon-Förderverein e.V., sowie die Kommunen des Nordkreises Gesellschafter werden.

Die Stadt Stolberg soll sich mit 2,5 % = 650,- € an der Gesellschaft beteiligen. Eine Nachschusspflicht der Stadt Stolberg ist nicht gegeben. Ein dauerhafter Betrieb ist aufgrund des vorliegenden Wirtschaftsplanes für mindestens 20 Jahre gesichert.

Die Stadt Alsdorf hat angeboten, den Förderverein des Museums Zinkhütter Hof in gleicher Höhe zu unterstützen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages liegt als Anlage bei. Bis zur Sitzung wird eine Prüfung des Vertrages durch das Rechtsamt und dem Amt für Prüfung und Beratung erfolgen.

e) Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Stadt Stolberg am Stammkapital der „Energeticon gGmbH“ wird (vorauss.) 2,5 % = 650,- € betragen. Die Stadt Alsdorf wird mit derselben Summe den Förderverein des Museums „Zinkhütter Hof“ unterstützen.

f) Personelle Auswirkung:

keine

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Energeticon gemeinnützige GmbH

- GESELLSCHAFTSVERTRAG -

Stand:

Entwurf vom 28. Oktober 2008

Präambel

Das Gelände der zwei Steinkohlebergwerke Anna I und II mit Kokerei und Kraftwerk im Herzen der Stadt Alsdorf war fast 150 Jahre lang Zentrum des „Wurmreviers“, des ersten industriellen Steinkohlebergbaus auf dem europäischen Kontinent. Auf diesem Areal von rund 50 ha waren bis zu 7.000 Menschen beschäftigt. Die Kokerei war längere Zeit die größte Koksproduktion in Westeuropa.

Nach dem Ende des Bergbaus bot die zentrale Lage der Industriebranche die einmalige Chance, der Stadt Alsdorf ein neues Gesicht zu geben. Die zentrale Lage der Steinkohlebergwerke hatte Alsdorf über viele Jahre als typische Industriestadt geprägt. Die Dominanz des Steinkohlebergwerks formte und formt heute noch das Bild der Innenstadt. Auf Antrag der Stadt Alsdorf wurde deshalb das Anna-Gelände 1995 durch den Grundstückfonds des Landes gekauft. Seitdem wird die Entwicklung durch die LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit der Stadt Alsdorf, dem Land NRW und dem EBV organisiert.

Aus der langjährigen Geschichte des Ortes heraus wurde die Idee geboren, über das ursprünglich geplante Bergbaumuseum hinaus einen Ort der Energiegeschichte und der Energiezukunft zu schaffen: das **Energeticon**. Die Verbindung aus Historie und Zukunft des am Ort verankerten Themas Energie stellt die Einzigartigkeit und Zukunft des Standortes dar.

Auf dem Fundament der 150jährigen Bergbaugeschichte in Alsdorf soll ein bedeutender Ort der Energiegeschichte und -entwicklung geschaffen werden. Geschichte und Zukunft des Themas Energie sollen im **Energeticon** wirkungsvoll miteinander verbunden und der Öffentlichkeit interessant und verständlich vermittelt werden. Der Besucher des **Energeticon** soll ausgehend von der Geschichte des Steinkohlenbergbaus die Grundlagen der Energie und neue, zukunftsweisende Technologien aus Alltag, Wissenschaft und Forschung erleben und sich umfassend informieren können.

Das ENERGETICON soll

- erlebnisorientierte Ausstellung,
- Fachinformationszentrum,
- außerschulischer Lernort sowie
- Freizeit- und Kulturstätte sein

und ist damit landesweit einmalig.

Die Gesellschafter sind sich der Tatsache bewusst, dass die Realisierung und der nachhaltige regionale Nutzen des **Energeticon** ohne ein starkes, regional getragenes Bündnis der Partner nicht realisierbar sind.

Vor diesem Hintergrund nehmen die Gesellschafter die Chance für die Region an und gründen die nachfolgend beschriebene Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der 15jährigen Mittelbindung für die anstehenden, landesseitig geförderten Startinvestitionen ist eine Gesellschafterbindung bis 2027 vorgesehen.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) die Entwicklung und der dauerhafte Betrieb des **Energeticon**
 - b) die Förderung und Verbreitung naturwissenschaftlicher, technischer Kenntnisse insbesondere mit dem Schwerpunkt Energieentwicklung und -zukunft,
 - c) die Förderung der Erforschung, Dokumentation und Pflege der euregionalen Bergbaukultur sowie der Bergbau- und Industriegeschichte
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung zum Thema Energie
 - e) die Förderung kultureller Zwecke; insbesondere die Förderung und Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege, hier speziell die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern
 - f) die Beratung und Bereitstellung einer Plattform sowie Informations- und Kommunikationsstruktur rund um das Thema Energie für Wirtschaft und Verbraucher
 - g) Realisierung eines langfristigen Nutzungskonzeptes auf Grundlage öffentlicher und privater Initiativen
2. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb des „**Energeticon** - Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und Bergbaugeschichte eines Ausstellungs-, Fachinformations- und Veranstaltungszentrum und eines außerschulischen Lernortes ,
 - b) die Erstellung von Nutzungskonzepten für Industriedenkmäler unter Einbeziehung und Berücksichtigung des langfristigen Erhalts dieser Denkmäler,
 - c) die sinnvolle Nutzung der denkmalwerten Industriegebäude mit Berücksichtigung des Zugangs für die Allgemeinheit

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben erforderlich und zweckdienlich sind.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2027 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen. § 17 findet Anwendung.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital sind von den nachstehend aufgeführten Gesellschaftern untergliedert nach fünf Stämmen - folgende Stammeinlagen übernommen:

1. Stamm (50%)
– der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.000 EUR,
 2. Stamm (25 %)
– die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage von 6.500 EUR (25%)
 3. Stamm (12,5%)
– der Kreis Aachen / die Städteregion mit einer Stammeinlage von 3.250 EUR,
 4. Stamm (12,5 %)
– der Energeticon-Förderverein e.V. mit einer Stammeinlage von 3.250 Euro
3. Der 4. Stamm – der Energeticon e.V. wird für den Fall, dass weitere Gesellschafter (z.B. Nachbarkommunen, Bergbaumuseumsverein zu einem späteren Zeitpunkt der Gesellschaft beitreten, von seiner Stammeinlage entsprechende Anteile an diese abtreten.
4. Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
- Eventuelle zusätzliche Geld- und/oder Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

§ 6

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer.

Daneben kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer vorliegen.
3. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
4. Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 75% des Stammkapitals, die mindestens aus 3 Stämmen zu erfolgen hat.
6. Der Landschaftsverband Rheinland hat 6 Stimmen, die Stadt Alsdorf und der Kreis Aachen/die Städregion jeweils 3 Stimmen und die übrigen Stämme 1 Stimme. Jeder Stamm gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, jeweils 1 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Stamm mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
10. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht der Stadt Alsdorf zu.
11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder eines Handlungsbevollmächtigten, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - m) die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,
 - n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
 - p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,

- q) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,
 - r) Erteilung und Widerruf von Prokura.
2. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.

§ 10

Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Stamm 1 (LVR) ist mit 4 Stimmen, Stamm 2 (Stadt Alsdorf) mit 2 Stimmen und Stamm 3 (Kreis Aachen/StädteRegion) mit 1 Stimme vertreten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.
4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,
 - f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt

- g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
- h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und 75 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Sind mehr als ein Aufsichtsratsmitglied pro Partei vertreten, so votieren diese Mitglieder einheitlich.
7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 75 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Es können Prokuristen bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dem Geschäftsführer obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
3. Die Geschäftsführung kann von der Beschränkung des §181 BGB befreit werden.

§ 14 Kuratorium

Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt dessen Aufgaben und die Mitglieder fest.

§ 15 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.
2. Der Geschäftsführer unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Aachen/der Städteregion sowie der Stadt Alsdorf haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

§ 18

Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter LVR, Stadt Alsdorf und Kreis Aachen/Städteregion. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum 01. eines Quartals im Voraus an die Gesellschaft gezahlt.
3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 0,5 Mio € begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens des Gesellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von 100 T€, seitens der Stadt Alsdorf auf einen Betrag von 50 T€ und seitens des Kreises Aachen/der StädteRegion auf einen Betrag von 10 T€ begrenzt und seitens des 4. Stammes ausgeschlossen.

§ 19

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Ausscheidende Gesellschafter erhalten ihre Stammeinlage zurück. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen steht der Stadt Alsdorf alleine zu.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Geschäftsversammlung etwas anderes beschließt.
2. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile an den jeweiligen Gesellschafter zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an die Gesellschafter gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages im Verhältnis ihrer Beteiligungsanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztgültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur Verwendung für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

§ 21

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22
Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Erfüllungsort ist Alsdorf.
5. Gerichtsstand ist Aachen.

Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathausplatz 11

52222 Stolberg

Alsdorf, den 12. November 2008

Gründung der Energeticon gGmbH

FB
BR

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

auf dem Gelände der Steinkohlebergwerke Anna I und Anna II entsteht ein Ort der Energiegeschichte und der Energiezukunft - DAS ENERGETICON.

Das Energeticon strebt als regionales Projekt eine Zusammenarbeit mit der gesamten Euregio Maas-Rhein, mit Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtung dieser Region und interessierten Bürgern an.

Im Rahmen der zu gründenden Betreibergesellschaft, Energeticon gGmbH, möchte ich neben dem Landschaftsverband Rheinland, dem Kreis Aachen / der Städteregion, der RWTH Aachen auch die Kommunen des Nordkreises Aachen beteiligen.

Eine Nachschusspflicht der Stadt Stolberg ist dabei nicht beabsichtigt. Ein dauerhafter Betrieb ist aufgrund des vorliegenden Wirtschaftsplanes für mindestens 20 Jahre gesichert.

Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie beiliegend die aktuelle Broschüre "Energeticon - Energie erleben - Energie verstehen" und den Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die Energeticon gGmbH nach heutigem Stand.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat am 30.10.2008 einstimmig beschlossen, die gGmbH zusammen mit dem Kreis Aachen und dem Landschaftsverband Rheinland zu gründen.

Es würde mich sehr freuen, wenn die Stadt Stolberg positive Beschlüsse zur Beteiligung an der Energeticon gGmbH einholen würde und mit der Beteiligung ihre Unterstützung für das Projekt unterstreichen würde. Die Höhe einer möglichen Beteiligung könnte 2,5% des Stammkapitals und damit 650,-- Euro betragen.

Ich hoffe auf eine konstruktive Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Klein', written in a cursive style.

Helmut Klein

Anlage

Entwurf des Gesellschaftervertrages
Broschüre

Stadt Stolberg (Rhld.)

I/10 Ja.-Br.

öffentlich nicht öffentlich

Datum 26.01.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

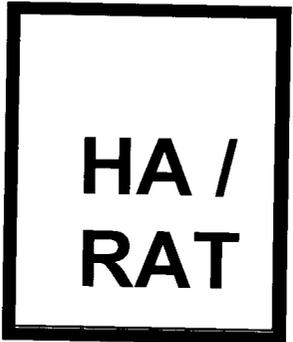
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 03.02.2009 / 03.02.2009

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 28.** **A) 18.**

Betreff Mitgliedschaft der Stadt Stolberg (Rhld.)
im Zweckverband RegioEntsorgung“;
hier: Besetzung des regionalen
Abfallwirtschaftsbeitrates



a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss / der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) beschließt:
In den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungverbandes
RegioEntsorgung (§ 11 (4) Zweckverbandssatzung) entsendet die Stadt Stolberg
(Rhld.) folgende fünf Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder:**

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Bürgermeister Ferdi Gatzweiler	I. Beig. Dr. Wolfgang Zimdars
2.
3.
4.
5.

**Herr Bürgermeister Gatzweiler bzw. im Vertretungsfall Herr I. Beigeordneter und
Stadtkämmerer Dr. Zimdars gehören dem Beirat gem. § 113 GO NRW
automatisch an.**

b) Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 28.10.2008 ist die Stadt Stolberg (Rhld) dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung zum 01.01.2009 beigetreten.

§ 11 (4) der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung sieht die Bildung von Abfallwirtschaftsbeiräten vor.

Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren.

Stolberg deckt zusammen mit Eschweiler, Simmerath und Roetgen den Bereich Abfallwirtschaftsbeirat Südwest ab.

Auf jedes Mitglied des Zweckverbandes entfallen fünf Vertreter in den zuständigen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Für jedes benannte Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die zeitliche Belastung der Beiratsmitglieder dürfte sich auf drei bis vier Sitzungen pro Jahr mit einer jeweiligen Sitzungsdauer von zwei bis drei Stunden auswirken.

c) Rechtslage:

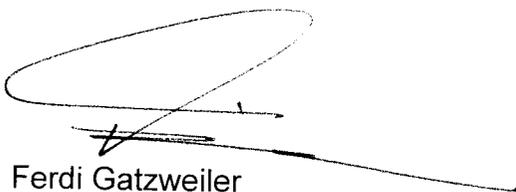
KrW-/AbfG, GkG NW, GWB, GO NW, LabfG NW, KAG NW, Zweckverbandssatzung

d) Finanzierung:

Für die Teilnahme an Sitzungen zahlt der Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

e) Personelle Auswirkung:

Entfällt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a small crossbar.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister